

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/292/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 9. April 2002 zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.2568 — Haniel/Ytong) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1396) ⁽¹⁾**..... 1

2003/293/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2002 betreffend die von Spanien durchgeführten Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft infolge des Anstiegs der Treibstoffkosten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4378)**..... 24

2003/294/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2002 über die Anwendung der Regelung zur Gewährung finanzieller und steuerlicher Vergünstigungen in der Freizone Madeira durch Portugal in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4825) ⁽¹⁾**..... 45

2003/295/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. Februar 2003 über die vom Vereinigten Königreich geplante Ad-hoc-Beihilfe zugunsten von CLYDEBoyd im Rahmen des Zuschussprogramms für Frachtumschlaganlagen (FFG) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 388) ⁽¹⁾**..... 50

2

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. April 2002

zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen

(Sache COMP/M.2568 — Haniel/Ytong)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1396)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/292/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

angesichts der Entscheidung der Kommission vom 30. November 2001, in dieser Sache das Verfahren einzuleiten,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse⁽³⁾,

in Kenntnis des Abschlussberichts des Anhörungsbeauftragten in dieser Sache⁽⁴⁾,

(1) Am 16. Oktober 2001 hat das Unternehmen Haniel Bau-Industrie Porenbeton Holding GmbH, das der Haniel-Gruppe („Haniel“) angehört, bei der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 („Fusionskontrollverordnung“) ein Zusammenschlussvorhaben angemeldet, durch das Haniel im Wege des Erwerbs von Anteilsrechten die alleinige Kontrolle an dem Unternehmen Ytong Holding AG („Ytong“) erwerben soll.

(2) Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission zunächst festgestellt, dass das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen Anlass zu ernsthaften Bedenken gibt.

(3) Die Kommission hat deshalb am 30. November 2001 gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Fusionskontrollverordnung die Entscheidung getroffen, das Verfahren einzuleiten. Soweit das Zusammenschlussvorhaben Deutschland betrifft, hat die Kommission mit Entscheidung vom selben Tage den Fall gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung an die zuständigen Behörden Deutschlands verwiesen.

(4) Nach eingehender Untersuchung des Falles ist die Kommission nunmehr zu dem Schluss gekommen, dass das angemeldete Zusammenschlussvorhaben zwar als solches geeignet ist, eine beherrschende Stellung zu verstärken, durch die wirksamer Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes erheblich behindert würde. Allerdings erlauben es die von Haniel

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; (Berichtigung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13).

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 107 vom 6.5.2003.

⁽⁴⁾ ABl. C 107 vom 6.5.2003.

gemachten Zusagen, die wettbewerblichen Bedenken gegen den Zusammenschluss auszuräumen.

häusern in Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Österreich tätig.

- (10) Haniel beabsichtigt, alle Geschäftsanteile an Ytong zu erwerben.

I. DIE PARTEIEN UND DAS VORHABEN

- (5) Haniel ist im Baustoffbereich in der Herstellung und dem Vertrieb von Wandbaustoffen wie Kalksandsteine, Porenbeton und Transportbeton tätig. Haniels wesentliche Tätigkeiten sind in Deutschland gelegen; jedoch ist Haniel über seine indirekte Beteiligung an dem niederländischen Gemeinschaftsunternehmen Coöperatieve Verkoop- en Productievereniging van Kalkzandsteenproducenten („CVK“) auch in den Niederlanden tätig. Haniel ist an ca. dreißig Kalksandsteinwerken in Deutschland, acht in den Niederlanden, einem in Belgien und zwei in Polen beteiligt. Daneben betreibt Haniel in Dänemark ein Kalksandsteinwerk für Vormauersteine (Verblender) und ist in Frankreich an drei Transportbetonwerken beteiligt.

- (6) Haniel hat am 4. September 2001 seinen Erwerb des Unternehmens Fels-Werke GmbH („Fels“), einer Tochtergesellschaft der deutschen Preussag AG („Preussag“), als Zusammenschluss bei der Kommission angemeldet (COMP/M.2495 — Haniel/Fels). Hinsichtlich des deutschen Marktes hat die Kommission den Fall durch eine Entscheidung vom 30. November 2001 nach Artikel 9 der Fusionskontrollverordnung an die zuständigen deutschen Behörden verwiesen. Die Kommission hat diesen Zusammenschluss im Übrigen am 21. Februar 2002 durch Entscheidung nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung mit dem Gemeinsamen Markt für vereinbar erklärt.

- (7) Fels stellt selbst bzw. über seine Tochtergesellschaft Hebel AG („Hebel“) Baustoffe wie Porenbeton, Kalkprodukte, Gipsfaserplatten und Trockenmörtelsysteme her und vertreibt diese. Das Unternehmen ist darüber hinaus in der Herstellung und dem Vertrieb von Fertighäusern aus Porenbeton sowie der Planung und dem Bau von Porenbeton-Produktionsanlagen tätig.

- (8) Ein weiterer Zusammenschlussfall, an dem Haniel beteiligt ist, wurde von Haniel und Cementbouw Handel & Industrie BV („Cementbouw“) am 24. Januar 2002 angemeldet (COMP/M.2650 — Haniel/Cementbouw/JV (CVK)). Diese Anmeldung erfolgte nach Aufforderung durch die Kommission und betrifft eine Transaktion, durch die Haniel und Cementbouw im Jahre 1999 die gemeinsame Kontrolle an dem niederländischen Kalksandsteinhersteller CVK erwarben. Die Kommission hat in dieser Sache am 25. Februar 2002 gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Fusionskontrollverordnung entschieden, das Verfahren einzuleiten. Dieses Verfahren ist gegenwärtig noch anhängig.

- (9) Ytong ist eine Tochtergesellschaft der Rheinisch-Westfälischen Kalkwerke AG, die wiederum durch die britische RMC plc. kontrolliert wird. Ytong ist in der Herstellung und dem Verkauf von Porenbetonprodukten und Fertig-

II. ZUSAMMENSCHLUSS

- (11) Haniel beabsichtigt, durch den Erwerb aller Geschäftsanteile an Ytong die alleinige Kontrolle über dieses Unternehmen zu erlangen. Das Vorhaben stellt folglich einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung dar.

III. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

- (12) Die beteiligten Unternehmen erzielen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Milliarden EUR ⁽⁵⁾ (Haniel 18,7 Milliarden EUR, Ytong 0,4 Milliarden EUR). Sowohl Haniel als auch Ytong haben einen gemeinschaftsweiten Umsatz von mehr als 250 Millionen EUR (Haniel 17,5 Milliarden EUR, Ytong 0,3 Milliarden EUR). Keines der beteiligten Unternehmen erzielt mehr als zwei Drittel seines gemeinschaftsweiten Umsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat. Folglich hat der angemeldete Zusammenschluss gemeinschaftsweite Bedeutung.

IV. VERFAHREN

- (13) Am 13. November 2001 ging bei der Kommission ein Antrag der zuständigen deutschen Wettbewerbsbehörde, des Bundeskartellamtes, ein, das Zusammenschlussvorhaben, soweit es Deutschland betrifft, an die deutschen Wettbewerbsbehörden zu verweisen. Der Verweisungsantrag betrifft den Markt für Mauerwerksbaustoffe für das aufgehende Hintermauerwerk in Deutschland, jedoch nicht die Märkte für Wandbaustoffe ausserhalb Deutschlands. Mit Entscheidung vom 30. November 2001 hat die Kommission den Fall, soweit er Deutschland betrifft, an die zuständigen deutschen Behörden verwiesen.
- (14) Ebenfalls am 30. November 2001 hat die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Fusionskontrollverordnung die Entscheidung getroffen, hinsichtlich des nicht an die deutschen Behörden verwiesenen Teiles des Falls das Verfahren einzuleiten.
- (15) Am 21. Februar 2002 fand eine mündliche Anhörung statt. An dieser Anhörung nahmen Haniel und Ytong teil, ferner Cementbouw und CVK.

⁽⁵⁾ Die Umsatzberechnung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und der Bekanntmachung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 25). Vor dem 1. Januar 1999 erzielte Umsätze wurden nach Maßgabe der durchschnittlichen ECU-Wechselkurse berechnet und im Verhältnis 1:1 in Euro umgerechnet.

V. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT

A. DIE SACHLICH RELEVANTEN MÄRKTE

(16) Die Tätigkeiten der Parteien überschneiden sich bei der Produktion und dem Verkauf von Wandbaustoffen. Haniel produziert und verkauft Kalksandsteine und Kalksandsteinelemente — in den Niederlanden über das Gemeinschaftsunternehmen CVK. Ytong betreibt die Herstellung von Porenbeton. Neben Kalksandstein, Porenbeton und Gipsprodukten finden auch Betonprodukte und Ziegel beim Wandbau Verwendung sowie, wenn auch nur in geringem Umfang, Stahlblech und Holzplatten.

1. PRODUKTE

(17) Kalksandstein ist ein Mauerstein, der aus Kalk und Sand unter Hinzufügung von Wasser aufbereitet, anschließend gepresst und unter Dampfdruck gehärtet wird. Kalksandsteine werden ausschließlich zum Bau von Wänden eingesetzt. Die Steine werden in der Regel entweder verputzt, mit Dünnputz gespachtelt oder durch eine vorstehende Verblendfassade den Blicken entzogen. Wenn Kalksandsteinmauerwerk sichtbar ist, handelt es sich in der Regel um Vormauer-Kalksandsteine (Verblender), die nur in kleinen Formaten ⁽⁶⁾ hergestellt werden. Diese bilden einen separaten Markt, auf den hier nicht näher eingegangen wird, da derartige Vormauersteine von den Parteien nur in geringem Umfang hergestellt werden. Neben Kalksandsteinen werden auch größere Kalksandsteinwandelemente gebraucht (in den Niederlanden üblicherweise mit Abmessungen bis zu 900 × 625 × 300 mm).

(18) Porenbeton ist ein Baustein aus Sand, Kalk und Zement, der während des Herstellungsprozesses durch die Zugabe von Aluminiumpulver und dessen Reaktion mit Wasser eine feine Porenstruktur ausbildet. Porenbetonprodukte (Porenbetonsteine, Porenbetonblöcke und Porenbetonwandelemente) werden hauptsächlich zum Bau von Gebäuden verwendet. Im Wandbereich können sie sowohl bei tragenden Wänden — insbesondere Porenbetonsteine und -elemente mit hoher Dichte — zum Einsatz kommen als auch bei nicht tragenden Wänden.

(19) Gips ist ein leichter Wandbaustoff, der ausschließlich für nicht tragende Wände gebraucht wird; das Material hat sehr geringe Tragfähigkeit. Es wird in Form von Gipsdieleen und Gipsplatten gebraucht.

(20) Beton ist ein weiterer viel gebrauchter Wandbaustoff. Betonwände können dadurch hergestellt werden, dass vor Ort Mischbeton in Formen gegossen wird (Ortbeton), oder unter Verwendung von Betonfertigwandelementen. Eine dritte Form von Beton sind kleinformatige Betonsteine. Betonwände werden fast ausschließlich als tragende Wände konstruiert.

(21) Ortbeton kann entweder im traditionellen Verfahren in vor Ort speziell angefertigte Verschalungen gegossen oder in der sogenannten Tunnelbauweise (niederländisch: „tunnelgietbouw“) unter Verwendung vorgefertigter „Tunnelverschalungen“, mit denen in einem Vorgang die Wände und Decken gegossen werden, angewandt werden.

(22) Betonfertigwandelemente werden in Fabriken auf der Grundlage genauer Spezifikationen hergestellt und anschließend zur Baustelle transportiert und in das Gebäude, für das sie bestimmt sind, eingebaut. Vorgefertigte Betonwandelemente sind im Wesentlichen vollständige Wände. Betonfertigwandelemente sind erheblich größer als die für Mauerwerk überwiegend verwandten Kalksandsteine oder Kalksandsteinelemente, und ihre Anwendung erfordert schweres Gerät.

(23) Ziegel werden aus einem Gemisch aus Ton und Wasser durch Brennen bei mehr als 1 000 °C hergestellt. Es handelt sich um das klassische Mauerwerksmaterial. Allerdings ist die Größe der einzelnen Ziegel begrenzt, da durch den Brennvorgang Verformungen wie Schwund und Verkrümmungen entstehen. Deshalb ist bei der Verarbeitung dieser Produkte im Allgemeinen auch eine Verfügung erforderlich, um diese Verformungen auszugleichen.

(24) Stahlblechplatten werden hauptsächlich im Wirtschaftsbau eingesetzt, weniger im Wohnungsbau. Sie haben beispielsweise den Zweck, den Wandraum bei tragenden Beton- oder Stahlkonstruktionen auszufüllen. In solchen Fällen besteht die Wand üblicherweise aus zwei Stahlblechplatten, zwischen denen Isolierungsmaterial angebracht ist (Metallsandwichplatten).

(25) Holzplatten finden im Wirtschaftsbau und im Wohnungsbau Verwendung, zumeist in Form von vorgefertigten Wandbauelementen, mit denen Gebäude auf den Aussenseiten abgeschlossen werden, wo sich keine tragenden Aussenwände befinden. Holz wird in den Niederlanden für tragende Wände nur in Ausnahmefällen verwendet.

2. IN BETRACHT KOMMENDE SACHLICHE MARKTABGRENZUNGEN

(26) Die Kommission hat bei der Bestimmung eines sachlichen Marktes eine Reihe von unterschiedlichen in Betracht kommenden Produktmarktangaben zu beurteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verwendung und damit die Austauschbarkeit verschiedener Wandbaustoffe in nicht unbeträchtlichem Ausmaß von nationalen Baugewohnheiten und -traditionen sowie den Rahmenbedingungen der Bauindustrie abhängt und deshalb teilweise in einigen Mitgliedsländern des EWR sehr verschieden ist. Die Kommission hat ihre Untersuchung im Wesentlichen auf die Verhältnisse in den Niederlanden beschränkt, weil nur in diesem Mitgliedstaat der Zusammenschluss zu wettbewerbsrechtlich relevanten Marktanteilsadditionen führt.

⁽⁶⁾ Maximal 240 × 175 × 113 mm.

a) **Marktabgrenzung der anmeldenden Partei
(Wandbaustoffe)**

- (27) Nach Ansicht von Haniel ist aufgrund der bestehenden Wettbewerbsbeziehungen, insbesondere des Fehlens jeder preislicher Differenzierung hinsichtlich der Verwendung und des einheitlichen Vertriebs über den Baustoffhandel, von einem einheitlichen Markt für Wandbaustoffe (Wandbaustoffe) auszugehen. Zu diesem Markt gehören alle Produkte, die im Bau von Wänden Verwendung finden: Ziegel, Betonsteine, Kalksandsteine, Porenbetonsteine, Betonfertigwandelemente, Kalksandsteinelemente, Porenbetonelemente, Mauermörtel, Ort beton, Stahlblech, Gipsplatten/-dielen, Holzplatten. Hinsichtlich der Konzeption eines Gebäudes trägt Haniel vor, dass im Allgemeinen verschiedene Wandkonstruktionslösungen zur Auswahl stehen.
- (28) Nach dem Vortrag von Haniel definiert der Architekt oder Projektentwickler im Allgemeinen die zu erreichenden Anforderungen hinsichtlich Tragfähigkeit, Alterungsbeständigkeit, Unterhaltungsaufwand, Wärmedämmung, Brandschutz und Schallschutz des Gebäudes. In einigen Fällen treffe der Architekt in der Spezifikation des Gebäudes auch eine Auswahl des Baumaterials. Haniel zufolge lassen diese Spezifikationen aber vielfach Raum für alternative Lösungen. Das Bauunternehmen sei in der Auswahl des Baumaterials frei, soweit mit dem gewählten Baumaterial die Leistungsspezifikationen erfüllt werden. Das Bauunternehmen könne sich dann bei einem Projektvorschlag für ein bestimmtes Baumaterial entscheiden oder verschiedene Lösungen vorschlagen.
- (29) Haniel räumt allerdings ein, dass die verschiedenen Wandbaustoffe nicht bei allen Verwendungszwecken vollständig substituierbar seien. Im Hinblick auf die erheblichen Unterschiede in den Anforderungen an Baustoffe, die für tragende und nicht tragende Wände verwendet werden, hält Haniel eine Abgrenzung getrennter Märkte für Wandbaustoffe in tragende und solche in nicht tragende Wänden für vertretbar.

b) **Frühere Kommissionspraxis
(Mauerwerk/Mauerwerk tragend)**

- (30) In ihrer Entscheidung im Fall Preussag/Hebel⁽⁷⁾ hat die Kommission zwei alternative Produktmarktabgrenzungen in Erwägung gezogen, ohne jedoch insoweit eine Festlegung zu treffen. Die Kommission erwog einerseits die Möglichkeit eines Markts für alle wandbildenden Baustoffe unter Einschluss von Ziegelmauersteinen, Kalksandsteinen, Porenbetonsteinen und Bimssteinen, mit denen Wände durch „Stein auf Stein“-Vermauern gebaut werden können (Mauerwerk). Die damaligen Ermittlungen hatten ergeben, dass diese Produkte im Stadium der

Bauplanung austauschbar waren. Die Kommission hielt innerhalb dieser Marktabgrenzung eine weitere Unterscheidung zwischen tragenden und nicht tragenden Wänden für möglich (Mauerwerk tragend). Nicht berücksichtigt wurden bei diesen Erwägungen vorgefertigte Betonwandelemente und Ort beton.

c) **Praxis des Bundeskartellamtes (Mauerwerk)**

- (31) Das Bundeskartellamt grenzt in ständiger Praxis den sachlichen Markt im Bereich der Wandbaustoffe ähnlich ab, wie es die Kommission in ihrer Entscheidung im Fall Preussag/Hebel zunächst erwogen hat. Das Bundeskartellamt geht in seiner Entscheidungspraxis von einem Markt für Mauerwerkbaustoffe für das aufgehende Hintermauerwerk aus, zu dem Porenbetonprodukte, Kalksandsteinprodukte, Mauerziegel, Bims- und Betonsteine gehören (Mauerwerk). Das Bundeskartellamt unterscheidet nicht zwischen tragenden und nicht tragenden Wänden. In Deutschland sind nach Erkenntnis des Bundeskartellamtes die Materialien, die für beide Wandarten eingesetzt werden, im Wesentlichen dieselben.

d) **Praxis der niederländischen Wettbewerbsbehörde
NMa (Wandbaustoffe tragend)**

- (32) Die Nederlandse Mededingingsautoriteit (NMa, niederländische Wettbewerbsbehörde) macht hingegen einen Unterschied zwischen tragenden und nicht tragenden Wänden, weil nach ihren Erkenntnissen in den Niederlanden die Materialien, die für tragende und für nicht tragende Wände eingesetzt werden, weitgehend nicht dieselben sind.⁽⁸⁾ Kalksandstein, der für beide Wandarten eingesetzt wird, steht hinsichtlich dieser unterschiedlichen Verwendungszwecke jeweils mit anderen Materialien im Wettbewerb. Die NMa hat in ihre Marktabgrenzung des Marktes der Wandbaustoffe für tragende Wände alle Wandbaumaterialien, die für tragende Wände verwendet werden, einbezogen. Dazu gehören nicht nur die in Randnummer 31 genannten Mauerwerkswandbaustoffe („Stein auf Stein“), sondern auch Betonfertigelemente und Ort beton. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die NMa in einer späteren Entscheidung die Möglichkeit eröffnet, zwischen Ort beton und anderen Wandbaustoffen zu unterscheiden⁽⁹⁾.

3. BEURTEILUNG

- (33) Die Kommission kommt — wie bereits in ihrer Entscheidung vom 21. Februar 2002 in der Sache COMP/M.2495 — Haniel/Fels — auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen und insbesondere der im vorliegenden Fall von ihr durchgeführten Marktuntersuchung ähnlich wie die NMa zu dem Schluss, dass in den Niederlanden von getrennten sachlichen Märkten für Wandbaustoffe für tragende Wände und für nicht

⁽⁷⁾ Sache COMP/M.1866 — Preussag/Hebel, Entscheidung vom 29. März 2000 (ABl. C 142 vom 20.5.2000, S. 36). Vgl. allerdings jetzt die Entscheidung vom 21. Februar 2002 in der Sache COMP/M.2495 — Haniel/Fels (noch nicht veröffentlicht).

⁽⁸⁾ NMa, Entscheidung vom 20. Oktober 1998 in der Sache 124/CVK Kalksandstein.

⁽⁹⁾ NMa, Entscheidung vom 29. Februar 2000 in der Sache 2427/NCD — Fernhout.

tragende Wände auszugehen ist, innerhalb dieser Märkte jedoch eine Unterteilung nach Mauerwerksbaustoffen und anderen Materialien (insbesondere Betonprodukten) nicht sinnvoll ist. Der Markt der Wandbaustoffe für tragende Wände schließt alle Wandbaustoffe ein, die für tragende Wände verwendet werden, wie Ziegel, Kalksandstein, Porenbeton, Betonsteine, Betonfertigwandelemente und eventuell Ortbeton. Allerdings legt das Ergebnis der Marktuntersuchung nahe, Ortbeton, insbesondere solchen, der im Wege der Tunnelbauweise verarbeitet wird, auszuschließen. Eine abschließende Festlegung ist insoweit jedoch nicht erforderlich, weil sie sich nicht auf die Beurteilung des Zusammenschlusses auswirkt. Der Markt der Wandbaustoffe für nicht tragende Wände umfasst entsprechend alle Wandbaustoffe, die bei nicht tragenden Wänden Verwendung finden, wie Kalksandstein, Porenbeton, Gipsdielen und -platten, Stahlblechplatten und Holz. Folgende Gründe sind für dieses Ergebnis maßgeblich:

- (34) Alle Baustoffe, die von Haniel in die von ihm vorgeschlagene Marktdefinition einbezogen worden sind, sind für den Bau von Wänden geeignet und finden zu diesem Zweck auch tatsächlich Verwendung. Die Marktuntersuchung der Kommission in den Niederlanden hat allerdings gezeigt, dass nicht alle dieser Materialien miteinander im Wettbewerb stehen.

a) Eigenschaften der unterschiedlichen Wandbaumaterialien

- (35) Die genannten Wandbaumaterialien haben jeweils unterschiedliche Eigenschaften, die bei der Auswahl eines bestimmten Wandbaustoffes für ein bestimmtes Bauprojekt berücksichtigt werden.
- (36) Kalksandstein ist als solcher ein billiger Baustoff, der zwar nicht die Abmessungen von Porenbetonfertigteilen erreichen kann, jedoch mit Abmessungen bis zu $900 \times 625 \times 300$ mm größer wird als traditionelle Mauersteine. Darüber hinaus hat Kalksandstein wie Porenbeton eine glatte Oberfläche, die nicht durch eine Verfugung ausgeglichen werden muss. Die Elemente können verklebt werden. Ausserdem werden Kalksandsteinprodukte nach den Bauplänen in der Fabrik zugesägt, so dass Elemente, die die Giebelform oder Fensteröffnungen bilden, bereits vorgefertigt sind. All diese Gesichtspunkte verringern den Zeit- und Lohnkostenaufwand im Vergleich zu beispielsweise Ziegeln. Gleichzeitig erfordert der Stein keine großen Investitionen wie schwere Kräne, wie bei Betonfertigteilen, oder Gießverschaltungen, wie bei Ortbeton. In den Niederlanden wird Kalksandstein aufgrund seiner ausgezeichneten tragenden Eigenschaften für tragende und in geringem Umfang auch für nicht tragende Wände verwendet. Etwa in der Größenordnung von [60-80] (*) % des in den Niederlanden verbauten Kalksandsteins geht in tragendes Mauerwerk. Als Material für nicht tragende Wände hat Kalksandstein den

Nachteil, vergleichsweise schwer zu sein (rund doppelt so schwer wie Porenbeton). Allerdings hat das Material gute geräuschisolierende Eigenschaften und eignet sich vor allem für hohe nicht tragende Wände, wie sie im Wirtschaftsraum oft benötigt werden. Kalksandstein ist in den Niederlanden der traditionelle und populärste Wandbaustoff.

- (37) Betonfertigteile benötigen den Aufwand des Vermauerns nicht, da sie bereits die Größe der zu erstellenden Wand haben. Beton als Produkt kann mit relativ einfachen Rohstoffen hergestellt werden. Allerdings müssen größere Hilfsmittel wie Kräne zu ihrer Aufstellung verwendet werden, was wiederum mit gewissen Investitionskosten verbunden ist. Sie werden daher in erster Linie für etwas größere Projekte eingesetzt. Betonfertigwandelemente werden hauptsächlich im Wirtschaftsraum (niederländisch: „utiliteitsbouw“, abgekürzt „u-bouw“) eingesetzt, weniger im Wohnungsbau (niederländisch: „woningbouw“, abgekürzt „w-bouw“). Allerdings kann es auch im Wohnungsbau bei mittelgroßen Projekten ab etwa 10 Einheiten zu Kosteneinsparungen führen, da die Wand in der Fabrik hergestellt wird und die Aufstellung am Bauplatz einen relativ geringen Personal- und Zeitaufwand erfordert. Je größer das Projekt, desto niedriger werden die Kosten für die fertige Wand.
- (38) Ortbeton verlangt auf der Baustelle den größten Investitionsaufwand in seiner Verarbeitung, und hier insbesondere Ortbeton in der Tunnelbauweise. Die Herstellung und Verwendung der zum Gießen erforderlichen, repetitiv verwendeten Verschaltung im Tunnelbau ist so kostenaufwendig, dass sie sich erst bei einem Minimum von 30-50 Wohneinheiten und auch nur dann rentiert, wenn diese in der identischen Form und Größe hergestellt werden. Damit besteht beim Bau mit Tunnelortbeton hinsichtlich der Form und Größe eine relativ geringe Flexibilität. Diese wird in den Niederlanden jedoch auch bei größeren Projekten angestrebt, um Gleichförmigkeit zu vermeiden. Die Tunnelmethode stellt daher bei kleineren Bauvorhaben sowie bei solchen, die keine rechteckigen Formen oder wiederholte Anwendungen vorsehen, keine angemessene Alternative dar. Ortbeton wird ausserdem auch beim Bau von Hochhäusern verwendet, wenn deren Tragfähigkeit durch ein gegossenes Betonskelett gewährleistet wird, das dann mit nicht tragenden Wandbaustoffen ausgefüllt wird.
- (39) Porenbeton ist als solcher ein teurer Wandbaustoff. Er wird auf der Grundlage von hochwertigen, teuren Ausgangsstoffen unter hohen Energiekosten hergestellt. Größere Elemente müssen mit Stahl bewehrt (armiert) werden, was den Preis weiter erhöht, da bei bewehrten Elementen nennenswerte Kosten für die Herstellung der Bewehrungselemente hinzukommen. Im Gegensatz zur Stahlbewehrung beim Beton muss diese Bewehrung aus Gründen des Korrosionsschutzes beschichtet werden. Die konstruktiven Eigenschaften von Porenbeton sind etwas geringer als die von Kalksandstein, aber es ist möglich, bis zu zwei Stockwerke mit tragenden Wänden zu errichten. Porenbeton zeichnet sich jedoch durch ausgezeichnete Wärmedämmungseigenschaften aus. In Deutschland werden etwa 80 % der für den Wandbau verwendeten Porenbetonprodukte für tragende Wände

(*) Teile dieses Textes wurden ausgelassen, um zu gewährleisten, dass keine vertraulichen Informationen bekannt gegeben werden; diese Teile sind durch eckige Klammern und ein Sternchen gekennzeichnet.

verwendet, während lediglich 20 % in nicht tragenden Wänden Verwendung finden. In den Niederlanden ist das Verhältnis jedoch umgekehrt; hier findet Porenbeton zu etwa in der Größenordnung von 80-85 % in nicht tragenden Wänden Anwendung.

(40) Gips ist ein leichtes Material. Aufgrund dieser Eigenschaften eignet es sich ausgezeichnet für nicht tragende Wände. Die Anforderungen an die Tragfähigkeit der Fußböden ist gering, und sie sind platzsparend. Auf Grund seiner mangelnden Tragfähigkeit ist Gips ausschließlich für nicht tragende Wände verwendbar.

(41) Ziegel sind vergleichsweise kleinformige Wandbaustoffe, und wegen ihrer ungleichmäßigen Oberfläche werden sie im Allgemeinen verfügt. Ihre Verarbeitung erfordert einen vergleichsweise hohen Lohnkosten- und Zeitaufwand, der Ziegel für eine industrielle Bauweise ungeeignet macht.

b) Die Unterscheidung zwischen Wandbaustoffen für tragende und für nicht tragende Wände

(42) Die Marktuntersuchung hat gezeigt, dass die Entscheidung darüber, welcher Wandbaustoff für ein bestimmtes Projekt gewählt wird, sowohl vom Auftraggeber und dem Architekten als auch von dem Bauunternehmer beeinflusst wird. Welche der drei Personengruppen wieviel Einfluss auf die Auswahl des Wandbaustoffes hat, hängt jeweils vom Einzelfall ab.

(43) Dabei spielen die Genauigkeit der Präferenzen des Auftraggebers beispielsweise hinsichtlich Ästhetik und Baukosten ebenso eine Rolle wie die konstruktiven Vorgaben des Architekten. Kriterien, die bei der Auswahl der verschiedenen Wandbaustoffe berücksichtigt werden, sind Qualität, konstruktive Eigenschaften, Flexibilität im Gebrauch, Aussehen, Preis des Materials und Verarbeitungskosten. Die speziellen Anforderungen des Bauprojektes sind in diesem Zusammenhang ebenso zu berücksichtigen wie der Verwendungszweck des Gebäudes, die notwendige Tragfähigkeit, Alterungsbeständigkeit, Brandschutz und Schallschutz, weitere technische Möglichkeiten, Zeitplan usw. sowie die Gesamtkosten des Projekts. Für den Bauunternehmer, soweit ihm hinsichtlich der Auswahl der Wandbaustoffe Optionen offenstehen, sind Kosten und Bautempo zu berücksichtigende Gesichtspunkte. Diese wiederum werden beeinflusst von seiner Erfahrung mit bestimmten Baustoffen und den ihm zur Verfügung stehenden Investitions- und Hilfsmitteln (z. B. Kräne). Hinsichtlich des Kostenfaktors ist zu berücksichtigen, dass die Materialkosten stets nur einen Teil der gesamten Kosten für die Erstellung einer Wand darstellen.

(44) Die Kommission hat deshalb in ihrer Marktuntersuchung alle diese Entscheidungsträger zu ihrem Auswahlverhalten bei Wandbaustoffen befragt. Ebenso wurden die Hersteller der unterschiedlichen Baustoffe um Auskunft gebeten. In den Niederlanden ergab diese Befragung, dass bei der Auswahl der Baustoffe ein grundsätzlicher Unterschied gemacht wurde zwischen der Wahl von

Baustoffen für tragende Wände und solchen für nicht tragende Wände.

(45) Der Unterschied zwischen tragenden und nicht tragenden Wänden ist, wie die Bezeichnung bereits nahelegt, die tragende Funktion des jeweiligen Wandbaustoffes. Tragende Wände gewährleisten die Stabilität eines Gebäudes. Dabei handelt es sich häufig um Außenwände. Allerdings können auch Innenwände eine tragende Funktion haben. Davon zu unterscheiden sind die Wände, die keine tragende Funktion hinsichtlich des Gebäudes haben, sondern lediglich den Raum aufteilen oder Zwischenräume innerhalb eines tragenden Skeletts ausfüllen (Außen- und Innenwände). Wandbaumaterialien für tragende Wände müssen bestimmten Anforderungen an Druckstärke, Tragkraft und Steifigkeit genügen. An Wandbaustoffe für nicht tragende Wände werden hingegen andere, gegebenenfalls sogar gegensätzliche Anforderungen gestellt. So haben leichtere nicht tragende Wände den Vorteil, die Tragkraft der Decken weniger zu belasten. Dünne nicht tragende Wände wiederum sind platzsparend.

(46) Diese unterschiedlichen Anforderungen an tragende und nicht tragende Wände führen in den Niederlanden zur Wahl verschiedener Baustoffe für diese jeweils unterschiedlichen Verwendungszwecke. In den Niederlanden wird für tragende Wände in erster Linie Kalksandstein verwendet. [50-60]* % aller tragenden Wände werden aus Kalksandstein hergestellt. Beton ist die nächstgrößte Gruppe der Baustoffe. 12 % aller tragenden Wände werden aus Ortbeton hergestellt. Mindestens zwei Fünftel dieses Baustoffes werden in der Tunnelbauweise verarbeitet⁽¹⁰⁾. Auf tragende Wände aus Betonfertigwandelementen entfallen 8 %. Porenbeton und Ziegel spielen lediglich mit jeweils einem Anteil von 2 % (Porenbeton) und 5 % (Ziegel) eine sehr untergeordnete Rolle.

(47) Für nicht tragende Wände werden hingegen in erster Linie Gipsprodukte verwendet. Sie haben einen Anteil von 44 % bei den nicht tragenden Wänden. Den nächstgrößten Anteil hat Porenbeton mit 20 %, gefolgt von Kalksandstein mit [15-20]* %.

(48) Dieses Nachfrageverhalten ist typisch für die Niederlande und unterscheidet sich grundsätzlich von dem in anderen Ländern wie beispielsweise in Deutschland. Dort ist das Verhältnis bei der Verwendung von Porenbeton für tragende und nicht tragende Wände genau umgekehrt wie das in den Niederlanden. Während in Deutschland 80 % aller Porenbetonprodukte in tragenden Wänden verbaut werden, werden in den Niederlanden 85 %-90 % aller Porenbetonprodukte in nicht tragenden Wänden verwendet. Beton spielt in Deutschland bei tragenden Wänden im Wohnungsbau eine geringe Rolle, dafür sind Ziegel wie auch andere Mauersteine noch von großer Bedeutung. In Belgien hingegen scheinen Betonsteine wesentlich weiter verbreitet zu sein als in den Niederlan-

⁽¹⁰⁾ Nach Angaben der Parteien beträgt der Anteil der in Tunnelbauweise verarbeiteten Menge von Ortbeton 40 %; der Marktuntersuchung zufolge könnte der Anteil sogar höher liegen.

- den und, zusammen mit Ziegeln, als das klassische Wandbaumaterial Verwendung zu finden. Die Anwendung von Ortbeton in der Tunnelbauweise ist in Deutschland und Belgien weitaus weniger verbreitet als in den Niederlanden.
- (49) Die Gründe für dieses unterschiedliche Nachfrageverhalten liegen zum einen in unterschiedlichen Bau Traditionen und ästhetischen Vorstellungen begründet, zum anderen in der fortgeschrittenen industrialisierten Bauweise in den Niederlanden.
- (50) In den Niederlanden zeichnet sich die Bautätigkeit durch Großprojekte auch im Wohnungsbau aus. Weniger als 20 % des gesamten Wohnungsneubaus erfolgt auf der Grundlage des individuellen Hausbaus. In Deutschland sind es hingegen mehr als 90 %. In den Niederlanden werden von der Regierung große Areale zur Bebauung freigegeben, auf denen dann von der Bauindustrie bis zu mehreren Tausend Wohnheiten erstellt werden (z. B. die sogenannten „VINEX locaties“). Bei diesen Dimensionen rentieren sich Baumaterialien, die höhere Investitionen und geringere Lohnkosten erfordern, wie zum Beispiel Ortbeton in der Tunnelbauweise. Daher spielen Ziegel, die einen hohen Arbeitsaufwand auf der Baustelle (kleine Größe und Verfügenderfordernis, wobei es offenbar auch Möglichkeiten gibt, Ziegel zu leimen) und damit höhere Lohnkosten und größeren Zeitaufwand erfordern, kaum eine Rolle.
- (51) Kalksandstein ist in den Niederlanden das traditionelle Baumaterial, das relativ billig ist und mit dem mit einer großen Flexibilität ebenfalls schnell und kostengünstig gebaut werden kann (große Elemente, fabrikmäßig auf die geforderte Form zugesägt, keine Verfügenderfordernis).
- (52) Porenbeton, der wegen seiner guten Wärmeisolierung in Deutschland bei tragenden Wänden in großem Umfang verwendet wird, kann diesen Vorteil in den Niederlanden als Ausgleich für seinen im Vergleich zu Kalksandstein erheblich höheren Preis nicht nutzen. In Deutschland werden 30 cm dicke Porenbetonelemente für tragende Wände verwendet. Diese müssen nur noch verputzt und gestrichen werden, um eine fertige Wand zu erhalten, die hohen wärmeisolierenden Anforderungen entspricht. Kosten für Vormauerwerk und zusätzliche Isolierung entfallen. In den Niederlanden hingegen sind glatte verputzte Außenwände nicht üblich. Dort werden Fassaden gewünscht, die den Eindruck eines Ziegelbaus erwecken. Dies geschieht durch den Bau von gemauerten Vormauerwänden, die vor der tragenden Wand angebracht werden. Das bedeutet, dass der Kostenvorteil von Porenbeton, bei dem Isolierung und Vormauerwerk nicht erforderlich sind, von vornherein wegfallen und damit Porenbeton im Vergleich zu Kalksandstein deutlich teurerer Baustoff ist. Porenbeton wird in den Niederlanden daher nur in geringem Maße für tragende Wände im Wohnungsbau verwendet.
- (53) Da Porenbeton preislich jedoch mit Gipswänden auf einer Ebene liegt, relativ leicht ist, aber eine bessere Wärmeisolierung gewährleistet, werden in den Niederlanden Porenbetonprodukte für nicht tragende Wände verwendet. Kalksandstein findet in diesem Bereich ebenfalls Anwendung. Zum einen hat dieser Baustoff sehr gute geräuschisolierende Eigenschaften, was seine Nachteile als schwerer Baustoff im Einzelfall ausgleichen mag. Darüber hinaus eignet er sich auf Grund seiner konstruktiven Eigenschaften besonders für hohe, nicht tragende Wände, die vorwiegend im Wirtschaftsbau benötigt werden.
- (54) Damit besteht in den Niederlanden nur begrenzt ein Austauschwettbewerb zwischen Produkten, die in tragenden Wänden eingesetzt werden, einerseits und solchen, die in nicht tragenden Wänden eingesetzt werden, andererseits. Dies veranlasst die Kommission, in den Niederlanden zwischen einem sachlichen Markt für tragende Wände und einem sachlichen Markt für nicht tragende Wände zu unterscheiden. Das gilt trotz der Tatsache, dass einige Wandbaustoffe, die für tragende Wände geeignet sind, auch in nicht tragenden Wänden Verwendung finden können und umgekehrt. Dies ist insbesondere der Fall bei Kalksandstein, welcher der einzige Wandbaustoff ist, der in nennenswertem Umfang gleichermaßen in tragenden und nicht tragenden Wänden Verwendung findet. Die Hersteller, die Produkte herstellen, die für beide Wandarten geeignet sind, stehen im Markt für tragende Wände weitgehend anderen Wettbewerbern gegenüber und sehen sich anderen Wettbewerbsverhältnissen ausgesetzt als im Markt für nicht tragende Wände.
- (55) CVK ist als einziger Kalksandsteinproduzent in den Niederlanden in seiner Preisgestaltung für Produkte, die in tragenden Wänden Verwendung finden, nicht durch Preise eingeschränkt, die auf dem Markt für Produkte verlangt werden, die für nicht tragende Wände bestimmt sind. Die Marktuntersuchung der Kommission zeigt, dass CVK vielfach die konkrete Verwendung seiner Produkte kennt⁽¹¹⁾ und deshalb in der Lage sein dürfte, seine Preisgestaltung jeweils an der Verwendung seiner Kalksandsteinprodukte in tragenden und nicht tragenden Wänden auszurichten. Soweit dies nicht der Fall ist, ist davon auszugehen, dass CVK seine Preisstrategie in erster Linie an den Anforderungen auf dem Markt für tragende Wände ausrichtet, da CVK [60-80]* % seiner Produkte in den Markt für tragende Wände verkauft.
- (56) Das Ergebnis der Marktuntersuchung wirft die Frage auf, ob und inwieweit dem Markt der Wandbaustoffe für tragende Wände auch Ortbeton zuzuordnen ist. Dies gilt insbesondere für Ortbeton, der in der Tunnelbauweise verarbeitet wird. Wie in Randnummer 38 bereits dargestellt, ist diese Bauweise mit hohen fixen Investitionskosten verbunden, die sich erst bei einer Größenordnung ab etwa 30—50 Wohneinheiten in identischer Form und Größe rentieren. Das bedeutet, dass diese Methode nicht nur für kleinere Projekte, sondern auch für größere

⁽¹¹⁾ Insbesondere für Elemente, die für eine spezifische Verwendung zugeschnitten sind, oder für spezifische Lieferungen; vgl. Randziffer 32. Haniel hat auch angegeben, dass im Allgemeinen ab einer bestimmten Wandstärke davon ausgegangen werden muss, dass das Produkt für tragende Wände verwendet wird.

Projekte, bei denen aus ästhetischen und sozialen Gründen eine repetitive Bauweise vermieden werden soll, keine Alternative darstellt. Darüber hinaus werden, wie bereits erläutert, mit der Tunnelbauweise nicht nur Wände, sondern im selben Arbeitsgang auch die Decken erstellt. Aus diesen Gründen stellt die Entscheidung für die Tunnelbauweise weniger eine Preis- als eine Systementscheidung dar. Die Frage der Zuordnung von Ortbeton und insbesondere Ortbeton in der Tunnelbauweise zum Markt für Wandbaustoffe für tragende Wände kann jedoch offen gelassen werden, da sie auf das Ergebnis der Beurteilung keine Auswirkungen hat.

4. ANHÖRUNG NACH VERSENDUNG DER MITTEILUNG DER BESCHWERDEPUNKTE

Standpunkt der Parteien

- (57) Haniel hat in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte sowie in der mündlichen Anhörung darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich an seiner Auffassung festhält, wonach der relevante Markt alle Wandbaustoffe einschließen müsse. Haniel räumte allerdings ein, dass es die von der Kommission gewählte Unterscheidung für Wandbaustoffe für tragende und solche für nicht tragende Wände für vertretbar halte.
- (58) Der von Haniel als wesentlich angesehene Kritikpunkt bezog sich auf die von der Kommission in Betracht gezogene, aber offen gelassene Möglichkeit, dass Ortbeton und insbesondere Ortbeton in der Tunnelbauweise nicht in den Produktmarkt mit einbezogen werden könnte. Nach Auffassung von Haniel stehen Ortbetonprodukte in direktem Wettbewerb zu den anderen Wandbaustoffen für tragende Wände. Im Gegensatz zu der von der Kommission dargelegten Auffassung verursache diese Bauweise keine höheren Kosten und sei auch nicht auf Großprojekte beschränkt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Mindestanzahl von Wohneinheiten für die Wirtschaftlichkeit der Tunnelbauweise bei 15 liege und nicht, wie von der Kommission genannt, bei 30—50 Wohneinheiten. Darüber hinaus biete die Tunnelbauweise ausreichende Flexibilität hinsichtlich des Designs der auf diese Weise gebauten Wohneinheiten, so dass das Ergebnis nicht eine Reihe von identisch aussehenden Wohneinheiten sei.
- (59) Cementbouw und CVK unterstützten diese Auffassung.

Bewertung

- (60) Die Kommission hat in der Mitteilung der Beschwerdepunkte die Frage offen gelassen, ob und inwieweit Ortbeton in den sachlichen Markt mit einzubeziehen ist. Es besteht auch in dieser Entscheidung keine Notwendigkeit diese Frage zu entscheiden, da auch bei Zugrundelegung der weiteren, von den Parteien für richtig gehaltenen Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes, die alle Arten von Ortbeton einbezieht, eine bestehende marktbeherrschende Stellung von Haniel in den Niederlanden sowie deren Verstärkung durch den hier infrage stehen-

den Zusammenschluss zu bejahen ist. Allerdings sind den Ergebnissen der Marktuntersuchung der Kommission Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass Ortbeton und insbesondere Ortbeton in der Tunnelbauweise möglicherweise nicht dem zugrunde zu legenden Markt zuzurechnen sind.

- (61) Die wesentlichen Gründe für diese Möglichkeit wurden bereits näher ausgeführt. Darüber hinaus ist Folgendes zu berücksichtigen: Sofern ein Bauträger beispielsweise bei einem Bauprojekt von Kalksandsteinprodukten zu Ortbeton in der Tunnelbauweise wechseln möchte, würde dies nicht nur einen Wechsel der Wandbaumaterialien zu Folge haben, sondern auch eine Änderung der Fußboden-/Deckenmaterialien. Das bedeutet, dass ein solcher Wechsel zur Tunnelbauweise eine Änderung der gesamten Baukonzeption zur Folge haben würde. Daher würde Ortbeton in der Tunnelbauweise für Bauträger, die gegenwärtig für ihre Projekte Kalksandsteinprodukte verwenden, eine eher entlegene Alternative darstellen.
- (62) Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Ortbeton in der Tunnelbauweise lediglich für Projekte einer bestimmten Größenordnung Verwendung findet. Die Parteien haben dies ebenfalls eingeräumt, allerdings mit dem Hinweis, dass die Mindestanzahl von Wohneinheiten, für die sich der Einsatz dieses Baustoffes rentiert, eher bei 15 und nicht, wie von der Kommission dargelegt, bei 30—50 Wohneinheiten liege. In jedem Fall ist jedoch der Schluss berechtigt, dass Kalksandstein bei kleineren Bauprojekten nicht dem Wettbewerb von Ortbeton ausgesetzt ist⁽¹²⁾. Gerade Porenbeton, der durch Ytong produziert wird, kommt im Bereich kleinerer Bauprojekte (1—2 Wohneinheiten) zur Anwendung.

5. ZUSAMMENFASSUNG ZU DEN SACHLICH RELEVANTEN MÄRKTEN

- (63) Auf der Grundlage der vorgenannten Erwägungen ist die Kommission der Auffassung, dass zum Zwecke der Beurteilung des angemeldeten Zusammenschlussvorhabens in den Niederlanden zwischen einem Markt für Wandbaustoffe für tragende Wände und einem Markt für Wandbaustoffe für nicht tragende Wände zu unterscheiden ist. Dabei kann hinsichtlich des Marktes der Wandbaustoffe für tragende Wände offen bleiben, ob Ortbeton, insbesondere solcher, der in der Tunnelbauweise verarbeitet wird, diesem Markt zuzurechnen ist.

⁽¹²⁾ In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass CVK in vielen Fällen den Bestimmungsort seiner Produkte kennt, da es selbst häufig für die Lieferung seiner Produkte auf eine bestimmte Baustelle verantwortlich ist. Darüber hinaus hat CVK bei der Lieferung von Elementen, die die Hälfte ihres Umsatzes ausmachen, Zugang zu den Architektenplänen. Die Kommission ist deshalb der Auffassung, dass CVK in der Lage ist, seine Preise entsprechend der wahrgenommenen Wettbewerbslage zu differenzieren. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit einer impliziten Preisdifferenzierung zwischen großen und kleinen Bauprojekten durch Mengenrabatte und einheitliche Transportpreise. CVK hat angegeben, dass sie Baustoffhändlern projekt- und bauunternehmensspezifische Rabatte gewährt.

(64) Soweit sich die Tätigkeiten von Haniel und Ytong in anderen Mitgliedstaaten, die nach der Teilverweisung des Falles an das Bundeskartellamt noch Gegenstand der Prüfung durch die Kommission sind, überschneiden, kann die genaue Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes offen bleiben, weil bei keiner in Betracht kommenden Marktabgrenzung Wettbewerbsbedenken bestehen würden.

B. DIE RÄUMLICH RELEVANTEN MÄRKTE

(65) Die Aktivitäten von Haniel und Ytong überschneiden sich — außer in Deutschland — in den Niederlanden, Belgien und gegebenenfalls in Frankreich. Hinsichtlich des nicht an das Bundeskartellamt verwiesenen Teils des Zusammenschlusses führt dieser lediglich in den Niederlanden zu wettbewerbsrechtlich relevanten Additionen von Marktanteilen.

(66) Haniel definiert den räumlich relevanten Markt hinsichtlich der Niederlande als national. Obwohl einige Baustoffhandelsunternehmen dazu tendierten, auf regionaler Basis tätig zu sein, seien in den Niederlanden Transportkosten nicht von solcher Bedeutung, dass Baustoffe nicht im gesamten Gebiet der Niederlande geliefert werden könnten. Der Transport von Wandbaustoffen werde mit Hilfe von Lastwagen durchgeführt, ganz überwiegend von der Produktionsstätte direkt zur Baustelle.

(67) Die Ermittlungen haben die Existenz eines nationalen niederländischen Marktes bestätigt. Die Marktuntersuchung hat gezeigt, dass die Preise für die meisten Wandbaustoffe franko ab Herstellungsort für Lieferungen in die gesamten Niederlande berechnet werden, obwohl Transportkosten keinen unwesentlichen Kostenfaktor darstellen. CVK als einziger Hersteller und Anbieter von Kalksandstein kann darüber hinaus jede Baustelle der Niederlande direkt von dem nächstliegenden Kalksandsteinwerk beliefern.

(68) Zwar finden offenbar in den niederländischen Grenzgebieten Importe von Wandbaustoffen aus Belgien und Deutschland in die Niederlande statt. Diese sind allerdings marginal, so dass sie die Miteinbeziehung von Teilen Belgiens und Deutschlands in den räumlich relevanten Markt nicht rechtfertigen. Die Marktuntersuchung hat die Existenz von Marktzutrittschranken gezeigt, insbesondere aufgrund unterschiedlicher Bauvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften. Zum Beispiel dürfen in den Niederlanden von Hand verarbeitete Steine nicht mehr als 18 kg Gewicht haben, was in anderen Mitgliedstaaten nicht der Fall ist. Andererseits sind etwa in Deutschland aufgrund der Baunormen die vergleichbaren Wanddicken stärker und folglich die Wände wegen des dadurch bedingten höheren Materialaufwands auch teurer als in den Niederlanden. Alle bedeutenden Unternehmen, die im niederländischen Markt für Wandbaustoffe tätig sind, sind auch in den Niederlanden ansässig. In den Niederlanden tätige belgische und deutsche Produzenten operieren ebenfalls über niederländische Tochtergesellschaften.

(69) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass der räumlich relevante Markt, soweit die Niederlande betroffen sind, für die Zwecke der vorliegenden Entscheidung national abzugrenzen ist.

C. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG

(70) Die Kommission ist der Auffassung, dass Haniel über ihre Beteiligung an CVK, dem einzigen Hersteller von Kalksandstein, bereits über eine beherrschende Stellung auf dem niederländischen Markt für Wandbaustoffe, die in tragenden Wänden Verwendung finden, verfügt. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob diesem Markt Ortbeton insgesamt oder Ortbeton in der Tunnelbauweise zuzurechnen ist. Diese marktbeherrschende Stellung wird durch den Erwerb von Ytong verstärkt. Sofern Haniel darüber hinaus Fels erwirbt, fällt diese Verstärkung noch gravierender aus.

(71) Die Tätigkeiten von Haniel und Ytong überschneiden sich außer in den Niederlanden auch in Deutschland, dessen Märkte allerdings nicht der Prüfung der Kommission in diesem Verfahren unterliegen. Geringfügige Überschneidungen liegen darüber hinaus in Belgien und gegebenenfalls in Frankreich vor.

1. NIEDERLANDE

a) Kontrolle von Haniel über CVK

(72) Für die wettbewerbliche Beurteilung des Zusammenschlusses in den Niederlanden kommt es darauf an, ob Haniel die Marktanteile der Genossenschaft CVK, an der es indirekt zu 50 % beteiligt ist, zuzurechnen sind.

aa) Struktur von CVK

(73) In den Niederlanden bestehen insgesamt elf Kalksandsteinwerke, die sämtlich Mitglieder der CVK sind. Fünf dieser Werke sind zu 100 % im Anteilsbesitz von Haniel, drei weitere Werke gehören zu 100 % dem niederländischen Baustoffkonzern Cementbouw, an den übrigen drei Werken sind Haniel und Cementbouw jeweils zu 50 % beteiligt. Die Anteile an der CVK verteilen sich in der Weise auf die elf ihr angehörenden Kalksandsteinwerke, dass die 100 %igen Tochtergesellschaften von Haniel und die 100 %igen Tochtergesellschaften von Cementbouw zusammen jeweils Beteiligungen in gleicher Höhe an CVK besitzen, so dass Haniel und Cementbouw indirekt zu je 50 % an CVK beteiligt sind.

(74) CVK, ursprünglich eine gemeinschaftliche Vertriebsorganisation ihrer Mitgliedsunternehmen, wurde 1999 durch einen Poolingvertrag die unternehmerische Leitung ihrer Mitgliedsunternehmen übertragen. In dem Poolingvertrag sowie in der Satzung (statuten) von CVK ist u. a. bestimmt, dass die CVK-Mitgliedsunternehmen an die Weisungen von CVK gebunden sind. Die Besetzung der Organe von CVK mit Vertretern der Anteilseigner ist nur eingeschränkt möglich. Im Vorstand (Raad van

Bestuur) darf kein Mitglied gleichzeitig Funktionen bei Unternehmen der Anteilseigner ausüben und im Aufsichtsrat (Raad van Commissarissen) darf dies nur eine Minderheit der Mitglieder. Die Mitgliedsunternehmen der CVK sind außerdem verpflichtet, die CVK als eines von maximal zwei Mitgliedern in die Geschäftsführung jedes CVK-Mitgliedsunternehmens zu berufen. Das zweite Mitglied wird jeweils von den Anteilseignern berufen.

- (75) Die CVK betreffenden strategischen Entscheidungen werden von dem Vorstand (Raad van Bestuur) der Genossenschaft mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Mitglieder des Raad van Bestuur sowie des Aufsichtsrates (Raad van Commissarissen) werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Nach dem Pooling-Vertrag und der Satzung darf kein Mitglied des Raad van Bestuur eine Funktion in einer der Muttergesellschaften der CVK-Mitglieder (Haniel und Cementbouw) innehaben, und dem Raad van Commissarissen dürfen mehrheitlich keine Personen angehören, die eine Funktion bei Haniel oder Cementbouw innehaben. Die Leitung von CVK und ihren Mitgliedern obliegt dem Raad van Bestuur; der Raad van Commissarissen hat die ihm im niederländischen Gesellschaftsrecht traditionell zukommenden Kontrollbefugnisse, ohne auf unternehmensstrategische Entscheidungen unmittelbar Einfluss nehmen zu können.

bb) Begründung der gemeinsamen Kontrolle durch Haniel und Cementbouw

- (76) Haniel ist der Auffassung, dass wegen der beschriebenen gesellschaftsrechtlichen Struktur der CVK diese Genossenschaft trotz der jeweils 50%igen indirekten Beteiligung von Haniel und Cementbouw an ihr ausschließlich durch sich selbst und nicht durch ihre Mitgliedsunternehmen und/oder deren Anteilseigner kontrolliert wird („Entherrschung“).
- (77) Nach Artikel 3 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung besteht die Kontrolle eines Unternehmens in der Möglichkeit, einen bestimmenden Einfluss auf dessen Tätigkeit auszuüben. Es kommt darauf an, ob der oder die Inhaber der Kontrolle in der Lage sind, allein bzw. gemeinsam die strategischen Entscheidungen des Unternehmens zu bestimmen. Hierfür sind in der Regel die Zusammensetzung und Entscheidungsprozedur des Gremiums entscheidend, dem die Entscheidung über die Bestellung und Abberufung des Managements und gegebenenfalls die Zustimmung zu anderen strategischen Entscheidungen obliegt.
- (78) Im Fall von CVK obliegen die unternehmensstrategischen Entscheidungen ausschließlich dem Raad van Bestuur. Wer über die Zusammensetzung des Raad van Bestuur bestimmt, ist somit in der Lage, das Unternehmen zu kontrollieren, denn es ist zu erwarten, dass die Mitglieder des Raad van Bestuur bei den von ihnen zu treffenden strategischen Entscheidungen den Interessen der Person oder Personen, die über ihre Ernennung und Abberufung entscheiden, Rechnung tragen. Da die Mitglieder des Raad van Bestuur von der Mitgliederver-

sammlung von CVK mit einfacher Mehrheit bestellt werden und in der Mitgliederversammlung die Vertreter der Mitgliedsunternehmen, an denen Haniel 100 % der Anteile hält, und die Vertreter der Mitgliedsunternehmen, an denen Cementbouw 100 % der Anteile hält, jeweils über die gleiche Stimmenzahl verfügen und damit die Vertreter derjenigen Mitgliedsunternehmen, an denen Haniel und Cementbouw jeweils mit 50 % beteiligt sind, den Ausschlag geben, können sowohl Haniel als auch Cementbouw mittelbar die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Raad van Bestuur blockieren. Ihr Konsens ist somit für jede Ernennung oder Abberufung eines Mitglieds des Raad van Bestuur erforderlich.

- (79) Dies bedeutet, dass Haniel und Cementbouw im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung CVK gemeinsam kontrollieren.

cc) Anhörung nach Versendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte

Standpunkt der Parteien

- (80) In seiner Beantwortung der Mitteilung der Beschwerdepunkte und in der mündlichen Anhörung hielt Haniel an seiner Auffassung fest, wonach die Regelungen des Poolingvertrages und der Statuten der CVK gewährleisten, dass Haniel keine Kontrolle über CVK ausübe. In seiner Argumentation bezieht sich Haniel vor allem auf die Entscheidung der niederländischen Wettbewerbsbehörde NMa vom 20. Oktober 1998, mit der eine Transaktion, mit der CVK Kontrolle über ihre Mitgliedsunternehmen erwerben sollte, freigegeben wurde. Zu diesem Zeitpunkt standen die Anteile an den Mitgliedsunternehmen der CVK im Eigentum von drei Anteilseignern, Haniel, Cementbouw und der deutschen RAG AG („RAG“).
- (81) In ihrer Entscheidung kam die NMa zu dem Schluss, dass der Poolingvertrag sowie entsprechende Änderungen der CVK-Satzung gewährleisten, dass die ursprünglichen wirtschaftlichen und organisatorischen Verbindungen zwischen den Mitgliedsunternehmen und ihren Eigentümern in einer Weise abgebrochen würden, die es gewährleisten, dass CVK die Kontrolle über ihre Mitglieder erwerben würde. Dadurch würde eine Kontrolle der Anteilseigner dieser Mitgliedsunternehmen (Haniel, Cementbouw und RAG) über dieselben ebenfalls ausgeschlossen. Entscheidender Gesichtspunkt war in diesem Zusammenhang für die NMa die Tatsache, dass nach den vorgesehenen Regelungen im Raad van Bestuur kein Mitglied und im Raad van Commissarissen nur eine Minderheit der Mitglieder gleichzeitig Funktionen in den Unternehmen der Anteilseigner ausüben dürfen.
- (82) Weiter beruft sich Haniel zur Stützung seiner Auffassung auf einen Briefwechsel mit der NMa in der ersten Hälfte des Jahres 1999, in welchem die NMa über die Absicht der RAG informiert wurde, sich aus CVK zurückzuziehen und ihre Anteile an CVK-Mitgliedsgesellschaften an

Haniel und Cementbouw zu veräußern, und Hinweise darüber erbeten wurden, ob dies einen Zusammenschluss nach den Vorschriften des niederländischen Rechts darstellen würde. Die NMa bestätigte in diesem Schriftwechsel, dass die Reduzierung der Anteilseigner in den CVK-Mitgliedsunternehmen von drei auf zwei jedenfalls dann keinen Zusammenschluss nach niederländischem Recht darstellen würde, wenn diese nach der Durchführung der von der NMa genehmigten Transaktion erfolgte. Entscheidend war für die NMa, dass ihrer Auffassung zufolge nach einer Durchführung dieser Transaktion eine Kontrolle der Anteilseigner über die CVK-Mitglieder entfallen würde und damit die Zahl der Anteilseigner keinen Einfluss auf die Kontrollfrage mehr haben kann.

- (83) Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich darauf, dass die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht auf die Entscheidung der NMa und die darin enthaltenen Argumente eingegangen sei. Die Kommission würde mit ihrer Entscheidung darüber hinaus die Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde „außer Kraft setzen“.
- (84) Haniel, Cementbouw und CVK vertraten die dargestellten Auffassungen gemeinsam.

Bewertung

- (85) Bei der Prüfung der Frage nach der Kontrolle über CVK hat die Kommission die Kriterien der Fusionskontrollverordnung in Übereinstimmung mit ihrer bisherigen Entscheidungspraxis angewandt. Die Kommission hat ihrer Prüfung dabei die relevanten Vereinbarungen zwischen der CVK und ihren Mitgliedern, Vereinbarungen zwischen den Anteilseignern sowie andere relevante Dokumente wie die Satzung der CVK und den zitierten Briefwechsel zwischen den Parteien mit der NMa zugrunde gelegt.
- (86) Auf dieser Grundlage ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass die Kontrolle über CVK gemeinsam bei den beiden Anteilseignern Haniel und Cementbouw liegt, da diese über ihre jeweils 50%ige mittelbare Beteiligung an CVK jeder über ein Vetorecht in der Mitgliederversammlung verfügen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Da die Mitgliederversammlung die strategisch entscheidende Besetzung der Entscheidungsorgane der CVK bestimmt, gewähren diese Vetorechte ihren Inhabern gemeinsam Kontrolle über die CVK, da beide sich über diese Frage einigen müssen.
- (87) Das entscheidende Kriterium der Kommission für die Feststellung der Kontrolle über CVK, d. h. das Recht, über die Besetzung der Organe zu entscheiden, unterscheidet sich damit von dem Gesichtspunkt, der für die NMa entscheidend war, d. h. die Zusammensetzung der Organe. Aus diesem Grunde sind beide Behörden zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Kontrollfrage gekommen. Aus demselben Grund wird das Ausscheiden der RAG aus der CVK unterschiedlich bewertet. Während das Ausscheiden der RAG nach Voll-

zug der von ihr geprüften und freigegebenen Umstrukturierung von CVK für die NMa nach der aus ihrer Sicht erfolgten Entherrschung irrelevant ist, ist dieses Ausscheiden für die Kommission der Vorgang, der Grundlage für den Kontrollerwerb von Haniel und Cementbouw ist. Bei drei Anteilseignern besteht die Möglichkeit wechselnder Mehrheiten in der Mitgliederversammlung. Das Ausscheiden eines der drei Anteilseigner, durch das die verbleibenden Anteilseigner jeweils 50 % an dem Unternehmen erwerben, führt zu einem Entstehen der für die Kontrollfrage entscheidenden Vetorechte in der Mitgliederversammlung. Nach den Kriterien der Fusionskontrollverordnung handelt es sich damit um die Transaktion, durch die der Kontrollerwerb der beiden Anteilseigner herbeigeführt wird. Die Tatsache, dass, wie von den Parteien dargelegt wurde und aus den Ausführungen in der NMa-Entscheidung hervorgeht, durch den Poolingvertrag und die Änderungen der CVK-Satzung die CVK Kontrolle über ihre Mitgliedsunternehmen erhält, wird von der Kommission nicht infrage gestellt. Diese Tatsache hat allerdings auch keinen Einfluss auf die Schlussfolgerungen der Kommission. Vielmehr hat ein Kontrollerwerb der CVK über ihre Mitgliedsunternehmen zur Folge, dass Haniel und Cementbouw statt alleiniger Kontrolle über die Mitgliedsunternehmen, deren 100%ige Anteile sie halten, und gemeinsamer Kontrolle über die von ihnen gemeinsam gehaltenen Mitgliedsunternehmen nunmehr durch ihre gemeinsame Kontrolle über CVK mittelbar gemeinsame Kontrolle über alle Mitgliedsunternehmen ausüben.

- (88) Die Kommission hat in der Mitteilung der Beschwerdepunkte auch die Gründe dargelegt, die sie zu ihrer Schlussfolgerung geführt haben. Nach ständiger und umfangreicher Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ist die Kommission nicht verpflichtet, sich in ihrer Begründung mit abweichenden Ansichten auseinanderzusetzen oder mit Einwänden, die möglicherweise gegen die Maßnahmen erhoben werden könnten. ⁽¹³⁾.
- (89) Mit der vorliegenden Entscheidung wird auch keine Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde außer Kraft gesetzt. Ohne hier auf Fragen der Höherrangigkeit des Gemeinschaftsrechts und des Ausschlusses einer nationalen Prüfungsbefugnis bei Gemeinschaftszuständigkeit eingehen zu müssen, kommt die Kommission im vorliegenden Fall zu dem Schluss, dass es sich bei dem Zusammenschlussvorhaben, das von der niederländischen Wettbewerbsbehörde genehmigt worden ist, um einen anderen Zusammenschluss handelt als den, der von Haniel und Cementbouw durchgeführt wurde.
- (90) Der NMa wurde 1998 ein Zusammenschlussvorhaben angemeldet, durch das die elf Mitgliedsunternehmen der CVK, die von drei Anteilseignern gehalten wurden, der Kontrolle der CVK unterstellt wurden, ohne dass die Anteilseigner selbst Kontrolle über CVK ausüben konnten, da die Möglichkeit wechselnder Mehrheiten in der Mitgliederversammlung der CVK bestand. Tatsächlich

⁽¹³⁾ Z. B. Urteil vom 19. September 2000 in der Rs. C-156/98, Deutschland/Kommission, Slg. 2000, I-6857, Rn. 89 ff.

haben die Parteien allerdings durch ein einheitliches, am 9. August 1999 abgeschlossenes Vertragswerk zugleich die elf CVK-Mitgliedsunternehmen der Kontrolle der CVK unterstellt und — im Wege der Veräußerung der RAG-Anteile an CVK-Mitgliedsunternehmen an Haniel und Cementbouw — CVK von einem Unternehmen mit drei mittelbaren Anteilseignern in ein Unternehmen mit zwei Anteilseignern mit jeweils 50%iger indirekter Beteiligung umgewandelt, wodurch diese Anteilseigner Kontrolle an CVK erwarben. Im Rahmen dieses Vertragswerks haben Haniel und Cementbouw auch eine als „Zusammenarbeitsvertrag“ bezeichnete Vereinbarung geschlossen, die sich auf ihre Zusammenarbeit im Rahmen der CVK bezieht und unter anderem Regelungen über Betriebsstilllegungen enthält. Dieser Vertrag hat der NMa bei ihrer Entscheidung im Jahre 1998 nicht vorgelegen.

- (91) Selbst wenn man in diesen Vorgängen zwei zeitlich durch eine „logische Sekunde“ getrennte Transaktionen sehen würde, so sind diese in einer Weise voneinander abhängig, dass sie als ein einheitlicher Zusammenschluss anzusehen sind. Sowohl die Rechtsakte, die zum Kontrollerwerb von Haniel und Cementbouw über CVK führten, als auch die Rechtsakte, die zum Kontrollerwerb von CVK über die elf Kalksandsteinunternehmen führten, erfolgten an ein und demselben Tag, dem 9. August 1999, und sind vom Notar in einem einheitlichen Dokument protokolliert worden. Die Vertragsparteien wollten beide Kontrollerwerbe miteinander verknüpfen, so dass der eine nicht ohne die anderen stattfand. Der Abschluss der Verträge, die der niederländischen Wettbewerbsbehörde vorgelegt wurden, wurde insoweit bis zum Abschluss der Verhandlungen über die Übertragung der RAG-Anteile verschoben. Auf diesbezügliche Fragen der Kommission in der mündlichen Anhörung hat Haniel ausdrücklich bestätigt, dass die Durchführung der der NMa zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen nicht unmittelbar umgesetzt wurde, um dem zwischenzeitlich von RAG geäußerten Wunsch, aus CVK auszuscheiden, Rechnung zu tragen. Die Durchführung dieser Vereinbarungen wurde solange aufgeschoben, bis die Verhandlungen mit RAG über die Veräußerung ihrer Anteile abgeschlossen waren, da diese sich nicht mehr an der geplanten neuen Unternehmensstruktur von CVK beteiligen wollte. Beide Kontrollerwerbe sind damit ökonomisch als Einheit zu betrachten und als ein Zusammenschluss anzusehen, der sich von dem von der NMa genehmigten Zusammenschluss unterscheidet.

- (92) Selbst wenn man jedoch davon ausgehen sollte, dass es sich bei dem Kontrollerwerb von CVK über ihre Mitgliedsunternehmen einerseits und dem Kontrollerwerb von Haniel und Cementbouw über CVK andererseits um zwei unterschiedliche Zusammenschlüsse handelte, würde dies die Bewertung nicht ändern, wonach nach Abschluss der beschriebenen Transaktionen Haniel und Cementbouw gemeinsame Kontrolle an CVK erworben haben.

dd) Ergebnis

- (93) Aus diesem Grund ist die Kommission der Auffassung, dass die Marktanteile von CVK für die Zwecke dieser Entscheidung Haniel zugerechnet werden müssen.

b) Der Markt für Wandbaustoffe für tragende Wände

- (94) Haniel verfügt in den Niederlanden über seine indirekte Beteiligung an CVK, dem einzigen Hersteller von Kalksandstein, bereits über eine beherrschende Stellung auf dem Markt für Wandbaustoffe, die in tragenden Wänden Verwendung finden. Diese marktbeherrschende Stellung wird durch den Erwerb von Ytong verstärkt. Die folgenden Gründe sind für diese Schlussfolgerung maßgeblich.

aa) Struktur des Marktes

- (95) Im Jahr 2000 hatte der niederländische Gesamtmarkt für Wandbaustoffe ein mengenmäßiges Volumen von 3,8 Millionen m³. Das wertmäßige Marktvolumen betrug etwa 640 Millionen EUR. Der Markt für Wandbaustoffe für tragende Wände hatte ein Volumen von 2,1 Millionen m³ und einen Wert von 356 Millionen EUR. Sofern Ortbeton dem Markt für tragende Wände nicht zuzurechnen wäre, verringert sich dessen Umfang auf 1,8 Millionen m³ und 276 Millionen EUR. Würde lediglich die Einbeziehung von Ortbeton in der Tunnelbauweise entfallen, so hätte der Markt eine Größe von 1,9 Millionen m³ und einen Wert von 322 Millionen EUR ⁽¹⁴⁾.

⁽¹⁴⁾ Unter der Hypothese, dass 40 % des in den Niederlanden verarbeiteten Ortbetons in der Tunnelbauweise verarbeitet werden; vgl. Fußnote 10.

- (96) Nachstehend sind die Marktanteile (nach Volumen) der Parteien und ihrer wichtigsten Wettbewerber unter Einbeziehung aller tragenden Wandbaustoffe sowie alternativ unter Ausschluss von Ortbeton bzw. Ortbeton in Tunnelschalung dargestellt ⁽¹⁵⁾:

(in %)

Unternehmen	Baustoffe	Marktanteil		
		Wandbaustoffe, tragend (inklusive Ortbeton)	Wandbaustoffe, tragend (ohne Ortbeton in Tunnelschalung)	Wandbaustoffe, tragend (ohne Ortbeton)
CVK (Haniel/Cementbouw)	Kalksandstein	[50-60]*	[50-60]*	[60-70]*
Ytong	Porenbeton	[0-2]*	[0-2]*	[0-2]*
CVK + Ytong		[50-60]*	[60-70]*	[60-70]*
Cementbouw	Betonfertigwandlelemente Ortbeton	[2-5]*	[2-5]*	[2-5]*
Mebin	Ortbeton	[2-5]*	[2-5]*	0,0
NCD	Ortbeton	[0-2]*	[0-2]*	0,0
Wienerberger	Ziegel	[0-2]*	[0-2]*	[0-2]*
Hanson (Pioneer)	Ziegel Ortbeton	[0-2]*	[0-2]*	[0-2]*
Oudenallen	Betonfertigwandlelemente	[0-2]*	[0-2]*	[0-2]*
CRH	Ziegel	[0-2]*	[0-2]*	[0-2]*
Fels	Porenbeton	[0-2]*	[0-2]*	[0-2]*

bb) **Bestehende marktbeherrschende Stellung von Haniel (CVK)**

1. *Gründe für die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung*

- (97) Die Kommission ist der Auffassung, dass Haniel über seine Beteiligung an CVK eine beherrschende Stellung auf dem niederländischen Markt für Wandbaustoffe für tragende Wände innehat. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob diesem Markt Ortbeton zuzurechnen ist oder nicht.
- (98) Der Europäische Gerichtshof hat eine beherrschende Stellung als die wirtschaftliche Machtstellung eines Unternehmens definiert, die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf

dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und letztlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten. Eine solche Stellung schließt einen gewissen Wettbewerb nicht aus, versetzt aber die begünstigte Firma in die Lage, die Bedingungen, unter denen sich dieser Wettbewerb entwickeln kann, zu bestimmen oder wenigstens merklich zu beeinflussen, jedenfalls aber weitgehend in ihrem Verhalten hierauf keine Rücksicht nehmen zu müssen, ohne dass ihr dies zum Schaden gereichte.

- (99) Das Vorliegen einer beherrschenden Stellung kann sich aus dem Zusammentreffen mehrerer Faktoren ergeben, die jeweils für sich genommen nicht Ausschlag gebend sein müssen, unter denen jedoch das Vorliegen erheblicher Marktanteile in hohem Maße kennzeichnend ist. Ein wichtiger Nachweis für das Vorliegen einer beherrschenden Stellung ist im Übrigen das Verhältnis, das zwischen den Marktanteilen der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen und denjenigen ihrer Wettbewerber, insbesondere des nächstgrößten Wettbewerbers, besteht ⁽¹⁶⁾.

⁽¹⁵⁾ Der Berechnung liegen Schätzungen der Parteien über die Anteile der verschiedenen Baustoffe an dem Verbrauch an Wandbaustoffen insgesamt sowie deren Verteilung auf tragende und nicht tragende Wände zugrunde. Soweit Wandbaustoffe in tragenden und nicht tragenden Wänden Verwendung finden (z. B. Kalksandstein, Porenbeton), wurde nur der nach Schätzung in tragende Wände verbaute Anteil dieser Baustoffe berücksichtigt. Die Kommission hält aufgrund ihrer Marktuntersuchung diese Schätzungen im Wesentlichen für zutreffend; genaue statistische Daten sind insoweit allerdings nicht verfügbar.

⁽¹⁶⁾ Urteil vom 13. Februar 1979 in der Rechtssache 85/76, Hoffmann-La Roche/Kommission, Slg. 1979, S. 461 (Rn. 39); siehe auch das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. März 1999 in der Rechtssache T-102/96, Gencor/Kommission, Slg. 1999, S. II-753 (Rn. 201 und 202).

- (100) Haniel (CVK) verfügt über einen Marktanteil von mehr als [50-60]* % bei Wandbaustoffen für tragende Wände. Der Hauptwettbewerber von Haniel ist Cementbouw⁽¹⁷⁾ mit knapp [2-5]* % Marktanteil. Bei dieser Zahl ist Cementbouws Beteiligung an CVK, die für die Zwecke dieser Beurteilung in vollem Umfang Haniel zugerechnet worden ist, nicht berücksichtigt. Cementbouws Marktanteil von rund [2-5]* % beruht allein auf ihren Aktivitäten im Bereich Betonfertigwandelemente und Ortbeton. Der nächste Wettbewerber ist der Ortbetonhersteller Mebin mit etwa [2-5]* % Marktanteil. Weitere Wettbewerber haben Marktanteile von 2 % oder weniger.
- (101) Der Marktanteil von Haniel (CVK) ist damit mehr als zehnmal so groß wie der des nächstgrößten Wettbewerbers. Allerdings ist es in Anbetracht der engen strukturellen Verbindungen und der gemeinsamen Interessen von Haniel und Cementbouw in CVK keineswegs klar, inwieweit Cementbouw und Haniel überhaupt miteinander konkurrieren. Der größte mit Haniel nicht verbundene Wettbewerber ist mit rund [2-5]* % Marktanteil erheblich kleiner; Haniel ist [10-15]* mal so groß wie dieser Wettbewerber.
- (102) Für den Fall, dass Ortbeton nicht in die Marktdefinition für Wandbaustoffe für tragende Wände mit einbezogen werden sollte, würde Haniels (CVK) Marktanteil [60-70]* % betragen, da Haniel (CVK) keinen Ortbeton anbietet. Zudem würde unter dieser Hypothese der größte unabhängige Wettbewerber Mebin nicht im relevanten Produktmarkt tätig sein. Damit verblieben lediglich eine kleine Anzahl erheblich kleinerer Wettbewerber, deren Marktanteile 2 % nicht überschreiten, teilweise sogar erheblich unterschreiten. Wird lediglich Ortbeton in der Tunnelbauweise aus der Marktdefinition ausgeschlossen, so würde Haniels (CVK) Marktanteil [50-60]* % betragen.
- (103) Keiner von Haniels Wettbewerbern in den Niederlanden ist im Bereich Kalksandstein tätig. CVK ist in den Niederlanden der einzige Hersteller und Anbieter für diesen Baustoff. In den Niederlanden ist Kalksandstein aber aus den bereits dargestellten Gründen das traditionelle und weiterhin populärste Wandbaumaterial. Es ist darüber hinaus der einzige Wandbaustoff, der in signifikantem Umfang bei tragenden und bei nicht tragenden Wänden Verwendung findet.
- (104) Es bestehen erhebliche Marktzutrittschranken. CVK kontrolliert alle Kalksandsteinwerke in den Niederlanden und damit die Produktion des mit Abstand wichtigsten der dem relevanten Produktmarkt zuzurechnenden Wandbaustoffe. Die Marktuntersuchung der Kommission hat gezeigt, dass es für Hersteller anderer Wandbaustoffe nur mit großem Zeit- und Investitionsaufwand möglich ist, in die Produktion von Kalksandsteinprodukten einzusteigen; Entsprechendes gilt auch für andere Wandbaustoffe wie Porenbeton. Die Produktionsabläufe und damit auch die Produktionsstätten sind jeweils für jeden Wandbaustoff unterschiedlich. Aus diesen Gründen wird die Möglichkeit einer Produktionsumstellung von Wettbewerbern nicht ernsthaft in Betracht gezogen.
- (105) Die Kunden von Haniel (CVK) verfügen nicht über Nachfragemacht. Kein einzelner Kunde ist Nachfrager hinsichtlich eines erheblichen Anteils des Umsatzes von CVK. Für Kalksandstein, den mit Abstand wichtigsten der dem relevanten Produktmarkt zuzurechnenden Wandbaustoffe, gibt es keine alternativen Anbieter.
- (106) Die Marktstellung Haniels kann somit wie folgt zusammengefasst werden: Haniel (CVK) hat mit deutlich mehr als [50-60]* % den weitaus größten Marktanteil und ist mit dem nächstgrößten Wettbewerber, dessen mehr als zehnfache Größe es hat, über CVK verbunden. Das restliche Marktvolumen ist fragmentiert und verteilt sich auf Wettbewerber mit Marktanteilen im unteren einstelligen Prozentbereich. Haniel kontrolliert darüber hinaus mit CVK den einzigen niederländischen Anbieter des wichtigsten Wandbaustoffes in den Niederlanden. Die Haniel (CVK) zur Verfügung stehende Marktmacht wird nicht durch Nachfragemacht der Marktgegenseite ausgeglichen. Die Kombination aller dieser Faktoren verschafft Haniel (CVK) eine beherrschende Stellung auf dem Markt für Wandbaustoffe für tragende Wände in den Niederlanden.

2. Anhörung nach Versendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte

Standpunkt der Parteien

- (107) In ihrer Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und in der mündlichen Anhörung machten Haniel, Cementbouw und CVK geltend, dass CVK und damit Haniel in den Niederlanden nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfügten. Im Wesentlichen führen sie dafür vier Gründe an:
- Ortbeton sei ein Material, das Kalksandstein gegenüber einen wesentlichen Wettbewerbsdruck ausübe. Bei den Ortbetonherstellern handele es sich durchgehend um große Unternehmen.
 - Die direkten Kunden von CVK, die Baustoffhändler, verfügten über bedeutende Nachfragemacht. [60-80]* % des Absatzes von CVK entfielen auf die fünf größten Baustoffhändler, der größte Abnehmer allein ist für einen Anteil von rund 21 % verantwortlich.
 - Die Marktzutrittschranken seien niedrig. Haniel macht geltend, dass die Investition für ein Kalksandsteinwerk rund [...] Millionen EUR betrüge. Ein Werk für die Herstellung von Ortbeton koste lediglich [...] Millionen EUR.
 - CVK müsse bei seiner Preisgestaltung auch die Wettbewerbsverhältnisse auf dem benachbarten Markt

⁽¹⁷⁾ Cementbouw war bis Mitte 2001 eine Tochter des niederländischen Baukonzerns NBM Amstelland NV. Die Cementbouw-Gruppe wurde Anfang des Jahres an CVC Capital Inc., einen Finanzinvestor, verkauft.

für nicht tragende Wandbaustoffe berücksichtigen, auf dem es über eine schwächere Marktposition verfüge, da CVK hinsichtlich eines wesentlichen Teiles seines Absatzes keine Kenntnis von der letztendlichen Verwendung seiner Produkte habe.

- (108) CVK weist zur Substantiierung dieser Argumente darauf hin, dass CVK in den vergangenen Jahren Marktanteile zugunsten seiner Wettbewerber verloren habe.
- (109) Cementbouw ist der Auffassung, dass es trotz seines Anteils von 50 % an CVK als ein dieser gegenüber unabhängiger Wettbewerber anzusehen sei.

Bewertung

- (110) Die von den Parteien vorgebrachten Argumente haben die Gründe, die die Kommission zur Annahme einer marktbeherrschenden Stellung von CVK veranlasst haben, nicht widerlegen können. Folgende Gesichtspunkte sind dafür maßgeblich:

- Ortbeton kann nicht als Material angesehen werden, mit dem ein wesentlicher Wettbewerbsdruck auf CVK ausgeübt wird. Der Anteil von Ortbeton auf dem Markt für wandbildende Baustoffe insgesamt beträgt lediglich 12 %, wobei rund [0-2]* % auf Cementbouw entfallen. Wie bereits näher erläutert, sind die Wettbewerber auf dem Markt für wandbildende Baustoffe gestreut. Unter der Voraussetzung, dass Ortbeton entsprechend der Auffassung der intervenierenden Parteien in den relevanten Markt miteinzubeziehen ist, verfügt der größte Wettbewerber, der Ortbetonhersteller Mebin, lediglich über einen Marktanteil von [2-5]* %, die anderen Wettbewerber bringen es auf weniger als 2 %. Dem steht ein Marktanteil von [50-60]* % von CVK gegenüber, die als einzige Kalksandstein anbietet. Der Wettbewerbsdruck auf einem solchen Markt hängt nicht allein von der Marktposition eines Produktes, sondern ebenfalls von der Marktposition der Wettbewerber ab. Allerdings ist es für die Marktposition der Wettbewerber von Bedeutung, welche Produkte sie anbieten. Das gilt insbesondere im vorliegenden Fall, weil es sich bei dem infrage stehenden Markt um einen differenzierten Produktmarkt handelt, bei dem unterschiedliche Produkte für dieselben Verwendungszwecke miteinander im Wettbewerb stehen. Dort kann die Möglichkeit, ein bestimmtes, möglicherweise von bestimmten Verbrauchern oder für bestimmte Verwendungen besonders geschätztes Produkt anzubieten, für die Marktstellung eines Unternehmens von Bedeutung sein.
- Die großen Baustoffhändler verfügen nicht über Nachfragemacht. Zum einen verleiht auch ein Anteil von [20-30]* % am Gesamtabsatz dem größten Abnehmer keine Nachfragemacht, da genügend andere Baustoffhändler als Alternative zur Verfügung stehen. Bei einigen dieser Baustoffhändler handelt es sich darüber hinaus um Einkaufsgemeinschaften

(niederländisch: „inkoopcombinaties“). Entscheidend ist jedoch, dass die Baustoffhändler auf den Handel mit den Produkten von CVK angewiesen sind. Es handelt sich bei Kalksandstein um den wichtigsten Wandbaustoff in den Niederlanden. Der — auch nach Auffassung der Parteien — nächstwichtigste Wandbaustoff ist Beton. Dieser stellt jedoch für den Baustoffhandel keine Alternative dar, da weder Ortbeton noch in nennenswertem Umfang Betonfertigelemente über den Baustoffhandel vertrieben werden. Kein anderer Baustoff kann daher für die Baustoffhändler den Vertrieb von Kalksandstein ersetzen. Im Übrigen hat CVK mehr Einfluss auf die Preisgestaltung gegenüber den Bauunternehmern als von den Parteien zugestanden. Folgende Gesichtspunkte sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Die Baustoffhändler tragen das finanzielle Risiko des Vertriebs. Entscheidungsträger bei der Wahl der Baustoffe sind nicht die Baustoffhändler, sondern die Bauunternehmer. Wie bereits im Einzelnen dargelegt, ist CVK im Allgemeinen gut über die Identität der Verwender und die Bestimmung seiner Produkte informiert. So erfolgt die Lieferung direkt von dem Kalksandsteinwerk aus, das dem jeweiligen Bauprojekt am nächsten liegt. Rabatte werden nach Angaben von CVK an Baustoffhändler gewährt, wobei diese an die Lieferung an bestimmte Bauunternehmer oder bestimmte Bauprojekte gebunden sein können. Die Bauunternehmer sind im Übrigen jedoch weit gestreut und nicht in der Lage, selbst Nachfragemacht auszuüben.

- Die von Haniel vorgebrachten Argumente zum Fehlen von Marktzutrittsschranken sind nicht stichhaltig. Den von Haniel vorgelegten Investitionskosten stehen die Aussagen von Wettbewerbern gegenüber, die von der Kommission im Rahmen der Marktuntersuchung befragt worden sind und die durchgehend angeben, dass sie nur unter größten Schwierigkeiten ihre bestehenden Produktionskapazitäten erweitern könnten oder gar in die Herstellung eines anderen Wandbaustoffes einsteigen könnten. Auch Cementbouw hat im Rahmen der Marktuntersuchung die Investitionskosten deutlich höher eingeschätzt als Haniel. Es gab nur eine geringe Anzahl von Markteintritten, die allerdings auf den Bereich Beton beschränkt sind. Eintritte im Bereich Kalksandstein waren nicht zu beobachten.
- Nach den der Kommission vorliegenden Informationen ist CVK in der Lage, bei ihrer Preisgestaltung zu berücksichtigen, ob ihre Produkte in tragenden oder in nicht tragenden Wänden Verwendung finden. Wie bereits ausgeführt wurde, findet Kalksandstein im Wesentlichen in tragenden Wänden Verwendung. Hinsichtlich der konkreten Verwendung ihrer Produkte ist CVK nicht nur über ihre Kenntnis der zu beliefernden Baustelle informiert. Darüber hinaus hat CVK hinsichtlich der Kalksandsteinelemente Zugang zu den Architektenplänen für die von ihr belieferten Bauprojekte. Haniel hat darüber hinaus angegeben, dass die Dicke eines wesentlichen Teiles der Kalksandsteinprodukte auf ihre Verwendung in tragenden oder nicht tragenden Wänden schließen lässt.

- (111) Der Kommission liegen keine Anhaltspunkte für eine Schwächung der Marktposition der CVK zugunsten ihrer Wettbewerber vor. Haniel hat hingegen in seinem Schriftwechsel mit der Kommission mehrfach darauf hingewiesen, dass die Marktpositionen der Marktteilnehmer sich im Laufe der vergangenen Jahre kaum geändert haben. Es gibt ebenfalls keine Anhaltspunkte dafür, dass sich dies in absehbarer Zeit ändern würde.
- (112) Im Übrigen kann die Kommission den Ausführungen von Cementbouw nicht folgen, wonach dieses Unternehmen als von CVK unabhängiger Wettbewerber anzusehen sein soll. Zum einen hat die Kommission bereits ausführlich dargelegt, dass Cementbouw die CVK gemeinsam mit Haniel kontrolliert, so dass Cementbouw bereits aus diesem Grund nicht als unabhängiger Wettbewerber angesehen werden kann. Selbst wenn, wie von den intervenierenden Parteien behauptet, Cementbouw keine Kontrolle über CVK ausüben würde, so ist eine Beteiligung von 50 % an einem Unternehmen mit einem Marktanteil von [50-60]* % als Erlösquelle so bedeutend, dass es unwahrscheinlich ist, dass Cementbouw dies bei seinem Verhalten bezüglich seiner anderen Aktivitäten nicht berücksichtigen wird.

cc) Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Haniel (CVK) durch den Zusammenschluss

- (113) Die Kommission ist der Auffassung, dass der Zusammenschluss die beherrschende Stellung von Haniel (CVK) auf dem niederländischen Markt für Wandbaustoffe für tragende Wände verstärken wird. Folgende Gründe sind hierfür maßgeblich:

1. Erwerb von Ytong

- (114) Unter der Annahme, dass Haniel lediglich Ytong erwirbt, erhöht sich durch den Zusammenschluss zwar der Marktanteil von Haniel nur um rund [0-2]* % auf [50-60]* %. Sofern Ort beton nicht Teil des Marktes für Wandbaustoffe für tragende Wände wäre, würde sich der Marktanteil von Haniel um [0-2]* % auf [60-70]* % erhöhen; für den Fall, dass lediglich Ort beton in der Tunnelbauweise aus dem relevanten Markt herausgerechnet würde, betrüge die Addition [0-2]* % und der gemeinsame Marktanteil [60-70]* %. Hinzu kommt, dass CVK mit Kalksandstein den wichtigsten Wandbaustoff in den Niederlanden allein kontrolliert. Es ist aufgrund der dargestellten hohen Marktzutrittsschranken nicht zu erwarten, dass andere Anbieter in diesen Produktbereich einsteigen werden. Alle Wettbewerber von Haniel bieten andere Produkte für Wandbaustoffe für tragende Wände an. Der einzige Anbieter auf dem relevanten Markt mit einem Marktanteil von knapp [2-5]* %, Cementbouw, ist selbst kontrollierender Anteilseigner von CVK und kann damit nicht als unabhängiger Wettbewerber angesehen werden. Der Rest der Wettbewerber ist weit gestreut, und keiner von ihnen verfügt über mehr als [2-5]* % Marktanteil. Keiner der Wettbewerber verfügt damit über eine wesentlich größere Bedeutung auf diesem Markt als Ytong. Das bedeutet, dass der niederländische Markt

bereits so stark vermachtet ist, dass nur in begrenztem Maße dort noch Wettbewerb stattfindet. Unter diesen Umständen kann selbst ein geringer Zuwachs der Marktposition von Haniel in Verbindung mit anderen Faktoren zu einer bedeutenden Verschlechterung der noch verbleibenden Chancen für Wettbewerber führen.

- (115) Die Verstärkung der bestehenden marktbeherrschenden Stellung von Haniel (CVK) durch den Erwerb von Ytong ist nicht allein aufgrund der Höhe des Marktanteilszuwachses zu beurteilen. In dem Gesamtsektor für Wandbaustoffe ist Ytong der größte unabhängig von Haniel operierende Wettbewerber ohne strukturelle Verbindungen mit Haniel. Ytong ist ausserdem in den Niederlanden der führende Anbieter für Porenbeton, einem Material, das sowohl in tragenden als auch in nicht tragenden Wänden Verwendung findet. Mit rund [...] m³ hat Ytong im Jahr 2000 in den Niederlanden mehr als fünfmal soviel Porenbeton abgesetzt wie der einzige andere Anbieter Fels. Durch den Zusammenschluss würde Haniel mit Ytong daher den bedeutendsten Hersteller von Porenbeton erwerben. In einem differenzierten Produktmarkt würde Haniel damit nicht nur Alleinanbieter des in den Niederlanden mit Abstand wichtigsten Wandbaustoffes, Kalksandstein, sein, sondern mit [> 80]* % des Absatzes auch der bedeutendste Anbieter von Porenbeton werden. Zwar steht Porenbeton grundsätzlich mit Kalksandstein und den anderen dem Markt für tragende Wandbaustoffe angehörenden Produkten im Wettbewerb. In einem differenzierten Produktmarkt wie dem vorliegenden, in dem unterschiedliche Produkte für dieselben Verwendungszwecke miteinander im Wettbewerb stehen, kann jedoch auch die Möglichkeit, ein bestimmtes, möglicherweise von bestimmten Verbrauchern oder für bestimmte Verwendungen besonders geschätztes Produkt anzubieten, für die Marktstellung eines Unternehmens von Bedeutung sein.
- (116) Im Rahmen der Marktuntersuchung befragte Abnehmer haben angegeben, dass sie die Gefahr von nennenswerten Preissteigerungen für den Fall befürchten, dass Ytong als selbständiger aktiver Anbieter von Porenbeton aus dem Markt ausscheide.
- (117) Die Marktuntersuchung hat gezeigt, dass Ytong insbesondere bei den größten Baustoffhandelsgruppen in den Niederlanden gut eingeführt ist. Der andere Anbieter von Porenbeton in den Niederlanden, Fels, hat Schwierigkeiten, diese ebenfalls zu beliefern. Fels ist daher gegenwärtig auf die sogenannten freien Händler angewiesen, die weniger Absatz haben und weniger finanzstark sind. Ferner besitzt Ytong im Gegensatz zu Fels in den Niederlanden eigene Produktionsstätten und ist nicht lediglich durch Importe am Markt tätig.
- (118) Diese starke Position von Ytong findet ihre Grundlage in der starken Stellung dieses Unternehmens auf dem benachbarten Markt für nicht tragende Wandbaustoffe. Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei Porenbeton um den einzigen wichtigen anderen Wandbaustoff neben Kalksandstein, der sowohl für tragende als auch für nicht tragende Wände Verwendung findet. Der niederländische Markt der Wandbaustoffe für nicht tragende

Wände hatte 2000 ein Volumen von 1,7 Millionen m³ und einen Wert von 282 Millionen EUR. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Marktanteile (nach Volumen) der Parteien und ihrer wichtigsten Wettbewerber unter Einbeziehung aller nicht tragenden Wandbaustoffe ⁽¹⁸⁾:

Wandbaustoffe, nicht tragend

(in %)

Unternehmen	Baustoffe	Marktanteil
CVK (Haniel/Cementbouw)	Kalksandstein	[15-20]*
Ytong	Porenbeton	[15-20]*
CVK + Ytong		[30-40]*
GIBO	Gipsplatten/ -dielen	[10-15]*
Lafarge	Gipsplatten/ -dielen	[10-15]*
Gyproc	Gipsplatten/ -dielen	[5-10]*
Fels	Porenbeton, Gips	[5-10]*
Knauf	Gipsplatten/ -dielen	[2-5]*
Wienerberger	Ziegel	[0-2]*
Hanson (Pioneer)	Ziegel	[0-2]*
CRH	Ziegel	[0-2]*

(119) Nach Haniel ist Ytong auf dem Markt für nicht tragende Wandbaustoffe der stärkste Wettbewerber. Als einziger Anbieter von Kalksandstein ist Haniel (CVK) auch hier der stärkste Wettbewerber mit einem Marktanteil von mehr als [15-20]* %. Ytong ist mit Porenbeton der zweitstärkste Wettbewerber mit fast [15-20]* %. Durch einen Zusammenschluss würden Haniel (CVK)/Ytong damit rund [2-5]* mal so groß werden wie der nächstgrößte Wettbewerber. Dieser Wettbewerber, GIBO, verfügt über einen Marktanteil von [10-15]* %. Fels als der einzige alternative Anbieter von Porenbeton hat einen Marktanteil von rund [2-5]* %. Alle anderen Wettbewerber bieten ausschließlich Gipsprodukte an.

(120) Diese starke Stellung von Ytong auf dem Markt für nicht tragende Wandbaustoffe hat unmittelbaren Einfluss auf die Stellung dieses Unternehmens auf dem Markt für tragende Wandbaustoffe. Der Umsatz im Markt für nicht tragende Wandbaustoffe ermöglicht Ytong den Zugang zu den Kunden auch für tragende Baustoffe, da diese in beiden Märkten dieselben sind. Die Marketingstruktur und das Vertriebssystem können daher in beiden Märkten

gleichermaßen Verwendung finden. Andere Anbieter, die — bis auf Haniel und Fels — jeweils nur in einem der beiden Märkte tätig sind, verfügen nicht über diese Möglichkeit. Ähnliches gilt für die Investition in Produktionsstätten; auch diese sind für die Belieferung der beiden Märkte dieselben.

(121) Vor dem Zusammenschluss konnte Haniel (CVK) lediglich einen einzigen Wandbaustoff — Kalksandstein — anbieten. Infolge des Zusammenschlusses wird Haniel (CVK) mit Ytong in der Lage sein, durch sein Angebot an Kalksandstein und Porenbeton den überwiegenden Teil des Bedarfs der Baustoffhändler an Wandbaustoffen für tragende Wände und darüber hinaus auch für nicht tragende Wände abzudecken. Dadurch erweitert sich Haniels Verhaltensspielraum im Verhältnis zu den Anbietern von mit Kalksandstein konkurrierenden Materialien auch auf dem Markt für Wandbaustoffe für tragende Wände erheblich, denn keiner seiner Wettbewerber ist in gleicher Weise in der Lage, den Bedarf seiner Abnehmer derart umfassend zu decken.

(122) Unter diesen Umständen ist zu erwarten, dass Haniel durch die Übernahme von Ytong in die Lage versetzt wird, in nennenswertem Umfang Abnehmer dazu zu bewegen, sämtliche benötigten Wandbaustoffe aus einer Hand von sich zu beziehen und damit die Reaktionsmöglichkeiten anderer Anbieter weiter einzuschränken. Dies hätte zur Folge, dass der von anderen Anbietern von Wandbaustoffen für tragende Wände ausgehende Wettbewerbsdruck sich weiter verringert und zu höheren Preisen führen würde.

2. Erwerb von Ytong und Fels

(123) Sofern aufgrund einer Freigabe durch die Kommission und das Bundeskartellamt Haniel neben Ytong auch Fels übernehmen kann, würden Wettbewerber einem aus Haniel/Ytong/Fels bestehenden Marktführer noch weniger entgegensetzen haben. Im Markt für tragende Wandbaustoffe würde der Marktanteil Haniels (CVK)/Fels in Höhe von [50-60]* % (bzw: [50-60]* % oder [60-70]* %) ⁽¹⁹⁾ durch den Erwerb von Ytong um rund [0-2]* % erhöht werden. Im Markt für nicht tragende Wände würde sich der Marktanteil von Haniel (CVK)/Fels von [20-30]* % durch Ytong auf [40-50]* % erhöhen.

(124) Unter diesen Voraussetzungen würde Haniel damit nicht nur den einzigen Kalksandsteinanbieter in den Niederlanden kontrollieren, sondern auch sämtliche Porenbetonhersteller. Dadurch würde der noch verbleibende, durch Porenbeton auf Kalksandstein ausgeübte Wettbewerbsdruck vollständig verschwinden. Haniel würde damit über die einzigen beiden wichtigsten Wandbaustoffe allein verfügen, die sowohl in tragenden als auch in nicht tragenden Wänden Verwendung finden können.

⁽¹⁸⁾ Soweit Wandbaustoffe in tragenden und nicht tragenden Wänden Verwendung finden (z. B. Kalksandstein, Porenbeton), wurde nur der in nicht tragende Wände verbaute Anteil dieser Baustoffe berücksichtigt.

⁽¹⁹⁾ Sofern Ortbeton in Tunnelschalung oder Ortbeton in die Marktdefinition nicht einbezogen wird, erhöhen sich jeweils die Marktanteile von Haniel (CVK); siehe Tabelle Rn. 95.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Haniel durch Fels dann auch den gegenwärtig bedeutendsten Wandbaustoff für nicht tragende Wände, d. h. Gips, anbieten kann. Haniel ist damit als einziger Wettbewerber in der Lage, diese drei wichtigen Wandbaustoffe aus einer Hand anbieten zu können.

50 % des Gewinnes zugute kämen, Verkäufe von Ytong hingegen mit 100 %.

3. Anhörung nach Versendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte

Bewertung

Standpunkt der Parteien

(125) In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und in der mündlichen Anhörung machte Haniel geltend, dass der Erwerb von Ytong jedenfalls nicht zu einer Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt. Haniel stützte seine Auffassung im Wesentlichen auf drei Gesichtspunkte.

(126) Die von den Parteien vorgebrachten Argumente haben die Gründe, die die Kommission zur Annahme der Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung von CVK veranlasst haben, nicht widerlegen können. Folgende Gesichtspunkte sind dafür maßgeblich:

— Haniel weist darauf hin, dass ein Marktanteilszuwachs von $[0-2]^*$ % zu gering sei, um eine Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung begründen zu können. Haniel verweist dabei auf eine Reihe von Entscheidungen der Kommission, bei denen Marktanteilsadditionen in dieser Größenordnung für eine Verstärkung nicht als ausreichend angesehen wurden. Haniel sieht in der Haltung der Kommission im vorliegenden Fall auch einen Wertungswiderspruch zu ihrer Entscheidung in der Sache COMP/M.2495 — Haniel/Fels. Die Kommission hatte den Erwerb von Fels durch Haniel freigegeben, da ihr die Marktposition von Fels für eine Verstärkung nicht ausreichend schien. Fels verfügt über einen Marktanteil von $[0-2]^*$ %.

— Die geringe Größe des Marktanteilszuwachses ist nicht ausschlaggebend, um die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ausschließen zu können. Haniel verweist in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte selbst darauf, dass die Marktposition nicht schematisch aus den Marktanteilen abgeleitet werden kann. Auch die Kommission hat sich, wie oben detailliert ausgeführt, von diesem Gesichtspunkt bei ihrer Beurteilung leiten lassen. Sie hat dabei auf alle Faktoren abgestellt, die die Marktposition von Ytong ausmachen, und hat in diesem Zusammenhang ebenfalls detailliert dargelegt, warum sich die Marktposition von Ytong und Fels derartig unterscheiden, dass die Kommission in einem Fall eine Verstärkung ausschließen und im anderen Fall eine solche annehmen kann. Zu den genannten Faktoren gehört u. a. die Tatsache, dass Ytong der führende Anbieter von Porenbeton in den Niederlanden ist und fünfmal soviel Porenbeton verkauft wie Fels. Im Übrigen ist bei der Berücksichtigung der Höhe der Marktanteile und ihrer Geeignetheit zur Verstärkung einer bereits bestehenden Marktbeherrschung die Größe der anderen Marktteilnehmer zu berücksichtigen. Keiner der Wettbewerber ist wesentlich größer als Ytong. Ytongs Marktanteil ist doppelt so groß wie der von Fels, und es gibt eine Vielzahl wesentlich kleinerer Anbieter von Wandbaustoffen, deren Marktanteile sehr niedrig sind und weitgehend unter $[0-2]^*$ % liegen. Der vorliegende Fall ist darüber hinaus dadurch gekennzeichnet, dass es sich bei dem relevanten Markt um einen differenzierten Produktmarkt handelt. Jeder Wandbaustoff hat besondere Eigenschaften, die bereits im Einzelnen dargelegt worden sind, und die einen Wandbaustoff für einige Verwendungszwecke als geeigneter erscheinen lassen als für andere. Ort beton und insbesondere solcher in der Tunnelbauweise ist beispielsweise eher für größere Projekte geeignet, während Porenbeton bei tragenden Wänden in den Niederlanden in erster Linie in Einzeelhäusern und damit kleineren Projekten Verwendung findet. Auf einer Skala der Größenordnung der Projekte würde Ort beton in der Tunnelbauweise daher ganz oben rangieren, gefolgt von anderen Ort betonbauweisen. Porenbeton würde am unteren Ende der Skala rangieren, während Kalksandstein fast die ganze Skala ausfüllen würde. Der Erwerb von einem Produkt wie Porenbeton kann daher sehr wohl eine bestehende beherrschende Stellung, die sich auf ein einziges Produkt wie Kalksandstein gründet, durch das Hinzukommen eines weiteren Produktes verstärken.

— Die Stellung von Ytong auf dem benachbarten Markt für nicht tragende Wandbaustoffe sei nicht geeignet, Ytongs Stellung auf dem Markt für tragende Wandbaustoffe zu beeinflussen. Ytong habe wie die Hersteller anderer Wandbaustoffe bereits seit Jahrzehnten Zugang zu dem Vertriebssystem des Baustoffhandels. Haniel sei bereits durch seinen beträchtlichen Marktanteil im Bereich Kalksandstein auf dem benachbarten Markt für Wandbaustoffe für nicht tragende Wände vertreten, so dass etwaige Vorteile, die durch die gleichzeitige Präsenz auf beiden Märkten entstünden, bereits vorlägen und durch den Erwerb von Ytong nicht vergrößert würden. Im Übrigen sei Porenbeton neben Kalksandstein nicht der einzige Wandbaustoff, der sowohl in tragenden als auch in nicht tragenden Wänden Verwendung finde, da dies auch für Ziegel, Betonsteine und Betonfertigteile gelte.

— Haniel könne keinen Vorteil daraus erzielen, neben Kalksandstein auch Porenbeton anbieten zu können, da ein Komplettangebot im Baustoffhandel viel mehr Produkte als Wandbaustoffe erfasse. Im Übrigen bestünde kein wirtschaftlicher Anreiz für eine solche Kombination, da Verkäufe von CVK Haniel nur mit

- Durch die von den intervenierenden Parteien vorgebrachten Argumente werden die Ausführungen, mit denen dargelegt wird, dass Ytongs Stellung auf dem benachbarten Markt für nicht tragende Wandbaustoffe durchaus geeignet ist, Ytongs Stellung auf dem Markt für tragende Wände zu beeinflussen, nicht widerlegt. Die Tatsache, dass Haniel über CVK auf diesem benachbarten Markt mit Kalksandstein bereits über einen beträchtlichen Marktanteil verfügt, steht der genannten Schlussfolgerung nicht entgegen. Durch den Erwerb könnte Haniel mit Porenbeton ein weiteres Produkt auf beiden Märkten anbieten. Ytongs etablierter Zugang zu den großen Baustoffhändlern, über die – wie Haniel ausführt — fast der gesamte Porenbeton in den Niederlanden vertrieben wird, wurde von der Kommission ausdrücklich hervorgehoben, während Fels diesen Zugang offenbar nicht besitzt. Dieser Zugang ist jedoch für den Vertrieb in beiden Märkten nutzbar, so dass die starke Stellung in einem der beiden Märkte die Stellung in dem anderen Markt durchaus verstärkt. Im Gegensatz zu anderen Wandbauprodukten wie Ziegeln oder Beton handelt es sich bei Porenbeton um einen der drei bedeutenden Wandbaustoffe für nicht tragende Wände neben Kalksandstein, der allein von Haniel angeboten wird, und Gips. Diese drei Produkte zusammen machen mehr als [> 80]* % der im Bereich nicht tragende Wände verwendeten Wandbaustoffe aus. Nur Kalksandstein und Porenbeton werden davon auch in tragenden Wänden verwendet.
- Auch die Tatsache, dass der Baustoffhandel eine Vielzahl von Produkten anbietet steht den genannten Vorteilen nicht im Wege. Im Gegenteil, der Erwerb des größten Porenbetonherstellers in den Niederlanden verschärft die bereits bestehende Abhängigkeit der Baustoffhändler von CVKs Kalksandsteinprodukten weiter, da sie nunmehr auch bei dem Vertrieb von Porenbeton weitgehend auf CVK angewiesen sind. Da Betonprodukte, wie bereits dargelegt, nicht über den Baustoffhandel vertrieben werden, müsste der Baustoffhandel einen wesentlichen Teil der durch ihn vertriebenen Wandbaustoffe von Haniel (CVK) beziehen. Ein wirtschaftlicher Anreiz für die Beteiligten ist dadurch gegeben, dass die insgesamt zu erzielenden Erlöse durch die Kombination beider Produkte in einer Hand vergrößert werden können.

4. Ergebnis

- (127) Die Kommission kommt somit zu der Schlussfolgerung, dass durch den Zusammenschluss die bestehende beherrschende Stellung von Haniel (CVK) auf dem Markt für Wandbaustoffe für tragende Wände in den Niederlanden verstärkt wird. Dies gilt noch in stärkerem Maße, wenn Haniel zugleich auch Fels erwirbt.

c) **Der Markt für Wandbaustoffe für nicht tragende Wände**

- (128) Haniel verfügt in den Niederlanden über seine indirekte Beteiligung an CVK, dem einzigen Hersteller von Kalk-

sandstein, auf dem Markt für Wandbaustoffe, die in nicht tragenden Wänden Verwendung finden, über eine starke, wenn auch nicht beherrschende Stellung, wie aus den obigen Ausführungen in Randnummer 115 hervorgeht. Der Erwerb von Ytong führt nicht zu einer Schaffung einer marktbeherrschenden Stellung auf diesem Markt. Sofern Haniel darüber hinaus auch noch Fels erwerben würde, gilt dies ebenfalls. Die folgenden Gründe sind für diese Schlussfolgerung maßgeblich.

- (129) Haniel (CVK) ist mit einem Marktanteil von [$15-20$]* % Marktführer auf dem Markt für Wandbaustoffe für nicht tragende Wände und — wie bereits dargelegt — der einzige Anbieter von Kalksandstein, dem wichtigsten Baustoff für tragende wie für nicht tragende Wände. Jedoch kommt Ytong als führender Porenbetonhersteller bei nicht tragenden Wänden mit [$15-20$]* % Marktanteil sehr nah an die Marktposition von Haniel (CVK) heran, und auch die drei wichtigsten Gipshersteller GIBO, Lafarge und Gyproc erreichen erhebliche Marktanteile zwischen [$5-10$]* % und [$10-15$]* %. Bei dieser Marktstruktur kann ausgeschlossen werden, dass Haniel (CVK) vor dem Zusammenschluss über eine beherrschende Stellung verfügt.
- (130) Durch den Zusammenschluss mit Ytong — einem Anbieter von Porenbeton mit einem nicht unbedeutenden Marktanteil von [$15-20$]* % — vergrößert sich Haniels Marktanteil auf [$30-40$]* % und entsprechend auch der Abstand zu den nachfolgenden Wettbewerbern. Haniel erweitert seine Produktpalette um das für nicht tragende Wände wichtige Produkt Porenbeton. Angesichts der Existenz starker Wettbewerber, insbesondere im Gipsbereich, ist aber nicht zu erwarten, dass Haniel durch die Übernahme von Ytong seinen wettbewerblichen Verhaltensspielraum in einem Ausmaß erweitern kann, dass durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung entstehen würde.
- (131) Dieselben Gesichtspunkte gelten weiterhin, wenn Haniel darüber hinaus noch Fels erwerben würde. Der Marktanteil von Haniel würde sich dann zwar auf [$40-50$]* % erhöhen und seine Produktpalette um Gips erweitern. Haniel würde damit nicht nur seine Stellung als Marktführer festigen, sondern auch der einzige Wettbewerber sein, der alle drei wesentlichen Wandbaustoffe für nicht tragende Wände anbieten kann. Gleichwohl lässt die im vorgehenden Absatz erläuterte Marktstruktur den Schluss zu, dass auch unter diesen Umständen eine marktbeherrschende Stellung von Haniel auf dem Markt für wandbildende Baustoffe für nicht tragende Wände nicht entsteht.

2. ANDERE NATIONALE MÄRKTE

- (132) Außer in Deutschland, dessen Märkte nicht der Prüfung der Kommission im vorliegenden Verfahren unterliegen, und den Niederlanden führt der Zusammenschluss noch in Belgien, Frankreich und, sofern Haniel Fels übernehmen würde, in Österreich zur Addition von Marktanteilen.

- (133) In Belgien ist Haniel mit einem Kalksandsteinwerk tätig. Ytong besitzt dort ein Porenbetonwerk. Der gemeinsame Anteil von Haniel und Ytong am Absatz von Mauerwerksbaustoffen beträgt [2-5]* %, bei Einbeziehung sämtlicher Wandbaustoffe (einschließlich Betonfertigteile und Ortbeton) weniger als [2-5]* %. Fels (Hebel) verkauft dort Wandbaustoffe, ohne über eigene Produktionsstätten zu verfügen. Der gemeinsame Anteil von Haniel, Ytong und Fels am Absatz von Mauerwerksbaustoffen beträgt [5-10]* %, bei Einbeziehung sämtlicher Wandbaustoffe (einschließlich Betonfertigteile und Ortbeton) weniger als [2-5]* %. Auch bei einer denkbaren Unterscheidung zwischen Baustoffen für tragende und für nicht tragende Wände kann angesichts der genannten Marktanteile ausgeschlossenen werden, dass die Marktanteile wettbewerbliche kritische Schwellen erreichen.
- (134) In Frankreich ist Haniel an Transportbetonwerken beteiligt. Ytong besitzt dort ein Porenbetonwerk. Zu Marktanteilsadditionen kommt es nur unter der Annahme eines größeren Marktes für Wandbaustoffe unter Einschluss von Betonfertigteilen und Ortbeton. In diesem Fall beträgt der gemeinsame Marktanteil etwa [0-2]* %. Fels (Hebel) ist in diesem Land mit drei Porenbetonwerken tätig. Der gemeinsame Anteil von Haniel, Ytong und Fels am Absatz von Mauerwerksbaustoffen beträgt weniger als [2-5]* %, bei Einbeziehung sämtlicher Wandbaustoffe (einschließlich Betonfertigteile und Ortbeton) weniger als [2-5]* %. Es kann angesichts der genannten Marktanteile ausgeschlossen werden, dass sich selbst bei einer denkbaren Unterscheidung zwischen Baustoffen für tragende und nicht tragende Wände und/oder bei einer möglichen regionalen Marktabgrenzung Marktanteile ergeben, die wettbewerblich kritische Schwellen erreichen.
- (135) Haniel ist in Österreich nicht tätig. Fels vertreibt in Österreich über eine Tochtergesellschaft Porenbetonprodukte und Gipsfaserplatten. Damit hat Fels nach allen denkbaren Marktabgrenzungen Marktanteile von weniger als 2 %. Im Markt für Mauerwerksbaustoffe beträgt der Marktanteil sogar weniger als [0-2]* %. Ytong betreibt ein Werk und setzt Porenbetonprodukte ab. Im Markt für Mauerwerksbaustoffe beträgt der kombinierte Marktanteil von Haniel, Fels und Ytong ca. [5-10]* %, im Markt für Wandbaustoffe ca. [2-5]* %. Auch bei einer denkbaren Unterscheidung zwischen Baustoffen für tragende und für nicht tragende Wände kann angesichts der genannten Marktanteile ausgeschlossen werden, dass die Marktanteile wettbewerbliche kritische Schwellen erreichen.
- (136) Der Zusammenschluss führt deshalb in Belgien, Frankreich und Österreich nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung.
- (137) Die Kommission kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Übernahme von Ytong durch Haniel eine Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem niederländischen Markt für Wandbaustoffe für tragende Wände bewirken würde. Sofern Haniel darüber hinaus auch noch Fels erwerben würde, würde sich diese Verstärkung noch erheblich verschärfen. Die Kommission kommt zu dieser Auffassung unabhängig davon, ob diesem Markt Ortbeton in der Tunnelbauweise oder Ortbeton insgesamt zuzurechnen ist.

VI. ZUSAGE VON HANIEL

- (138) Um die Wettbewerbsbedenken der Kommission im Hinblick auf den Markt für Wandbaustoffe für tragende Wände in den Niederlanden auszuräumen, hat Haniel die nachstehend umschriebenen Zusagen vorgelegt, deren vollständiger Wortlaut im Anhang enthalten ist.
- (139) Ytong Holding AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der Ytong Nederland BV (im Folgenden: „Ytong Nederland“). Haniel verpflichtet sich zu veranlassen, dass diese Beteiligung an Ytong Nederland innerhalb einer dafür vorgesehenen Frist veräußert wird. Der Erwerber muss in der Lage sein, Ytong Nederland als eine im Wettbewerb mit Haniel stehende aktive Wettbewerbskraft zu betreiben.
- (140) Haniel verpflichtet sich weiter zu veranlassen, dass in den mit dem Erwerber der Beteiligung an Ytong Nederland abzuschließenden Verträgen vorgesehen wird, dass Ytong Nederland dauerhaft über die Marke „Durox“ sowie für eine in der Zusage vorgesehene Übergangszeit in den Niederlanden über die Marke „Ytong“ verfügen kann.
- (141) Die Frist für die Erfüllung der Zusage beginnt mit der Zustellung der Entscheidung der Kommission in der Sache COMP/M.2650 — Haniel/Cementbouw/JV (CVK) (nachfolgend: „CVK-Entscheidung“). Sollte die CVK-Entscheidung mit einer Klage nach Artikel 230 EG-Vertrag angegriffen werden und sollten Anträge auf Aussetzung des Vollzuges oder sonstige einstweilige Anordnungen nach den Artikeln 242 und 243 EG-Vertrag gestellt werden, so beginnt diese Frist mit der Zustellung des Beschlusses, mit dem über die Anträge auf Aussetzung des Vollzuges oder sonstige einstweilige Anordnungen nach Artikel 107 der Verfahrensordnung des Gerichtes erster Instanz entschieden wird.
- (142) Diese Verpflichtungen werden gegenstandslos, wenn innerhalb des in Randnummer 141 genannten Zeitraums und im Rahmen des Verfahrens COMP/M.2650 Haniel/Cementbouw/JV (CVK) CVK aufgelöst wird oder an CVK keine Unternehmen mehr beteiligt sind, an denen Haniel direkt oder indirekt beteiligt ist. Sofern diese Umstände nach der Durchführung der Zusage, d. h. nach der Veräußerung der Anteile von Ytong Nederland durch Haniel, eintreten, kann die Kommission auf Ersuchen von Haniel die Veräußerungsverpflichtung aufheben oder zugunsten von Haniel abändern.
- (143) Mit Zustimmung der Kommission kann Haniel in den Veräußerungsverträgen ein Rückkaufsrecht für den Fall eingeräumt werden, dass die in Randnummer 141 genannten Umstände eintreten.

3. ERGEBNIS DER WETTBEWERBLICHEN BEURTEILUNG

- (137) Die Kommission kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Übernahme von Ytong durch Haniel eine Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem niederländischen Markt für Wandbaustoffe für tragende Wände

- (144) Die Zusage enthält darüber hinaus übliche Regelungen zur getrennten Verwaltung des zu veräußernden Unternehmens sowie eine Treuhänderregelung.

**VII. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG DES
ANGEMELDETEN VORHABENS UNTER
BERÜCKSICHTIGUNG DER ZUSAGE VON HANIEL**

**A. BEURTEILUNG DER ZUSAGE ZUR VERÄUSSERUNG DER
BETEILIGUNG AN YTONG NEDERLAND**

- (145) Die in den Randnummern 138-144 beschriebenen Zusagen reichen nach Ansicht der Kommission aus, um die Wettbewerbsbedenken hinsichtlich des niederländischen Marktes für Wandbaustoffe für tragende Wände in angemessener Weise auszuräumen. Dies hat auch der durchgeführte Markttest bestätigt.
- (146) Durch die Veräußerung der Beteiligung von Ytong an Ytong Nederland wird die durch den Zusammenschluss bewirkte Zusammenfassung der Marktstellungen von Haniel (CVK) und Ytong auf dem relevanten Markt beseitigt. Ytong Nederland wird nach der Veräußerung in der Lage sein, als unabhängiger Wettbewerber auf dem niederländischen Markt für Wandbaustoffe für tragende Wände den Verhaltensspielraum von Haniel (CVK) in gleicher Weise wie vor dem Zusammenschluss zu begrenzen.
- (147) Ytong ist auf dem niederländischen Markt ausschließlich über Ytong Nederland tätig, so dass nach der Veräußerung die durch den Zusammenschluss bewirkte Zusammenfassung der Marktanteile von Haniel (CVK) und Ytong auf dem relevanten Markt vollständig beseitigt wird. Ytong Nederland ist ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das über zwei Produktionsstätten für Porenbetonzeugnisse sowie über eine eigenständige Vertriebsstruktur verfügt. Überdies war Ytong Nederland bis zu ihrer Übernahme durch Ytong als eigenständiges, von keiner Muttergesellschaft abhängiges Unternehmen im niederländischen Markt tätig.
- (148) Zwar wird Ytong Nederland nur für einen begrenzten Zeitraum weiterhin über die Marke „Ytong“, unter der ihre Erzeugnisse gegenwärtig vertrieben werden, verfügen können. Jedoch reicht der vorgesehene Zeitraum nach Überzeugung der Kommission aus, Ytong Nederland zu ermöglichen, ihren Vertrieb vom Gebrauch der Marke „Ytong“ auf den Gebrauch der Marke „Durox“ umzustellen. Die Marke „Durox“, unter der das niederländische Unternehmen bis zu seiner Übernahme durch Ytong seine Produkte vertrieben hat, genießt bei den Abnehmern von Wandbaustoffen auf dem niederländischen Markt nach wie vor erhebliche Bekanntheit.

**B. WEGFALL DER VERÄUSSERUNGSVERPFLICHTUNG FÜR
DEN FALL, DASS DIE WETTBEWERBSBEDENKEN DER
KOMMISSION IM RAHMEN DES VERFAHRENS
COMP/M.2650 — HANIEL/CEMENTBOUW/JV (CVK)
BESEITIGT WERDEN**

- (149) Die Kommission überprüft derzeit den im Jahre 1999 vollzogenen Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über

CVK durch Haniel und Cementbouw als Zusammenschluss im Sinne der Fusionskontrollverordnung im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den niederländischen Markt für Wandbaustoffe (Fall COMP/M.2650 – Haniel / Cementbouw / JV (CVK)*). Sie hat in dieser Sache am 25. Februar 2002 gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Fusionskontrollverordnung entschieden, das Verfahren einzuleiten. Die Frist für eine abschließende Entscheidung der Kommission über die Vereinbarkeit dieses Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt endet am 5. Juli 2002.

- (150) Es erscheint aus derzeitiger Sicht möglich, dass die Kommission in ihrer Entscheidung in der Sache COMP/M.2650 entweder gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung zu dem Ergebnis kommt, dass jener Zusammenschluss nach entsprechenden Änderungen durch die beteiligten Unternehmen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, oder sie gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung Maßnahmen anordnet, die geeignet sind, wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen. Die Zusagen, welche die am Zusammenschluss in der Sache COMP/M.2650 beteiligten Unternehmen möglicherweise im Hinblick auf eine Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung anbieten werden, bzw. die möglicherweise von der Kommission in einer Entscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung angeordneten Maßnahmen zur Wiederherstellung wirksamen Wettbewerbs können aus derzeitiger Sicht dazu führen, dass die zuvor dargelegte beherrschende Stellung Haniels auf dem relevanten Markt künftig nicht mehr bestehen wird und dass somit der den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildende Zusammenschluss diese beherrschende Stellung nicht mehr verstärkt.
- (151) Da unter den in Randnummer 150 beschriebenen Voraussetzungen die von Haniel abgegebene Zusage nicht mehr erforderlich sein würde, um die Verstärkung einer beherrschenden Stellung auf dem relevanten Markt durch den vorliegenden Zusammenschluss auszuschließen, erscheint es angemessen, für diesen Fall Haniel die Möglichkeit zu gewähren, von ihrer Veräußerungszusage Abstand zu nehmen. Die von Haniel abgegebene Verpflichtungserklärung enthält deshalb eine Bestimmung, wonach die Zusage, Ytong Nederland zu veräußern, gegenstandslos wird, wenn im Rahmen des Verfahrens COMP/M.2650 und unter den in den Randnummern 141 und 142 dargestellten Voraussetzungen CVK aufgelöst wird oder bewirkt wird, dass an CVK keine Unternehmen mehr beteiligt sind, an denen Haniel direkt oder indirekt beteiligt ist.

C. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DER ZUSAGEN

- (152) Die Kommission ist daher insgesamt zu dem Schluss gelangt, dass der angemeldete Zusammenschluss bei Berücksichtigung der von Haniel abgegebenen Zusage nicht zur Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Haniel auf dem Markt für Wandbaustoffe für tragende Wände in den Niederlanden führen wird.

VIII. BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN

- (153) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Satz der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission ihre Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden um sicherzustellen, dass die beteiligten Unternehmen den Verpflichtungen nachkommen, die sie gegenüber der Kommission hinsichtlich einer mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarenden Gestaltung des Zusammenschlusses eingegangen sind.
- (154) Maßnahmen, durch die sich der Markt strukturell verändert, sind zum Gegenstand von Bedingungen zu machen, die hierzu erforderlichen Durchführungsmaßnahmen hingegen zum Gegenstand von Auflagen für die Parteien. Wird eine Bedingung nicht erfüllt, so ist die Entscheidung hinfällig, mit der die Kommission den Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt hat. Verstoßen die Parteien gegen eine Auflage, so kann die Kommission auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung die Freigabeentscheidung widerrufen; außerdem können gegen die Parteien Geldbußen und Zwangsgelder gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) der Fusionskontrollverordnung festgesetzt werden ⁽²⁰⁾.
- (155) Entsprechend dieser grundlegenden Unterscheidung stellt die Kommission ihre Entscheidung unter die Bedingung der vollständigen Erfüllung derjenigen Zusagen von Haniel, welche die Veräußerung der Beteiligung an Ytong Nederland selbst zum Gegenstand haben ⁽²¹⁾. Diese Zusagen dienen dazu, die festgestellte Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Haniel auf dem niederländischen Markt für Wandbaustoffe für tragende Wände auszugleichen und damit Wettbewerb auf diesen Märkten zu erhalten. Alle verbleibenden Teile der Verpflichtungserklärung, insbesondere die Verpflichtung zur einstweiligen Erhaltung und zur getrennten Verwaltung der zu veräußernden Beteiligung, sowie die Einzelheiten im Hinblick auf den von Haniel zu benennenden Treuhänder, sind demgegenüber zum Gegenstand von Auflagen zu machen, da sie lediglich die Umsetzung der zuvor erwähnten Bedingungen sicherstellen sollen.

IX. SCHLUSSFOLGERUNG

- (156) Aus diesen Gründen kann vorbehaltlich der vollständigen Einhaltung der von Haniel eingegangenen Verpflichtungen davon ausgegangen werden, dass der geplante Zusammenschluss keine beherrschende Stellung begründet oder verstärkt, durch die wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert würde. Der Zusammen-

schluss ist daher vorbehaltlich der vollständigen Einhaltung der im Anhang enthaltenen Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der angemeldete Zusammenschluss, durch welchen die Haniel Bau-Industrie Porenbeton Holding GmbH im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Ytong Holding AG übernimmt, wird für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.

Artikel 2

Artikel 1 gilt unter der Bedingung der vollständigen Erfüllung der von der Haniel Bau-Industrie Porenbeton Holding GmbH in den Randnummern 1, 2, 9 und 17 des Anhangs abgegebenen Zusagen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ergeht unter der Auflage vollständiger Erfüllung der übrigen von der Haniel Bau-Industrie Porenbeton Holding GmbH abgegebenen Zusagen gemäß dem Anhang.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Haniel Bau-Industrie Porenbeton Holding GmbH

D-47119 Duisburg-Ruhrort

Brüssel, den 9. April 2002

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽²⁰⁾ Vgl. die Mitteilung der Kommission über im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 447/98 der Kommission zulässige Abhilfemaßnahmen, ABl. C 68 vom 2.3.2001, S. 3, Rn. 12.

⁽²¹⁾ Randnummern 1, 2, 9 und 17 des Anhangs.

ANHANG

Der Originaltext der Bedingungen und Auflagen gemäß den Artikeln 2 und 3 kann auf folgender Webseite der Kommission eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/competition/index_en.html

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 11. Dezember 2002****betreffend die von Spanien durchgeführten Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft infolge des Anstiegs der Treibstoffkosten***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4378)***(Nur der spanische Text ist verbindlich)**

(2003/293/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß dem genannten Artikel ⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung dieser Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (5) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽²⁾ veröffentlicht. Die Kommission forderte dabei die Beteiligten auf, sich zu den betreffenden Maßnahmen zu äußern.
- (6) Mit Schreiben vom 6. Juni 2001 und 20. Dezember 2001 übermittelte Spanien eine Reihe von Bemerkungen.
- (7) Die Stellungnahmen, die die Kommission von den übrigen Beteiligten erhielt, wurden an Spanien zur Äußerung weitergeleitet, das seine Bemerkungen hierzu mit Schreiben vom 1. und 30. Oktober 2001 abgab.

I. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 29. September 2000 notifizierten die spanischen Behörden der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag die im Beschluss über die Verfahrenseinleitung dargelegten Beihilfemaßnahmen für die Landwirtschaft infolge des Anstiegs der Treibstoffkosten.
- (2) Mit Fax vom 20. November 2000 forderte die Kommission bei den spanischen Behörden Zusatzinformationen an. Diese Informationen wurden mit Schreiben vom 9. Januar 2001 und 13. März 2001 übermittelt.
- (3) Ein großer Teil der notifizierten Maßnahmen war bereits verabschiedet worden und wurde daher in das Verzeichnis der nicht notifizierten Beihilfen aufgenommen (Beihilfe NN 19/01). Die notifizierten Maßnahmen, die noch nicht verabschiedet worden waren, kamen ins Verzeichnis der notifizierten Beihilfen (N 681/A/2000).
- (4) Mit Schreiben vom 11. April 2001, geändert am 25. April 2001, setzte die Kommission Spanien von ihrem Beschluss in Kenntnis, wegen einiger der genannten Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten und dass einige andere Maßnahmen ihrer Auffassung nach nicht die Voraussetzungen erfüllen, um in den Anwendungsbereich des Artikels 87 EG-Vertrag zu fallen.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFEREGELUNG

- (8) Bezeichnung der Regelung: Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft infolge des Anstiegs der Treibstoffkosten;
- (9) Haushaltsansatz: nicht angegeben;
- (10) Laufzeit: unterschiedlich je nach Maßnahme;
- (11) Begünstigte: Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben des Pflanzenbau- oder Tierhaltungssektors und landwirtschaftliche Genossenschaften;
- (12) Zielsetzung: Ausgleich zugunsten der Landwirtschaft für den Anstieg der Treibstoffkosten;
- (13) mögliche Wirkungen: Wettbewerbsverfälschung durch Begünstigung bestimmter Erzeugungen des Pflanzenbaus oder der Tierhaltung und Verstoß gegen die Vorschriften der betreffenden gemeinsamen Marktorganisationen;
- (14) Intensität, beihilfefähige Kosten, Kumulierung: unterschiedlich je nach Maßnahme.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 16.6.2001, S. 2.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

- (15) Gründe für die Einleitung des Verfahrens: Änderung des Mehrwertsteuergesetzes 37/1992 ⁽³⁾.
- (16) Diese im Königlichen Gesetzesdekret 10/2000 vom 6. Oktober 2000 über Dringlichkeitsmaßnahmen zugunsten des Landwirtschafts-, Fischerei- und Verkehrssektors ⁽⁴⁾ vorgesehene Maßnahme besteht in einer Erhöhung des Prozentsatzes des Ausgleichs, der Steuerpflichtigen, die der Mehrwertsteuer (MwSt.)-Sonderregelung für die Landwirtschaft und Fischerei unterliegen, gewährt wird, um die höhere Mehrwertsteuerbelastung zu kompensieren.
- (17) Diese Maßnahme fällt in den Geltungsbereich der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/92/EG ⁽⁶⁾, nachstehend „Sechste MwSt.-Richtlinie“ genannt, und insbesondere von deren Artikel 25.
- (18) Eine Analyse der makroökonomischen Daten über die sektorale Entwicklung in den letzten drei Jahren für die der genannten MwSt.-Sonderregelung unterliegenden Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe führte zu dem Schluss, dass eine Erhöhung des umsatzbezogenen Pauschalausgleichs um maximal 2,5 Prozentpunkte notwendig war, um die höhere Mehrwertsteuerbelastung beim Erwerb von Gütern und Dienstleistungen auszugleichen. Gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Sechsten MwSt.-Richtlinie wurde beschlossen, differenzierte Erhöhungen für den Teilbereich Pflanzenbau sowie für den Teilbereich Tierhaltung und Fischerei festzulegen. Für den Pflanzenbausektor betrug die Erhöhung 3 Prozentpunkte sowie für die Tierhaltung und die Fischerei 2 Prozentpunkte, so dass der Ausgleichsprozentsatz im ersteren Fall auf 8 % und im letzteren Fall auf 7 % angehoben wurde.
- (19) Diese Maßnahme sollte für die Steuerpflichtigen, die der MwSt.-Sonderregelung für die Landwirtschaft und Fischerei unterliegen, das notwendige Gleichgewicht zwischen der Mehrwertsteuer auf die Eingangsumsätze und der Mehrwertsteuer auf die Ausgangsumsätze wiederherstellen und bildete daher nach Ansicht der spanischen Behörden keine staatliche Beihilfe.
- (20) Bei Einleitung des Verfahrens ging die Kommission von folgenden Erwägungen aus:
- (21) Gemäß Artikel 25 der Sechsten MwSt.-Richtlinie können die Mitgliedstaaten auf landwirtschaftliche Erzeuger eine Pauschalregelung als Ausgleich für die Belastung durch die Mehrwertsteuer, die auf die von den Pauschalland-

wirten bezogenen Güter und Dienstleistungen gezahlt wird, anwenden. Die Mitgliedstaaten legen bei Bedarf die Pauschalausgleichs-Prozentsätze fest und teilen, bevor sie diese Sätze anwenden, der Kommission ihre Höhe mit. Diese Prozentsätze werden anhand der sich ausschließlich auf die Pauschallandwirte beziehenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt. Sie dürfen nicht dazu führen, dass die Pauschallandwirte insgesamt Erstattungen erhalten, die über die Mehrwertsteuer-Vorbelastung hinausgehen. Die Mitgliedstaaten können diese Prozentsätze bis auf Null herabsetzen und die Prozentsätze können auf einen halben Punkt ab- oder aufgerundet werden. Die Mitgliedstaaten können die Höhe der Pauschalausgleichs-Prozentsätze für die Forstwirtschaft, die einzelnen Teilbereiche der Landwirtschaft und der Fischerei unterschiedlich festlegen.

- (22) Aufgrund der seinerzeit verfügbaren Informationen vertrat die Kommission den Standpunkt, dass die spanischen Behörden ihr entgegen den Bestimmungen des genannten Artikels 25 die Erhöhung der Pauschalausgleichs-Prozentsätze nicht vor der Anwendung mitgeteilt hatten. Folglich konnte die Kommission nicht überprüfen, ob die Änderung des Gesetzes 37/1992 mit Artikel 25 der Sechsten MwSt.-Richtlinie im Einklang stand oder aber ob die Erhöhung dazu führte, dass die Pauschallandwirte insgesamt Erstattungen erhielten, die über die Mehrwertsteuer-Vorbelastung hinausgingen, womit eine selektive steuerliche Maßnahme mit Auswirkungen auf die staatlichen Haushaltsmittel vorläge.

Maßnahmen zugunsten landwirtschaftlicher Genossenschaften

- (23) Diese Maßnahme ist im Königlichen Gesetzesdekret 10/2000 vorgesehen, mit dem das Genossenschaftsgesetz 27/1999 vom 16. Juli 1999 ⁽⁷⁾ sowie das Gesetz 20/1990 vom 19. Dezember 1990 über die Steuerregelung für Genossenschaften ⁽⁸⁾ in einigen Punkten geändert wurden. Die Obergrenze von 50 % des Umsatzes, welche die landwirtschaftlichen Genossenschaften bei Transaktionen mit nicht angeschlossenen Dritten beachten müssen, um die ihnen gewährte, im Gesetz 20/1990 vorgesehene Steuervergünstigung nicht zu verlieren, wird für Lieferungen von Dieseldieselkraftstoff B an nicht angeschlossene Dritte aufgehoben. Außerdem wird das Gesetz 34/1998 vom 7. Oktober 1998, das den Bereich der Kohlenwasserstoffe regelt ⁽⁹⁾, geändert, indem für den Vertrieb von Dieseldieselkraftstoff B durch landwirtschaftliche Genossenschaften an nicht angeschlossene Dritte die Verpflichtung entfällt, wonach diese eine Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden müssen, die unter die allgemeine Steuerregelung fällt.
- (24) Bei Einleitung des Verfahrens ging die Kommission von folgenden Erwägungen aus:

⁽³⁾ BOE 312 vom 29.12.1992, S. 44247.

⁽⁴⁾ BOE 241 vom 7.10.2002, S. 36614.

⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 331 vom 7.12.2002, S. 27.

⁽⁷⁾ BOE 170 vom 17.7.1999, S. 27027.

⁽⁸⁾ BOE 304 vom 20.12.1990, S. 37970.

⁽⁹⁾ BOE 241 vom 8.10.1998, S. 33517.

- (25) Mit der Verabschiedung des Königlichen Gesetzesdekrets 10/2000 wurden den landwirtschaftlichen Genossenschaften steuerliche Vorteile gewährt, die sie bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes nicht gehabt hatten.
- (26) Dazu zählt erstens die Aufhebung der Verpflichtung landwirtschaftlicher Genossenschaften für den Vertrieb von Dieselmotortreibstoff B an nicht angeschlossene Dritte, eine Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden zu müssen, die unter die allgemeine Steuerregelung (d. h. einer nachteiligeren Steuerregelung) fällt, dank deren die Steuerbelastung der Genossenschaften für den Vertrieb von Dieselmotortreibstoff B an nicht angeschlossene Dritte sinkt. D. h., vor der Änderung des Gesetzes 27/1999 mussten landwirtschaftliche Genossenschaften für den Vertrieb von Dieselmotortreibstoff B an nicht angeschlossene Dritte eine Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden. Seit der Änderung des Gesetzes sind sie nicht mehr zur Bildung einer solchen Einheit verpflichtet, und die Transaktionen unterliegen einer vorteilhaften Steuerregelung.
- (27) Zweitens die Aufhebung der Obergrenze von 50 % des Umsatzes, welche die landwirtschaftlichen Genossenschaften bei Transaktionen mit nicht angeschlossenen Dritten seinerzeit beachten mussten, um die ihnen gewährte Steuervergünstigung nicht zu verlieren, für Lieferungen von Dieselmotortreibstoff B an nicht angeschlossene Dritte. D. h., vor der Änderung des Gesetzes 27/1999 durften die Lieferungen landwirtschaftlicher Genossenschaften an nicht angeschlossene Dritte maximal 50 % des Umsatzes betragen, wenn sie weiterhin in den Genuss des Steuervorteils kommen wollten. Seit der Änderung des Gesetzes können sie diese Obergrenze überschreiten, ohne die ihnen gewährte Steuervergünstigung zu verlieren.
- (28) Dabei würde es sich um eine spezifische Maßnahme handeln, die ausschließlich für landwirtschaftliche Genossenschaften durchgeführt wird und die mit der Zahlung eines im Vergleich zum Zeitpunkt vor Änderung des Gesetzes 27/1999 ermäßigten Steuersatzes einen einheitlichen Steuervorteil beinhaltet. Dieser Vorteil wurde im Zusammenhang mit dem Anstieg der Treibstoffkosten gewährt.
- (29) Aufgrund der seinerzeit verfügbaren Informationen vertrat die Kommission den Standpunkt, dass diese Maßnahmen den Begünstigten, d. h. den landwirtschaftlichen Genossenschaften, offensichtlich einen Vorteil verschafften, der die von ihnen normalerweise zu tragenden Belastungen verminderte. Ein Verlust von Steuereinnahmen kommt dem Einsatz staatlicher Mittel in Form von Steuerausgaben gleich (Punkt 9 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmenssteuerung⁽¹⁰⁾). Diese Maßnahme war daher als selektive steuerliche Maßnahme mit Auswirkungen auf die staatlichen Haushaltsmittel anzusehen.

Darlehen an die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

- (30) Diese Maßnahme ist in einem Beschluss des Landwirtschaftsministeriums vom 15. November 2000⁽¹¹⁾ zur Veröffentlichung einer Regierungsvereinbarung vom 10. November 2000 vorgesehen. Um Darlehen an die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Höhe von maximal 35 Mrd. ESP mit einer Zinsverbilligung durch das Landwirtschaftsministerium zu erleichtern, werden die Kreditabteilungen landwirtschaftlicher Genossenschaften aufgefordert, mit dem Landwirtschaftsministerium und dem staatlichen Kreditinstitut, Instituto de Crédito Oficial (ICO), unter Einbeziehung von Finanzinstituten Vereinbarungen abzuschließen, in deren Rahmen den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe eine Kreditlinie eingeräumt wird.
- (31) Die Bedingungen für diese Kreditlinie sehen wie folgt aus: Laufzeit von fünf Jahren, wobei ein Jahr tilgungsfrei ist; der Zinssatz entspricht dem Abgabesatz des ICO für Ausleihungen an Finanzinstitute und damit dem Referenzzinssatz des ICO; die Gewinnmarge der Finanzinstitute beträgt einen Prozentpunkt; die Zinsverbilligung durch das Landwirtschaftsministerium beträgt drei Prozentpunkte; das Ausfallrisiko tragen die Finanzinstitute, und der Höchstbetrag der Darlehen beträgt 75 000 ESP pro Hektar, wobei eine Obergrenze pro Begünstigten von 4,5 Mio. ESP für natürliche Personen und von 13,5 Mio. ESP für Arbeitsgemeinschaften gilt.
- (32) Das Landwirtschaftsministerium kann auch die von der staatlichen Gesellschaft Sociedad Anónima Estatal de Caución Agrícola eingeräumten Sicherheitsleistungen bezuschussen, sofern diese Sicherheitsleistungen für die Gewährung zinsverbilligter Darlehen erforderlich sind. Der Betrag für die Bezuschussung der Sicherheitsleistung wird bis zu 1 % des Bestands des gesicherten Darlehens zur Deckung der Verwaltungskosten aufgewendet.
- (33) Die spanischen Behörden haben mitgeteilt, dass sich der Höchstbetrag der Beihilfen, die ein Landwirt während der fünfjährigen Laufzeit der Darlehen im Jahresdurchschnitt erhält, auf 1 575 ESP pro Hektar⁽¹²⁾ beläuft. Der Durchschnittspreis von Dieselmotortreibstoff betrug im Jahr 1999 54,4 ESP pro Liter und im Jahr 2000 79,8 ESP pro Liter. Der Anstieg im Jahresvergleich 1999/2000 betrug also 47 %.
- (34) Den Angaben der spanischen Behörden zufolge macht ein Vergleich des Anstiegs der Kosten mit der jährlichen Durchschnittsbeihilfe in Form einer Zinsverbilligung (1 575 ESP pro Hektar über einen Zeitraum von fünf Jahren) deutlich, dass mit der Beihilfe nicht die vom Landwirt erlittenen Verluste ausgeglichen, sondern ihm ermöglicht werden sollte, in den Genuss eines Bankdar-

⁽¹¹⁾ BOE 276 vom 17.11.2000, S. 40088.

⁽¹²⁾ Zinsverbilligung: 3 %, Laufzeit des Darlehens: 5 Jahre. Ein Jahr tilgungsfrei, Darlehenshöchstbetrag pro Hektar: 75 000 ESP. $0,03 \times 75\,000 (1 + 1 + 1/4 + 2/4 + 3/4)1/5 = 1\,575$ ESP pro Hektar.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 384 vom 10.12.1998, S. 3.

lehens zu kommen, um der durch den unverhältnismäßigen Anstieg der Preise für Dieselmotorkraftstoff bedingten mangelnden Liquidität zu begegnen. Dieser Anstieg, der zu Störungen der öffentlichen Ordnung, Streiks, Mängeln bei der Energie- und Nahrungsmittelversorgung und einer Behinderung des freien Warenverkehrs auf dem Gebiet der Gemeinschaft führte, sollte als ein außergewöhnlicher Umstand im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags angesehen werden.

- (35) Die spanischen Behörden haben dargelegt, dass die Kosten für diese Maßnahme geringer sind als die von anderen Mitgliedstaaten vorgenommene Senkung von Sondersteuern und der MwSt., eine Maßnahme, von der die Kommission abgeraten hatte. Den Angaben der spanischen Behörden zufolge wären die spanischen Landwirte im Vergleich zu den Landwirten aus anderen Mitgliedstaaten, die von Steuersenkungen profitiert haben, einem komparativen Nachteil ausgesetzt, wenn diese Beihilfe als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt eingestuft wird.
- (36) Bei Einleitung des Verfahrens ging die Kommission von folgenden Erwägungen aus:
- (37) Die Zinsverbilligung für die Darlehen stellt eine staatliche Beihilfe für die Landwirte dar. Darüber hinaus erhalten einige Landwirte eine staatliche Beihilfe in Form einer Vergütung eines Teils der Kosten für die Verwaltung der für diese zinsverbilligten Darlehen gewährten Sicherheitsleistungen. Diese Maßnahmen waren daher als staatlich gewährte selektive steuerliche Beihilfen anzusehen.

Steuerliche Maßnahmen bezüglich der Einkommensteuer von natürlichen Personen und der Mehrwertsteuer

- (38) Diese Maßnahmen sind in einem Erlass des Finanzministeriums vom 29. November 2000 vorgesehen, mit dem die Sonderregelung für Kleinbetriebe (Besteuerungssystem auf Pauschalbasis anhand von Modulen) für die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen und die Mehrwertsteuer-Sonderregelung für das Jahr 2001 umgesetzt werden ⁽¹³⁾.

Für das Jahr 2000 Anwendung eines Berichtigungsindex auf bestimmte unter die Pauschalregelung für die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen fallende tierzüchterische Tätigkeiten für über Dritte beschaffte Futtermittel

- (39) Kürzung in Höhe von 5 % des Moduls, das für die Berechnung der Nettoeinkünfte aus bestimmten unter die Pauschalregelung fallenden tierzüchterischen Tätigkeiten verwendet wird, durch eine Erhöhung des Berichtigungsindex für über Dritte beschaffte Futtermittel.

- (40) Bei Einleitung des Verfahrens ging die Kommission von folgenden Erwägungen aus:

- (41) Diese Änderung des Berichtigungsindex verschaffte offensichtlich den Begünstigten einen Vorteil, der die von ihnen normalerweise zu tragenden Belastungen verminderte. Ein Verlust von Steuereinnahmen kommt dem Einsatz staatlicher Mittel in Form von Steuerausgaben gleich. Die spanischen Behörden hatten diese Maßnahmen nicht durch die Natur oder den Aufbau des Steuersystems gerechtfertigt.

- (42) Daher vertrat die Kommission aufgrund der seinerzeit verfügbaren Informationen den Standpunkt, dass diese dem Staat zuzuschreibende steuerliche Maßnahme, die mit Auswirkungen auf die staatlichen Haushaltsmittel verbunden war und einen selektiven Vorteil darstellte, durch die Natur oder den Aufbau des Steuersystems offensichtlich nicht gerechtfertigt war.

Für das Jahr 2001 Kürzung (im Rahmen der Sonderregelung für Kleinbetriebe) der Nettoeinkünfte für die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten

- (43) Für alle landwirtschaftlichen Betriebe, bei denen die Einkünfte im Rahmen der Sonderregelung für Kleinbetriebe festgestellt werden, gilt eine 35 %ige Kürzung des Kaufpreises für Agrardiesel, der für die Entwicklung ihrer Tätigkeiten erforderlich ist, sofern ordnungsgemäße Rechnungsbelege vorliegen.

- (44) Bei Einleitung des Verfahrens ging die Kommission von folgenden Erwägungen aus:

- (45) Die spanischen Behörden hatten keine Erklärung für diese Kürzung der Einkünfte gegeben, die diese Maßnahme gerechtfertigt hätte, um die Steuerbelastung mit der realen wirtschaftlichen Kapazität in Einklang zu bringen und damit den außergewöhnlichen Umständen infolge des Anstiegs der Treibstoffkosten Rechnung zu tragen.

- (46) Diese Maßnahme war folglich aufgrund der seinerzeit verfügbaren Informationen durch die Natur oder den Aufbau des Steuersystems offensichtlich nicht gerechtfertigt und war als staatlich gewährte selektive steuerliche Maßnahme anzusehen.

Ebenfalls für das Jahr 2001 Kürzung des Prozentsatzes für die Berechnung der vierteljährlichen MwSt.-Zahlungen im Rahmen der vereinfachten Regelung für bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten

- (47) Zu den Kürzungen des Prozentsatzes für die Berechnung der vierteljährlichen MwSt.-Zahlungen im Rahmen der vereinfachten Regelung für bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten zählen: Intensivhaltungsbetriebe des Schweinefleisch- und Geflügelfleischsektors 7 %, Eierproduktion sowie Milchschafe, Milchziegen und Milch-

⁽¹³⁾ BOE 287 vom 30.11.2000, S. 41611.

rinder 1 %, Intensivhaltungsbetriebe des Rindfleischsektors und Kaninchenzucht 14 %, Intensivhaltungsbetriebe des Zuchtschweine- und Zuchtrindersektors sowie weitere in anderen Rubriken nicht ausdrücklich erfasste Intensiv- oder Extensivhaltungsbetriebe 19 %, Intensivhaltungsbetriebe des Schafffleisch- und Ziegenfleischsektors 24 %, Geflügelzucht-, Geflügelhaltungs- und Geflügelmastbetriebe 24 %, weitere von Landwirten oder Tierzüchtern geleistete Zusatzarbeiten oder -dienstleistungen 28 %.

- (48) Bei Einleitung des Verfahrens ging die Kommission von folgenden Erwägungen aus:
- (49) Diese Kürzung des Prozentsatzes für die Berechnung der vierteljährlichen MwSt.-Zahlungen im Rahmen der vereinfachten Regelung für bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten führte zu verringerten Zahlungen und stellte für die Begünstigten einen Vorteil dar, der die von ihnen normalerweise zu tragenden Belastungen vermindert. Ein Verlust von Steuereinnahmen kommt dem Einsatz staatlicher Mittel in Form von Steuerausgaben gleich. Die spanischen Behörden hatten diese Maßnahmen nicht durch die Natur oder den Aufbau des Steuersystems gerechtfertigt. Diese Maßnahme war daher aufgrund der seinerzeit verfügbaren Informationen durch die Natur oder den Aufbau des Steuersystems offensichtlich nicht gerechtfertigt.

Ausdehnung (für die Jahre 2000 und 2001) der für die Einkommensteuer von natürlichen Personen geltenden Steuervergünstigungen auf die Übertragung bestimmter Flächen und landwirtschaftlicher Betriebe

- (50) Diese Ausweitung der in der sechsten Zusatzbestimmung des Gesetzes 19/1995 vom 4. Juli 1995 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁴⁾ für die Übertragung bestimmter Flächen und landwirtschaftlicher Betriebe vorgesehenen Steuervergünstigungen ist in der siebten Zusatzbestimmung des Gesetzes 14/2000 vom 28. Dezember 2000 über Maßnahmen im Steuer-, Verwaltungs- und Sozialbereich ⁽¹⁵⁾ enthalten.
- (51) Bei Einleitung des Verfahrens ging die Kommission von folgenden Erwägungen aus:
- (52) Diese Maßnahme verschaffte den Begünstigten einen Vorteil, der die von ihnen normalerweise zu tragenden Belastungen verminderte. Ein Verlust von Steuereinnahmen kommt dem Einsatz staatlicher Mittel in Form von Steuerausgaben gleich. Diese Ausweitung der Steuervorteile wäre daher eine staatlich gewährte selektive steuerliche Maßnahme. Diese Einschätzung bezog sich ausschließlich auf den Zeitraum 2000 und 2001 und präjudizierte nicht den Standpunkt der Kommission hinsicht-

lich der Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit der vor diesem Zeitraum gewährten Beihilfen.

Erhöhung des Prozentsatzes der schwierig zu belegenden Ausgaben im Rahmen der Besteuerung der Einkommen von natürlichen Personen

- (53) Dies ist die einzige Maßnahme, die noch nicht von Spanien verabschiedet worden war und stellt somit eine notifizierte Beihilfe dar. Der Prozentsatz der schwierig zu belegenden Ausgaben im Rahmen der Besteuerung der Einkommen von natürlichen Personen wurde ausschließlich für den Agrarsektor und nur für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 von 5 auf 10 % erhöht.
- (54) Bei Einleitung des Verfahrens ging die Kommission von folgenden Erwägungen aus:
- (55) Die spanischen Behörden hatten keinerlei Angaben zu dieser Erhöhung des Prozentsatzes der schwierig zu belegenden Ausgaben übermittelt, von der die unter die Sonderregelung für Kleinbetriebe fallenden Landwirte profitieren würden, um diese Erhöhung durch die Natur oder den Aufbau des Steuersystems zu rechtfertigen und zu belegen, dass diese Maßnahme erfolgte, um aufgrund der außergewöhnlichen Umstände infolge des Anstiegs der Treibstoffkosten die Steuerbelastung mit der realen wirtschaftlichen Kapazität in Einklang zu bringen.
- (56) Diese Maßnahme war daher aufgrund der seinerzeit verfügbaren Informationen durch die Natur oder den Aufbau des Steuersystems offensichtlich nicht gerechtfertigt und verschaffte offensichtlich den Begünstigten einen Vorteil, der die von ihnen normalerweise zu tragenden Belastungen verminderte. Ein Verlust von Steuereinnahmen kommt dem Einsatz staatlicher Mittel in Form von Steuerausgaben gleich.

Zusammenfassend ging die Kommission also bei Einleitung des Verfahrens von folgenden Erwägungen aus

- (57) Aufgrund der seinerzeit verfügbaren Informationen waren alle diese Maßnahmen entweder als dem Staat zuzuschreibende steuerliche Maßnahmen mit Auswirkungen auf die staatlichen Haushaltsmittel zu betrachten, die einen selektiven Vorteil beinhalteten und durch die Natur oder den Aufbau des Steuersystems offensichtlich nicht gerechtfertigt waren, oder als staatlich gewährte selektive Beihilfen anzusehen.
- (58) Aufgrund der von den spanischen Behörden übermittelten Angaben, denen zufolge zwischen 1999 und 2000 ein Anstieg der Treibstoffkosten um 47 % erfolgte, der zu Störungen der öffentlichen Ordnung, Streiks, Mängeln bei der Energie- und Nahrungsmittelversorgung führte, konnte die Kommission in diesem Stadium des Verfahrens diesen Umstand nicht als außergewöhnliches

⁽¹⁴⁾ BOE 159 vom 5.7.1995, S. 20394.

⁽¹⁵⁾ BOE 313 vom 30.12.2000, S. 46631.

Ereignis im Sinne von Artikel 87, Absatz 2, Buchstabe b) des Vertrags einstufen.

- (59) Was die Ausdehnung (für die Jahre 2000 und 2001) der für die Einkommensteuer von natürlichen Personen geltenden Steuervergünstigungen auf die Übertragung bestimmter Flächen und landwirtschaftlicher Betriebe angeht, könnte diese Maßnahme als Investitionsbeihilfe im Sektor der Primärerzeugung angesehen werden, da der Steuervorteil an die Übertragung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Betrieben geknüpft ist. Im Gesetz 14/2000, das die Rechtsgrundlage für die Gewährung dieser Beihilfen darstellt, war jedoch keine Verpflichtung zur Einhaltung der unter Punkt 4.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor ⁽¹⁶⁾ genannten Bedingungen enthalten.
- (60) Die übrigen Maßnahmen waren den seinerzeit verfügbaren Informationen zufolge staatliche Beihilfen zur Verbesserung der finanziellen Lage der Erzeuger, die nicht in irgendeiner Weise zur Entwicklung des Sektors insgesamt (Punkt 3.5 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor) bestimmt waren. Daher war es offensichtlich, dass diese Maßnahmen zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Betriebsbeihilfen anzusehen waren.
- (61) Bei den in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften gewährten Beihilfen waren außerdem die in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EGV auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften ⁽¹⁷⁾ für die Vereinbarkeit der in dieser Form gewährten staatlichen Beihilfen festgelegten Bedingungen außer Acht gelassen worden.
- (62) Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass diese Beihilfen für in Anhang I des Vertrags enthaltene landwirtschaftliche Erzeugnisse Produkte betrafen, die größtenteils einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, und dass die Mitgliedstaaten nur über begrenzte Befugnisse verfügen, um in die Funktionsweise dieser Marktorganisationen, die ausschließlich von der Gemeinschaft geregelt werden, einzugreifen. Folglich waren diese Beihilfen als Verstöße gegen die gemeinsamen Marktorganisationen und daher gegen die Gemeinschaftsregeln anzusehen.
- (63) Gemäß diesen Überlegungen vertrat die Kommission den Standpunkt, dass die fraglichen Maßnahmen, soweit sie Beihilfen darstellten, offensichtlich nicht mit einer der in Artikel 87 Absatz 2 und 3 des Vertrags vorgesehenen Ausnahmen begründet werden konnten, und beschloss daher in Bezug auf diese Maßnahmen, das in Artikel 88 Absatz 2 des Vertrags festgelegte Verfahren einzuleiten.

III. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (64) Sämtliche Stellungnahmen von Dritten betreffen ausschließlich die Maßnahmen zugunsten landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Stellungnahme der Asociación de Gestores de Estaciones de Servicio (Verband der Tankstellenverwalter)

- (65) Dieser Verband vertritt die Auffassung, dass das Königliche Gesetzesdekret 10/2000 den landwirtschaftlichen Genossenschaften steuerliche Vorteile einräumt.
- (66) Dazu zählt erstens die Aufhebung der Verpflichtung landwirtschaftlicher Genossenschaften, für den Vertrieb von Dieselmotortreibstoff B an nicht angeschlossene Dritte eine Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden zu müssen, die unter die allgemeine Steuerregelung fällt, dank deren die Steuerbelastung der Genossenschaften für den Vertrieb von Dieselmotortreibstoff an nicht angeschlossene Dritte sinkt, da diese Transaktionen einer vorteilhaften Steuerregelung unterliegen.
- (67) Zweitens stellt die Aufhebung der Obergrenze von 50 % des Umsatzes, welche die landwirtschaftlichen Genossenschaften bei Transaktionen mit nicht angeschlossenen Dritten derzeit beachten müssen, um die ihnen gewährte Steuervergünstigung nicht zu verlieren, für Lieferungen von Dieselmotortreibstoff B an nicht angeschlossene Dritte, einen weiteren steuerlichen Vorteil dar.
- (68) Nach Auffassung dieses Verbandes wird durch das Königliche Gesetzesdekret 10/2000 die Schaffung eines Parallelnetzes am Rande des Marktes zum Vorteil der Genossenschaften als vom öffentlichen Sektor „unterstützte“ Einheiten begünstigt, die außerdem von der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen befreit werden, deren Einhaltung von ihren Wettbewerbern eingefordert wird; Zweck all dieser Maßnahmen ist eine Senkung des durch die normalen Marktmechanismen gebildeten Preises ohne eine Entschädigung zugunsten der Inhaber von Einzelhandelsverkaufsstellen, von denen ein Großteil wohl ausgelöscht und vom Markt verdrängt werden wird.

Stellungnahme der Asociación de empresarios de Estaciones de Servicio de la Comunidad de Madrid (Arbeitgeberverband der Tankstellenbesitzer von Madrid), der Federación Catalana de Estaciones de Servicio (Katalanischer Tankstellenverband) und der Confederación Española de Estaciones de Servicio (Spanischer Tankstellenverband)

- (69) Diese Verbände, die praktisch die Gesamtheit des Tankstellensektors in Spanien vertreten, sind der Auffassung, dass das Königliche Gesetzesdekret 10/2000 Maßnahmen enthält, die darauf abzielen, landwirtschaftliche Genossenschaften beim Vertrieb von Dieselmotortreibstoff B an nicht angeschlossene Dritte von verschiedenen steuer-

⁽¹⁶⁾ ABl. C 28 vom 1.2.2000, S. 2. (Berichtigte Fassung in ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 19).

⁽¹⁷⁾ ABl. C 71 vom 11.3.2000, S. 14.

lichen Belastungen zu befreien und für die Tätigkeit des Verkaufs von Kraftstoffen an Dritte eine besondere Steuervergünstigung vorzusehen.

- (70) Den genannten Verbänden zufolge erhalten die landwirtschaftlichen Genossenschaften seit dem Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekretes 10/2000 beim Vertrieb von Dieselmotorkraftstoff B an Dritte folgende Steuervorteile:
- (71) In Bezug auf die Stempelsteuer werden sie befreit von der Zahlung der Gebühren für die Errichtung der Urkunden im Zusammenhang mit Gründung, Kapitalerhöhung, Fusion und Teilung, der Eintragung und Löschung von Darlehensschulden einschließlich der in Form von Schuldverschreibungen verbrieften Darlehen, mit dem Erwerb von Gütern und Rechten, die in den Fondo de Educación y Promoción (Fonds für Bildung und genossenschaftliche Förderung) für die Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks eingebracht werden, sowie mit den Transaktionen über den Erwerb von Gütern und Rechten, die unmittelbar für die Erfüllung des Gesellschafts- und satzungsmäßigen Zwecks bestimmt sind.
- (72) Da im Königlichen Gesetzesdekret 10/2000 der Verkauf von Dieselmotorkraftstoff B an nicht angeschlossene Dritte als wirtschaftliches Ergebnis der genossenschaftlichen Tätigkeit angesehen wird, wird diese Tätigkeit mit einem Steuersatz von 20 % besteuert; darüber hinaus haben die Genossenschaften völlige Gestaltungsfreiheit bei der Abschreibung von Bestandteilen des neuen abnutzbaren Anlagevermögens, die innerhalb von drei Jahren nach ihrer Eintragung in das Genossenschaftsregister erworben wurden; sie erhalten sogar eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der gesamten Steuerschuld.
- (73) Bei der Gewerbesteuer wird ihnen eine Ermäßigung in Höhe von 95 % des Steuersatzes gewährt.
- (74) Bei der Grundsteuer kommen sie in den Genuss einer Ermäßigung in Höhe von 95 % des Steuersatzes.

Stellungnahme der Confederación de cooperativas Agrarias de España (Spanischer Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften)

- (75) Diesem Verband gehört die Mehrheit der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Spanien an. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften begannen mit dem Vertrieb von Ölprodukten nach dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 31. Juli 1986⁽¹⁸⁾, durch den die Verordnung über die Lieferung und den Verkauf von Treibstoff und flüssigen Kraftstoffen, die durch das Ölmonopol⁽¹⁹⁾ geregelt war, geändert wurde. Das Gesetz 34/1992 vom 22. Dezember 1992 zur Rege-

lung des Ölsektors⁽²⁰⁾ begründet ein neues System für den Vertrieb von Ölprodukten.

- (76) Mit der Veröffentlichung des Gesetzes 34/1998 und speziell von dessen 15. Zusatzbestimmung veränderte sich für die landwirtschaftlichen Genossenschaften die bis dahin geltende Gesetzeslage schlagartig. In dieser Zusatzbestimmung wird den Genossenschaften der Vertrieb von Ölprodukten (sowohl Diesel- als auch Benzinkraftstoffe) an Dritte untersagt, es sei denn, sie bilden eine Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter die allgemeine Steuerregelung fällt.
- (77) Nach Ansicht dieses Verbandes wurde durch das Königliche Gesetzesdekret 10/2000 die Beschränkung des freien Wettbewerbs, die sich aus dem durch die 15. Zusatzbestimmung zum Gesetz 34/1998 eingeführten Verbot ergab, wenn auch nur teilweise, aufgehoben.
- (78) Die Steuervergünstigungen der Genossenschaften sind in Verbindung mit den Verpflichtungen, die sich aus den technischen Anpassungsvorschriften für die Genossenschaften ergeben, zu sehen.
- (79) Zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer müssen Genossenschaften klar zwischen den beiden Arten der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten unterscheiden: Mitgliedergeschäft und Geschäfte mit nicht angeschlossenen Geschäftspartnern oder Dritten. Die technische Anpassungsvorschrift, die in Artikel 16 des Gesetzes 20/1990 enthalten ist, sieht vor, dass für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage die Ergebnisse der Genossenschaft aus den Transaktionen mit den genossenschaftlichen Partnern und den Transaktionen mit nicht angeschlossenen Geschäftspartnern oder Dritten gesondert betrachtet werden.
- (80) Artikel 33 des Gesetzes 20/1990 sieht vor, dass bei der Körperschaftssteuer der Genossenschaften zwei unterschiedliche Steuersätze angewendet werden: 20 % für die Bemessungsgrundlage der genossenschaftlichen Einkünfte und der allgemeine Steuersatz von 35 % für die Bemessungsgrundlage der außergenossenschaftlichen Einkünfte, zu denen u. a. die von den landwirtschaftlichen Genossenschaften im Rahmen ihrer Geschäfte mit Dritten erzielten Gewinne zählen. Folglich erhalten landwirtschaftliche Genossenschaften für Einkünfte aus Geschäften mit nicht angeschlossenen Dritten keinerlei Steuerermäßigung.
- (81) In Artikel 23 des Gesetzes 20/1990 wird bei der Körperschaftssteuer für Genossenschaften die Steuerschuld als algebraische Summe der Beträge definiert, die sich aus der Anwendung der entsprechenden Steuersätze auf die positiven oder negativen Bemessungsgrundlagen ergeben, wobei ein positives Ergebnis als Gesamtsteuerschuld gilt. Hier besteht die Regelung für die Vergünstigung

⁽¹⁸⁾ BOE 188 vom 7.8.1986, S. 27907.

⁽¹⁹⁾ BOE 58 vom 9.3.1970, S. 3820.

⁽²⁰⁾ BOE 308 vom 24.12.1992, p. 43867.

- gemäß Artikel 34 des Gesetzes über Genossenschaften mit Steuervergünstigungen, zu denen landwirtschaftliche Genossenschaften grundsätzlich gehören, darin, dass sie in den Genuss einer 50%igen Ermäßigung der oben in Artikel 23 definierten Gesamtsteuerschuld kommen.
- (82) Diese Vergünstigung kann nicht unabhängig von der Besteuerung der Rückvergütung gesehen werden, die an den Genossen fließt und der Einkommensteuer unterliegt. Die Verteilung des Gewinns der Genossenschaft an die Genossen erfolgt entsprechend der von diesen während des Geschäftsjahres durchgeführten genossenschaftlichen Tätigkeiten und nicht in Abhängigkeit von den Kapitaleinlagen; dies wird als Rückvergütung bezeichnet und weist im Vergleich zur Dividende einer Kapitalgesellschaft völlig unterschiedliche Merkmale auf.
- (83) Unter Berücksichtigung dieser spezifischen Merkmale muss man im Zusammenhang mit der Vorgabe über die Vergünstigung bezüglich der Ermäßigung des Gesamtbetrags der Körperschaftssteuer um 50 %, die für Genossenschaften mit Steuervergünstigungen zur Anwendung kommt, auf die Doppelbesteuerung der Dividende/Rückvergütung hinweisen, die darauf zurückzuführen ist, dass der Gewinn zunächst durch die Körperschaftssteuer und anschließend durch die Einkommensteuer natürlicher Personen besteuert wird. Die Abschwächung der Doppelbesteuerung, die im Verhältnis Kapitalgesellschaft-Anteilseigner (Unternehmensdividende) erfolgt, hat keine Entsprechung im Verhältnis Genossenschaft-Genosse (Rückvergütung), und aus diesem Grund unterliegt die Rückvergütung einer höheren Steuerbelastung als die Dividende.
- (84) Vorstehender Sachverhalt geht aus Artikel 23 des Gesetzes 40/1998 vom 9. Dezember 1998 über die Einkommensteuer natürlicher Personen und andere Steuervorschriften⁽²¹⁾ hervor, in dem die ungleiche Behandlung von Dividenden (von Kapitalgesellschaften, die der allgemeinen Steuerregelung unterliegen) und Rückvergütungen (von Genossenschaften, die der steuerlichen Sonderregelung unterliegen) bestätigt wird.
- (85) Ferner unterscheiden sich die Abzüge von der Einkommensteuerschuld, wie sie in Artikel 66 des Gesetzes 40/1998 aufgeführt sind, ebenfalls je nach Gesellschaftsform; beim Bezug von Dividenden beträgt der Abzug 40 % der Steuerschuld, bei Rückvergütungen wird auf Artikel 32 des Gesetzes 20/1990 verwiesen, in dem dargelegt wird, dass der Abzug aufgrund der Doppelbesteuerung 10 % oder 5 % beträgt, je nachdem, ob es sich um eine Genossenschaft mit Steuervergünstigungen oder mit besonderen Steuervergünstigungen handelt.
- (86) Genossenschaften unterliegen darüber hinaus im Unterschied zu den der allgemeinen Steuerregelung unterliegenden Unternehmen spezifischen Verpflichtungen; dazu zählen bestimmte, sich aus Gesetz 27/1999 ergebende finanzielle Verpflichtungen, wie z. B. die Bindung von Mitteln, die anschließend nicht ausschüttbar sind, im Rahmen der Bildung von Pflichtrücklagen.
- (87) Zunächst ist hier gemäß Artikel 55 des Gesetzes 27/1999 der Fondo de Reserva Obligatorio (Pflichtrücklagenfonds) zu nennen, der speziell für die Konsolidierung, Entwicklung und Sicherung der Genossenschaften vorgesehen ist und dessen Mittel nicht an die Genossen ausgeschüttet werden dürfen. Er ist Bestandteil des nicht ausschüttbaren Gesellschaftskapitals und geht bei Auflösung der Genossenschaft an die öffentliche Hand über, damit er für die Gründung eines Fonds zur Förderung des Genossenschaftswesens verwendet wird. Gemäß dem genannten Gesetz 27/1999 werden neben den von den Genossen bei Eintritt zu leistenden Einlagen oder den Abzügen von den Pflichteinlagen zum Gesellschaftskapital infolge des Ausscheidens von Genossen mindestens 20 % des Genossenschaftsgewinns aus dem Mitgliedergeschäft und mindestens 50 % des Gewinns aus dem Geschäft mit Nichtmitgliedern (d. h. die Gewinne aus den Geschäften der Genossenschaft mit Dritten) diesem Fonds zugeführt. Dies bedeutet, dass ein Teil der Einlagen der Genossen in das Unternehmen unwiederbringlich verloren geht und ein Teil des Überschusses des Unternehmens gebunden wird.
- (88) Zweitens ist der Fondo de Educación y Promoción (Fonds für Bildung und genossenschaftliche Förderung) zu nennen, der in Artikel 56 des Gesetzes 27/1999 geregelt wird und dessen Zweck die Ausbildung und Erziehung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, die Verbreitung des Genossenschaftswesens, die Förderung der Beziehungen zwischen den Genossenschaften, die kulturelle und berufliche Förderung sowie die Unterstützung im lokalen Bereich oder in der Gemeinschaft insgesamt ist. Entsprechend dem Gesetz 27/1999 werden diesem Fonds mindestens 5 % des Genossenschaftsgewinns zugeführt. Ebenso wie beim Pflichtrücklagenfonds (Fondo de Reserva Obligatorio) können auch die Mittel des Fonds für Bildung und genossenschaftliche Förderung (Fondo de Educación y Promoción) selbst bei Auflösung der Genossenschaft nicht an die Genossen ausgeschüttet werden.
- (89) Daher ist der maximale Überschuss, der bei Genossenschaften ausgeschüttet werden kann, geringer als der in anderen Formen von Kapitalgesellschaften erwirtschaftete Gewinn, in denen die Verfügbarkeit des Gewinns für die Aktionäre in größerem Maße gegeben ist, da diese Gesellschaften nicht verpflichtet sind, einen Teil des Jahresüberschusses Pflichtfonds zuzuführen.
- (90) Der Gewinn, den die Genossenschaft durch den Abzug von der Körperschaftssteuererschuld erzielen könnte, wird durch die Doppelbesteuerung in Bezug auf die Einkommensteuer natürlicher Personen, der der Genosse unterliegt, und somit durch die Erhöhung seiner Steuerschuld ausgeglichen.
- (91) Der globale Charakter der Steuerregelung für Genossenschaften wird anschaulich auf der Grundlage der folgenden praktischen Beispiele erläutert, wobei die Gewinne und Verbindlichkeiten einander gegenübergestellt werden.

⁽²¹⁾ BOE 295 vom 10.12.1998, S. 40730.

- (92) Im ersten Fall wird die Nettoverfügbarkeit von Mitteln analysiert, die der Genosse im Vergleich zum Aktionär einer der allgemeinen Steuerregelung in Spanien unterliegenden Gesellschaft erhält, wobei vom selben Gewinn ausgegangen wird: 150 Geldeinheiten (nachfolgend GE).

Annahme: Gewinn der Genossenschaft aus Mitgliedergeschäft (50 %) und Gewinn aus Geschäft mit Nichtmitgliedern (50 %), unter Anwendung des Gesetzes 27/1999 und unter der Annahme, dass der gesamte verfügbare Gewinn an den Genossen ausgeschüttet wird. Einkommensteuergrenzsatz: 48 %

	Genossenschaft	Kapitalgesellschaft
Gewinn	Gewinn aus Mitgliedergeschäft (GM) 75 (50 %) Gewinn aus Geschäften mit Nichtmitgliedern (GN) 75 (50 %) Insgesamt 150	150
Mittel für soziale Fonds	Fondo Educación y Promoción 5 % GM = 3,75 Fondo de Reserva Obligatorio 20 % GM = 15 50 % GN = 37,5 Insgesamt 56,25	0
Gewinn nach Zuführung von Mitteln an Fonds	GM 56,25 GN 37,5 Insgesamt 93,75	150
Körperschaftssteuer	GM $(75 - 11,25) \times 20 \% = 12,75$ GN $(75 - 18,75) \times 35 \% = 19,687$ Insgesamt 32,437	$150 \times 35 \% = 52,5$
Verfügbarer Gewinn	$93,75 - 32,437 = 61,313$	$150 - 52,5 = 97,5$
Einkommensteuer natürlicher Personen	Bemessungsgrundlage $61,313 \times 100 \% = 61,313$ Gesamtsteuerschuld (Grenzsteuersatz): $61,313 \times 48 \% = 29,430$ Abzug $61,313 \times 10 \% = 6,131$ Festzusetzende Steuer $29,430 - 6,131 = 23,299$	Bemessungsgrundlage $97,5 \times 140 \% = 136,5$ Gesamtsteuerschuld (Grenzsteuersatz): $136,5 \times 48 \% = 65,52$ Abzug $97,5 \times 40 \% = 39$ Festzusetzende Steuer $65,52 - 39 = 26,52$
Nettoeinkünfte des Genossen/ Aktionärs	$61,313 - 23,299 = 38,014$	$97,5 - 26,52 = 70,98$

- (93) Berücksichtigt man, dass für die Einkommensteuer ein Grenzsteuersatz vorgesehen wurde, kann man feststellen, dass ausgehend von demselben Bruttogewinn in Höhe von 150 GE sich die Nettoeinkünfte bei einem Genossen auf 38 GE belaufen würden, während ein Aktionär einer der allgemeinen Steuerregelung unterliegenden Gesellschaft 71 GE erhalten würde. Ferner ist, wie bereits oben erwähnt, anzumerken, wie die Doppelbesteuerung durch Körperschaftssteuer und Einkommensteuer den Anfangseffekt einer niedrigeren Steuererhebung durch die Ermäßigung der Gesamtkörperschaftssteuerschuld konterkariert.
- (94) Im zweiten Beispiel werden unterschiedliche Prozentsätze für die Geschäfte der Genossenschaft mit Mitgliedern und mit nicht angeschlossenen Dritten festgelegt. Hier ist zu beobachten, wie mit zunehmendem Anteil des Gewinns aus Geschäften mit Nichtmitgliedern im Verhältnis zu den Gewinnen aus dem Mitgliedergeschäft die den Pflichtfonds zugeführten Mittel zunehmen, die Körperschaftssteuerschuld steigt und auch der Anteil des verfügbaren Gewinns zurückgeht, so dass die Nettoeinkünfte der Genossen umso niedriger ausfallen, je höher der Gewinn aus dem Geschäft mit Nichtmitgliedern ist.

Analyse verschiedener Annahmen im Hinblick auf die Verteilung von Gewinn aus dem Mitgliedergeschäft und Gewinn aus dem Geschäft mit Nichtmitgliedern

Annahme	Genossenschaft mit Steuervergünstigung				Kapitalgesellschaft
	Gewinn aus Mitgliedergeschäft (GM) Gewinn aus Geschäft mit Nichtmitgliedern (GN)				
	GM 75 % GN 25 %	GM 66,66 % GN 33,33 %	GM 50 % GN 50 %	GM 25 % GN 75 %	
Gewinn	150	150	150	150	150
Mittel für soziale Fonds	46,875	50	56,25	65,625	0
Gewinn nach Zuführung von Mitteln an Fonds	103,125	100	93,75	84,375	150
Körperschaftsteuer	28,97	30,125	32,437	35,906	52,5
Verfügbarer Gewinn	74,155	69,875	61,313	48,469	97,5
Einkommensteuer natürlicher Personen	28,179	26,55	23,299	18,418	26,52
Persönliche Nettoeinkünfte	45,976	43,325	38,014	30,051	70,98

- (95) Abschließend ist dieser Verband der Auffassung, dass die Rechtsvorschriften über die Besteuerung landwirtschaftlicher Genossenschaften in Spanien insgesamt analysiert werden müssen. Die Struktur dieser Besteuerung weist differenzierende Elemente auf und enthält vorteilhafte Elemente sowie spezifische Verpflichtungen (Zuführung von Mitteln an Pflichtfonds, Umgang mit Kapital, Doppelbesteuerung).

IV. BEMERKUNGEN SPANIENS

- (96) Mit Schreiben vom 11. Juni 2001 brachte Spanien folgende Bemerkungen vor:

Änderung des Gesetzes 37/1992

- (97) Artikel 25 der Sechsten Richtlinie erteilt den Mitgliedstaaten die Befugnis, eine Pauschalregelung für Erzeuger aus Landwirtschaft und Fischerei einzuführen; diese Möglichkeit wurde von Spanien seit seinem Beitritt zur Gemeinschaft wahrgenommen.

- (98) In Artikel 25 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie wird geregelt, dass die Mitgliedstaaten bei Bedarf die „Pauschalausgleich-Prozentsätze festlegen und, bevor sie diese Sätze anwenden, der Kommission ihre Höhe mitteilen“. Aus dem Inhalt dieser Bestimmung geht zunächst die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die diesen Ausgleichssatz festlegen wollen, hervor, die Höhe dieses Ausgleichs vor der Verabschiedung der Maßnahme mitzuteilen. Es

folgt aus dieser Bestimmung jedoch keineswegs, dass eine mögliche Änderung dieses Ausgleichssatzes ebenfalls der Kommission mitgeteilt werden muss. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Schlussfolgerung aus der Sechsten Richtlinie zur Einrichtung eines Überwachungssystems für diesen Ausgleich führen würde, das sich von dem allgemeinen System für die Änderungen der Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten unterscheiden würde; dies wäre nicht einheitlich. Darüber hinaus ist zu betonen, dass im Text der Sechsten Richtlinie nicht die Genehmigung für die Festlegung eines Ausgleichs seitens der Kommission, sondern lediglich deren Mitteilung gefordert wird.

- (99) Ungeachtet dessen unterrichtete die spanische Steuerverwaltung die Kommission vor der Verabschiedung der Vorschrift, durch die der Ausgleich-Prozentsatz erhöht wurde, und ihre Veröffentlichung im Spanischen Gesetzesblatt (Boletín Oficial del Estado) über die Absicht der Regierung zur Erhöhung dieses Ausgleichs und seine unterschiedliche Ausgestaltung entsprechend den Erzeugnissen, die in den Genuss des Ausgleichs kommen, wie dies ausdrücklich in Artikel 25 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Sechsten Richtlinie vorgesehen ist.

- (100) Zweitens folgt aus dem vorgenannten Artikel 25 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie eine weitere Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, nämlich die Anforderung, dass der Ausgleichsbetrag nicht dazu führen darf, dass die dieser Regelung unterliegenden Steuerpflichtigen infolge eines im Verhältnis zur Vorsteuerbelastung überproportionalen Ausgleichs einen wirtschaftlichen Vorteil erhalten. Diese Vorgabe wurde ebenfalls von der spanischen Rege-

lung beachtet, und dies wurde angesichts der Daten, auf deren Grundlage die spanische Steuerverwaltung die neuen Ausgleichssätze berechnet hat, bestätigt; diese Daten waren Teil einer Studie, die der Stellungnahme Spaniens im Rahmen des Verfahrens beigefügt wurden.

- (101) Die verfolgte Methodik besteht aus zwei Stufen: In der ersten wird der Betrag der Verkäufe der in den Betrieben der Steuerpflichtigen, die der Mehrwertsteuer-Sonderregelung für die Landwirtschaft und Fischerei unterliegen, hergestellten Erzeugnisse berechnet, in der zweiten Stufe die Summe der Mehrwertsteuerbelastung aus den Erwerben der genannten Betriebe. Das Ergebnis dieser Berechnung zeigt, dass der tatsächliche Ausgleichssatz seit 1987 den gesetzlich festgelegten Satz bei weitem überschritten hat und im Jahre 1999 8,28 % betrug.
- (102) Abschließend wurden den Angaben Spaniens zufolge bei der Erhöhung des Pauschalgleich-Prozentsatzes die Bestimmungen von Artikel 25 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie jederzeit eingehalten, da diese Erhöhung nicht dazu geführt hat, dass die dieser Regelung unterliegenden Steuerpflichtigen infolge eines im Verhältnis zur Vorsteuerbelastung überproportionalen Ausgleichs einen wirtschaftlichen Vorteil erhalten haben.

Maßnahmen zugunsten landwirtschaftlicher Genossenschaften

- (103) Spanien vertritt den Standpunkt, dass die Einstufung der Maßnahmen zugunsten landwirtschaftlicher Genossenschaften als staatliche Beihilfe, die damit begründet wird, dass die Steuerbelastung im Vergleich zur Zeit vor der Änderung gesunken ist, aus den folgenden Gründen nicht berechtigt ist:
- (104) Die durch das Königliche Gesetzesdekret 10/2000 eingeführten Maßnahmen sind als Maßnahmen zur Liberalisierung des Sektors für die Lieferung von Dieselkraftstoff B zu sehen, da sie Hemmnisse für die Lieferung dieses Kraftstoffs an Dritte beseitigen, denen sich die landwirtschaftlichen Genossenschaften gegenübersehen, ohne dass sich hieraus für diese Gesellschaften ein Steuervorteil ergibt, der eine Vergünstigung für diese Unternehmen darstellen würde.
- (105) Im Rahmen der Steuerregelung für landwirtschaftliche Genossenschaften werden die genossenschaftlichen Aktivitäten mit Mitgliedern von den Geschäften mit Nichtmitgliedern unterschieden; der Gewinn aus letzteren Geschäften wird als außergenossenschaftlich bezeichnet, so dass die Steuerregelung für die Körperschaftsteuer auf diese Gewinne der allgemeinen Steuerregelung entspricht, der alle sonstigen Unternehmen unterliegen, die dieselbe Tätigkeit ausüben.
- (106) Die Steuerregelung für Genossenschaften ergibt sich aus Gesetz 20/1990; Artikel 21 dieses Gesetzes definiert die außergenossenschaftlichen Einkünfte als Gewinne aus der Ausübung der genossenschaftlichen Tätigkeit mit nicht angeschlossenen Dritten, so dass diese außergenossenschaftlichen Gewinne gemäß den Bestimmungen von Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzes 43/1995 vom 27. Dezember 1995 über die Körperschaftsteuer⁽²²⁾ dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz unterliegen. Andererseits werden diese Unternehmen durch die Sechste Zusatzbestimmung des Gesetzes 27/1999 zur Führung einer gesonderten Buchhaltung für die mit nicht angeschlossenen Dritten abgewickelten Geschäfte verpflichtet.
- (107) Die durch das genannte Königliche Gesetzesdekret 10/2000 eingeführten Maßnahmen haben die Liberalisierung des Sektors für die Lieferung von Dieselkraftstoff B zum Gegenstand und gestatten landwirtschaftlichen Genossenschaften, diesen Kraftstoff unabhängig vom Verhältnis dieser Transaktionen zur Gesamtheit der von der Genossenschaft abgewickelten Transaktionen zu liefern, ohne dass die Genossenschaften dadurch ihre vorteilhafte Steuerregelung für die genossenschaftlichen Aktivitäten verlieren. Damit sollen Genossenschaften in die Lage versetzt werden, diese Tätigkeit auszuüben, ohne eine weitere, eigenständige Gesellschaft zu gründen, da im Übrigen die Besteuerung im Rahmen der Körperschaftsteuer in beiden Fällen gleich ausfällt, weil der Gewinn aus der Lieferung von Dieselkraftstoff B an Dritte der allgemeinen Körperschaftsteuerregelung unterliegt.
- (108) Abschließend stellen die durch das Königliche Gesetzesdekret 10/2000 eingeführten Maßnahmen den Angaben Spaniens zufolge keine staatliche Beihilfe dar, da sie sich weder auf den Wettbewerb im Bereich des Vertriebs von Dieselkraftstoff B auswirken noch diesen beeinträchtigen, da alle Unternehmen, die diese Tätigkeit ausüben, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften derselben Steuerregelung im Rahmen der Körperschaftsteuer unterliegen.
- (109) Mit Schreiben vom 6. Juni 2001 vervollständigte Spanien seine Stellungnahme zu dieser Maßnahme mit seinen Bemerkungen zu den Stellungnahmen von Beteiligten in den Schreiben vom 1. und 30. Oktober 2001. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2001 ergänzte Spanien folgende Bemerkungen:
- (110) Sowohl der Anstieg des Ölpreises als auch die Abwertung des Euro gegenüber dem US-Dollar waren Ereignisse, die die normalen Bedingungen für die Abwicklung landwirtschaftlicher Tätigkeiten erheblich veränderten und in diesem Sektor eine Krise auslösten, die sich auf die landwirtschaftlichen Betriebe auswirkte, zu einem Rückgang des wirtschaftlichen Ergebnisses führte und bei anhaltender Tendenz sogar das Überleben vieler Betriebe gefährdete.
- (111) Angesichts dieser Lage leitete die spanische Regierung nicht nur konjunkturelle Maßnahmen, sondern auch

⁽²²⁾ BOE 310 vom 28.12.1995, S. 37072.

strukturelle Maßnahmen, wie die Vertiefung der Liberalisierung des Vertriebs von Treibstoffen, in die Wege, mit denen den landwirtschaftlichen Betrieben des Pflanzenbau- und Tierhaltungssektors das Weiterbestehen und die Aufrechterhaltung der erforderlichen Wettbewerbsfähigkeit ermöglicht werden sollten.

- (112) Die im Königlichen Gesetzesdekret 10/2000 vorgesehenen Beihilfemaßnahmen dienen dem Ziel, die Liberalisierung des Treibstoffsektors voranzutreiben. Konkret werden bestimmte Beschränkungen, denen landwirtschaftliche Genossenschaften aufgrund der spanischen Gesetzgebung unterworfen waren, aufgehoben, was zweifelsohne die Öffnung des Marktes für den Vertrieb von Dieselkraftstoff B zur Folge hat.
- (113) Hier ist die Aufhebung der Verpflichtung der Genossenschaften zu nennen, bei Transaktionen betreffend die Lieferung von Dieselkraftstoff B an nicht angeschlossene Dritte eine Obergrenze von 50 % des Umsatzes, den sie mit ihren Mitgliedern erwirtschaften, zu beachten; darüber hinaus entfällt für den Einzelhandelsvertrieb von Ölprodukten durch Genossenschaften an nicht angeschlossene Dritte die Verpflichtung, wonach diese eine von der Genossenschaft unabhängige Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden müssen. Diese Verpflichtung schränkte den Wirkungsbereich der landwirtschaftlichen Genossenschaften ein und widersprach in gewisser Weise den Bestimmungen des Gesetzes 27/1999, in dem festgestellt wurde, dass die nach diesem Gesetz gegründeten Gesellschaften jedwede wirtschaftliche Tätigkeit organisieren und ausüben könnten.
- (114) Die Änderung, die darin besteht, dass die Genossenschaften die ihnen gewährte besondere Steuervergünstigung nicht verlieren, wenn sie Dieselkraftstoff B an nicht angeschlossene Dritte liefern, muss unter Beachtung ihrer tatsächlichen Bedeutung interpretiert werden: Es handelt sich hier um die Beseitigung von Nachteilen, da ein bestimmtes, zuvor bestehendes Verbot aufgehoben wird, ohne dass dies zu einer besonderen oder vorteilhafteren Besteuerung des Vertriebs von Kraftstoff an Dritte führt.
- (115) Die in den Stellungnahmen der Tankstellenverbände enthaltenen Behauptungen, dass die Freigabe des Vertriebs von Dieselkraftstoff durch Genossenschaften an nicht angeschlossene Dritte dazu führt, dass diese Transaktionen einem Körperschaftssteuersatz von 20 % unterliegen, sind nicht zutreffend. Sämtliche Transaktionen, die die Genossenschaften mit nicht angeschlossenen Dritten abwickeln, unterliegen dem allgemeinen Steuersatz von 35 %.
- (116) In seinem Schreiben vom 30. Oktober 2001, das die Bemerkungen Spaniens zu den bereits mit Schreiben vom 1. Oktober 2001 übermittelten Stellungnahmen von Beteiligten vervollständigt, ergänzte Spanien folgende Bemerkungen des Finanzministeriums: Die Stellungnahmen der Tankstellenverbände enthalten eine unzutreffende Interpretation der Auswirkungen des

Königlichen Gesetzesdekretes 10/2000 auf die Steuerregelung für Genossenschaften mit Steuervergünstigung. Die außergenossenschaftlichen Gewinne unterliegen dem allgemeinen Steuersatz von 35 % und umfassen die Gewinne aus dem Vertrieb von Dieselkraftstoff B an Dritte, d. h. an Nichtmitglieder der Genossenschaft.

- (117) Mit den durch das Königliche Gesetzesdekret 10/2000 eingeführten Änderungen wird lediglich beabsichtigt, den Sektor für den Vertrieb von Dieselkraftstoff B zu liberalisieren, indem den landwirtschaftlichen Genossenschaften gestattet wird, diesen Kraftstoff unabhängig vom Verhältnis dieser Transaktionen zur Gesamtheit der von der Genossenschaft abgewickelten Transaktionen zu liefern, ohne dass die Genossenschaften dadurch ihre vorteilhafte Steuerregelung für die genossenschaftlichen Aktivitäten verlieren.
- (118) Auf keinen Fall wurde die für Transaktionen betreffend die Lieferung von Dieselkraftstoff B durch Genossenschaften geltende Steuerregelung geändert, und daher ist die Schlussfolgerung naheliegend, dass es keine Maßnahme gibt, die als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 des Vertrags angesehen werden kann.
- (119) Was die Stempelsteuer angeht, wird in der Stellungnahme der Tankstellenverbände darauf hingewiesen, dass diese Vergünstigungen bereits vor der Verabschiedung des Königlichen Gesetzesdekretes 10/2000 bestanden. Folglich ist es nicht zutreffend, dass die Genossenschaften infolge dieses Gesetzes in den Genuss dieser Vergünstigungen kommen; vielmehr wird damit bezweckt, diese Art von Gesellschaften und das Genossenschaftswesen in Spanien zu fördern.
- (120) Schließlich zielt die Stellungnahme der Tankstellenverbände in Bezug auf die lokalen Abgaben weniger auf die geltenden steuerlichen Vorteile für Genossenschaften mit Steuervergünstigung an sich ab, sondern vielmehr auf die durch das Königliche Gesetzesdekret 10/2000 bewirkte Änderung der Bedingungen, die landwirtschaftliche Genossenschaften erfüllen müssen, um in den Genuss der Steuervergünstigung zu kommen; konkret geht es hier darum, dass diesen Genossenschaften gestattet wird, ohne jegliche Beschränkung Dieselkraftstoff B an nicht angeschlossene Dritte zu liefern.

Darlehen an die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

- (121) Spanien vertritt den Standpunkt, es könne lediglich die in der Notifizierung dargelegten Argumente wiederholen und bekräftigen, dass es sich um Schäden handelt, die durch außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind (Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags). Es sei zwar zutreffend, dass die Kommission die Auffassung vertritt, eine restriktive Auslegung dieses Begriffs vorzunehmen, ebenso zutreffend sei es jedoch, dass der außergewöhnliche Charakter der Ereignisse und die daraus folgende Abhilfemaßnahme daher rühren, dass die spanische

Regierung im Einklang mit der von der Kommission öffentlich geäußerten Haltung, keine Senkung der Mineralölsteuer vorzunehmen, um nicht die Argumente der Organisation erdölexportierender Länder (OPEC) zu übernehmen, beschlossen habe, diese Steuern beizubehalten und eine andere Alternative zum Ausgleich des unverhältnismäßigen Preisanstiegs zu suchen, der die Lebensfähigkeit der Betriebe ernsthaft gefährdete und zu Streiks und schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Ordnung sowie zu Problemen bei der Energie- und Nahrungsmittelversorgung führte.

- (122) In seinen mit Schreiben vom 6. Juni 2001 übermittelten Bemerkungen bestätigte Spanien, dass diese Kreditlinie nicht verfügbar war. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2001 teilte es jedoch mit, dass sie seit dem 22. November 2001 verfügbar war, dass von den Begünstigten bereits Mittelverfügungen vorgenommen worden waren und damit die Auszahlung der Beihilfen bereits begonnen hatte.
- (123) In jedem Fall sind den Angaben Spaniens zufolge die Kosten für diese Maßnahme geringer als die mögliche Senkung von Sondersteuern und der MwSt. für Dieselkraftstoff, eine Maßnahme, von der die Kommission abgeraten hatte.

Steuerliche Maßnahmen bezüglich der Einkommensteuer von natürlichen Personen und der Mehrwertsteuer

Anwendung eines Berichtigungsindex auf bestimmte unter die Pauschalregelung für die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen fallende tierzüchterische Tätigkeiten für über Dritte beschaffte Futtermittel

- (124) Dieser Berichtigungsindex besteht seit 1995 und findet Anwendung auf bestimmte tierzüchterische Tätigkeiten entsprechend dem Prozentsatz der über Dritte beschafften Futtermittel, die in den Betriebsprozess Eingang finden. Für das Jahr 2000 und das Folgejahr wurde dieser Berichtigungsindex auf alle tierzüchterischen Tätigkeiten ausgeweitet, sofern der Marktwert der über Dritte beschafften Futtermittel mehr als 50 % des Wertes der verbrauchten Futtermittel darstellt.
- (125) Diese Ausweitung ist gerechtfertigt, da sowohl für das Jahr 2000 als auch für das Jahr 2001 die für diese Tätigkeiten verwendeten Indizes für die Nettoeinkünfte nicht geändert wurden; das bedeutet, dass bei der Berechnung der Nettoeinkünfte dem Anstieg der Futtermittelpreise nicht Rechnung getragen wurde. Daher wurde für den Fall, dass der Verbrauch von über Dritte beschafften Futtermitteln signifikant ist (über 50 % der verbrauchten Futtermittel), die Einführung eines Berichtigungsindex für diese Einkünfte der Senkung des Indizes für die Nettoeinkünfte vorgezogen (0,95).
- (126) Abschließend kann dies den Angaben Spaniens zufolge auf keinen Fall als ein selektiver Vorteil angesehen wer-

den, sondern muss als eine Anpassung der durch eine objektive Methode festgestellten Nettoeinkünfte an die reale Geschäftsentwicklung des Betriebs betrachtet werden.

Kürzung (im Rahmen der Sonderregelung für Kleinbetriebe) der Nettoeinkünfte für die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten

- (127) Die Sonderregelung für Kleinbetriebe für die Besteuerung des Einkommens aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten beruht auf der Anwendung von Indizes für die Nettoeinkünfte auf die Einnahmen aus der Tätigkeit, die auf der Grundlage einer Musterbetriebsrechnung bestimmt wurden. Bei der Bestimmung dieser Musterbetriebsrechnung für das Jahr 2001 wurden die Ausgaben für Dieselkraftstoff anhand der entsprechenden Preise im Januar 1999 berechnet. Da von diesem Zeitpunkt bis zum 1. Januar 2001 die Dieselpreise um ca. 35 % gestiegen sind, wurde entschieden, diese Kürzung vorzunehmen, anstatt die Musterbetriebsrechnung zu ändern.
- (128) Abschließend kann dies den Angaben Spaniens zufolge nicht als selektive staatliche Beihilfe angesehen werden, sondern muss als eine Anpassung der durch ein objektives Verfahren festgestellten Nettoeinkünfte an die reale Geschäftsentwicklung des Betriebs betrachtet werden.

Kürzung des Prozentsatzes für die Berechnung der vierteljährlichen MwSt.-Zahlungen im Rahmen der vereinfachten Regelung für bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten

- (129) In Bezug auf die Feststellung, dass die Kürzung der Prozentsätze für die Berechnung der vierteljährlichen MwSt.-Zahlungen im Rahmen der vereinfachten Regelung zu einer Minderung der gezahlten Beträge führt und damit für die Begünstigten einen Vorteil in Form einer steuerlichen Entlastung darstellt, weist Spanien darauf hin, dass sich diese nicht auf die Indizes auswirkt, mit denen die vorläufig festgesetzten Steuerzahlungen und die am Jahresende sich ergebenden Abschlagszahlungen berechnet werden.
- (130) Die Maßnahme ist aufgrund des Anstiegs der Dieselpreise im zweiten Halbjahr 2000 gerechtfertigt und ist befristet, wie dies aus der Präambel des Ministerialerlasses vom 29. November 2000 hervorgeht, mit dem die vereinfachte Regelung für das Jahr 2001 umgesetzt wird. Diese Befristung wird dadurch deutlich, dass sich die Kürzung der Indizes nur auf die vierteljährlichen Vorauszahlungen, jedoch nicht auf die Berechnung der fällig werdenden jährlichen Steuerzahlung auswirkt. Dieser Umstand führt dazu, dass am Ende des Geschäftsjahres die Differenz zwischen den sich aus den jährlichen Indizes ergebenden Zahlungen und den vierteljährlich geleisteten Vorauszahlungen bereinigt werden muss.

- (131) Abschließend kann den Angaben Spaniens zufolge nicht festgestellt werden, dass eine Minderung der für das Jahr 2001 berechneten Steuerbelastung erfolgt ist.

Ausdehnung (für die Jahre 2000 und 2001) der für die Einkommensteuer von natürlichen Personen geltenden Steuervergünstigungen auf die Übertragung bestimmter Flächen und landwirtschaftlicher Betriebe

- (132) Diese Maßnahme, mit der die in der Sechsten Zusatzbestimmung des Gesetzes 19/1995 vorgesehenen Steuervergünstigungen bis zum 31. Dezember 2001 verlängert werden, betrifft nicht nur die den Übertragenden eingeräumten Vergünstigungen, sondern ist in einem breiteren Zusammenhang zu sehen; diese Vergünstigungen werden nämlich ausschließlich unter bestimmten Bedingungen gewährt, die in Abhängigkeit vom Käufer der übertragenen Flächen und Betriebe definiert werden.
- (133) Folglich handelt es sich den Angaben Spaniens zufolge nicht ausschließlich um eine Steuervergünstigung, vielmehr wird diese gewährt, wenn der Käufer bestimmte Bedingungen erfüllt, mit denen die Regelung der landwirtschaftlichen Aktivitäten in Spanien verbessert und die Größe der Betriebe effizienter gestaltet werden soll.

Erhöhung des Prozentsatzes der schwierig zu belegenden Ausgaben im Rahmen der Besteuerung der Einkommen von natürlichen Personen

- (134) In seinen Bemerkungen präzierte Spanien, dass diese Maßnahme zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Bemerkungen noch nicht genehmigt worden sei. Nach ihrer Verabschiedung solle durch diese Maßnahme der gemäß der vereinfachten Variante des Steuerschätzungssystems anwendbare Ausgabenanteil an den Ausgabenbetrag angepasst werden, der durch diesen Prozentsatz ersetzt wird (schwierig zu belegende Ausgaben und Rückstellungen), und der infolge der Verteuerung der Dieselmotorenpreise angestiegen ist.

Fazit Spaniens

- (135) Spanien vertritt den Standpunkt, dass keine der von der spanischen Regierung zugunsten der Landwirtschaft ergriffenen Maßnahmen als „staatliche Beihilfe“ eingestuft werden kann, da sie in vollem Umfang mit den Bestimmungen von Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags vereinbar sind.

V. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

Änderung des Gesetzes 37/1992

- (136) Diese im Königlichen Gesetzesdekret 10/2000 vorgesehene Änderung besteht in einer Erhöhung des Prozent-

satzes des Ausgleichs, der Steuerpflichtigen, die der MwSt.-Sonderregelung für die Landwirtschaft und Fischerei unterliegen, gewährt wird, um die höhere Mehrwertsteuerbelastung zu kompensieren, und fällt in den Geltungsbereich der Sechsten Richtlinie und insbesondere von deren Artikel 25.

- (137) Diese Maßnahme sollte für die Steuerpflichtigen, die der MwSt.-Sonderregelung für die Landwirtschaft und Fischerei unterliegen, das notwendige Gleichgewicht zwischen der Mehrwertsteuer auf die Eingangsumsätze und der Mehrwertsteuer auf die Ausgangsumsätze wiederherstellen.
- (138) Die spanische Steuerverwaltung unterrichtete die Kommission vor der Verabschiedung der Vorschrift, durch die der Ausgleich-Prozentsatz erhöht wurde, über die Absicht der Regierung zur Erhöhung dieses Ausgleichs und seine unterschiedliche Ausgestaltung entsprechend den Erzeugnissen, die in den Genuss des Ausgleichs kommen, wie dies ausdrücklich in Artikel 25 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Sechsten Richtlinie vorgesehen ist.
- (139) Spanien hat ferner der Kommission gemäß dem vorgenannten Artikel 25 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie die Daten, auf deren Grundlage die spanische Steuerverwaltung die neuen Ausgleichssätze berechnet hat, übermittelt; diese Daten belegen, dass der Ausgleichsbetrag nicht dazu führt, dass die dieser Regelung unterliegenden Steuerpflichtigen infolge eines im Verhältnis zur Vorsteuerbelastung überproportionalen Ausgleichs einen wirtschaftlichen Vorteil erhalten. Die Kommission hat diese Daten geprüft und keinerlei Stellungnahme hierzu abgegeben.
- (140) Folglich ist die Kommission angesichts der von Spanien im Rahmen seiner Bemerkungen übermittelten Informationen der Auffassung, dass diese Maßnahme in den Geltungsbereich der Sechsten Richtlinie fällt und es sich um keine selektive steuerliche Maßnahme handelt.

Maßnahmen zugunsten landwirtschaftlicher Genossenschaften

- (141) Mit den Änderungen, die sich durch das Königliche Gesetzesdekret 10/2000 für das Gesetz 27/1999 und das Gesetz 20/1999 ergeben, wird lediglich die bis zur Verabschiedung des Gesetzes 34/1998 bestehende Rechtslage für den Vertrieb von Erdölprodukten wiederhergestellt.
- (142) Spanien hat mit seinen Bemerkungen klargestellt, dass die Gewinne landwirtschaftlicher Genossenschaften aus Geschäften mit nicht angeschlossenen Dritten gemäß Gesetz 20/1990 dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz unterliegen; daher ergibt sich bei diesen Geschäften keinerlei Ermäßigung, und die durch das Königliche

Gesetzesdekret 10/2000 eingeführten Neuerungen haben keinerlei Änderungen der für die Lieferung von Dieselmotorkraftstoff B an nicht angeschlossene Dritte geltenden Steuerregelung bewirkt.

- (143) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften können dank der durch das Königliche Gesetzesdekret 10/2000 eingeführten Änderungen diese Tätigkeit durchführen, ohne eine neue Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit für den Vertrieb von Dieselmotorkraftstoff B an nicht angeschlossene Dritte gründen zu müssen, und dürfen die Obergrenze von 50 % des Umsatzes, welche bei Lieferungen an nicht angeschlossene Dritte zu beachten ist, überschreiten, ohne die ihnen gewährte Steuervergünstigung zu verlieren.
- (144) Es trifft zu, dass die Gewinne landwirtschaftlicher Genossenschaften, die aus Geschäften mit nicht angeschlossenen Dritten stammen, wie auch die Gewinne der übrigen Gesellschaften, dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz unterliegen; ebenso trifft es aber zu, dass Genossenschaften nach den durch das Königliche Gesetzesdekret 10/2000 eingeführten Änderungen Dieselmotorkraftstoff B ohne Umsatzbeschränkung an nicht angeschlossene Dritte liefern können, ohne dass sie eine neue Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen müssen, und zugleich in den Genuss der differenzierten steuerlichen Behandlung für Genossenschaften kommen können.
- (145) Genossenschaften kamen schon vor der Verabschiedung des Königlichen Gesetzesdekrets 10/2000 in den Genuss von Steuervergünstigungen bei der Stempelsteuer, der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und der Körperschaftsteuer. Bei dieser letzteren Steuer unterliegen die Mitglieder-geschäfte einem ermäßigten Steuersatz, und darüber kommen die Genossenschaften mit Steuervergünstigung, zu denen landwirtschaftliche Genossenschaften grundsätzlich gehören, in den Genuss einer 50%igen Ermäßigung der Gesamtsteuerschuld bei der Körperschaftsteuer.
- (146) Doch die Steuervergünstigungen der Genossenschaften sind in Verbindung mit den Verpflichtungen, die sich aus den technischen Anpassungsvorschriften für die Genossenschaften ergeben, zu sehen. Wie der Stellungnahme des spanischen Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Confederación de cooperativas Agrarias de España) zu entnehmen ist, kann diese Vergünstigung nicht unabhängig von der Besteuerung der Rückvergütung gesehen werden, die an den Genossen fließt und der Einkommensteuer unterliegt und die im Vergleich zur Dividende einer Kapitalgesellschaft völlig unterschiedliche Merkmale aufweist. Die Abschwächung der Doppelbesteuerung, die im Verhältnis Kapitalgesellschaft-Anteilseigner (Unternehmensdividende) erfolgt, hat keine Entsprechung im Verhältnis Genossenschaft-Genosse (Rückvergütung), und aus diesem Grund unterliegt die Rückvergütung einer höheren Steuerbelastung als die Dividende. Der Gewinn, den die Genossenschaft durch den Abzug von der Körperschaftsteuerschuld erzielen könnte, wird durch die Doppelbesteuerung in Bezug auf die Einkommensteuer natürlicher Personen,

der der Genosse unterliegt, und somit durch die Erhöhung seiner Steuerschuld ausgeglichen.

- (147) Die Besteuerung landwirtschaftlicher Genossenschaften muss insgesamt analysiert werden; die Struktur der Besteuerung weist differenzierende Elemente auf und enthält vorteilhafte Elemente sowie spezifische Verpflichtungen (Zuführung von Mitteln an Pflichtfonds, Umgang mit dem Kapital, Doppelbesteuerung).
- (148) Folglich vertritt die Kommission angesichts der von Spanien und dem spanischen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Confederación de Cooperativas Agrarias de España) übermittelten Informationen den Standpunkt, dass die durch das Königliche Gesetzesdekret 10/2000 eingeführten Änderungen der Rechtsvorschriften für landwirtschaftliche Genossenschaften diesen keinen Vorteil verschaffen, der die von ihnen zu tragenden Belastungen vermindert, und damit keine selektive steuerliche Maßnahme mit Auswirkungen auf die staatlichen Haushaltsmittel darstellen. Daher ist diese Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags.

Darlehen an die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

- (149) Die Zinsverbilligung für die Darlehen beinhaltet eine staatliche Beihilfe für die Landwirte. Darüber hinaus erhalten einige Landwirte eine staatliche Beihilfe in Form einer Vergütung eines Teils der Kosten für die Verwaltung der für diese zinsverbilligten Darlehen erbrachten Sicherheitsleistungen. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass diese Maßnahmen als staatlich gewährte selektive Beihilfen anzusehen sind.

Steuerliche Maßnahmen bezüglich der Einkommensteuer von natürlichen Personen und der Mehrwertsteuer

Anwendung eines Berichtigungsindex auf bestimmte unter die Pauschalregelung für die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen fallende tierzüchterische Tätigkeiten für über Dritte beschaffte Futtermittel

- (150) Spanien hat in seinen Bemerkungen klargestellt, dass dieser seit 1995 bestehende Berichtigungsindex für das Jahr 2000 und das Folgejahr auf alle tierzüchterischen Tätigkeiten ausgeweitet wurde, sofern der Marktwert der über Dritte beschafften Futtermittel mehr als 50 % des Wertes der verbrauchten Futtermittel ausmachte. Diese Ausweitung ist gerechtfertigt, da für beide Jahre die für diese Tätigkeiten verwendeten Indizes für die Nettoeinkünfte nicht geändert wurden; das bedeutet, dass bei der Berechnung der Nettoeinkünfte dem Anstieg der Futtermittelpreise nicht Rechnung getragen wurde. Daher wurde für den Fall, dass der Verbrauch von über Dritte beschafften Futtermitteln signifikant ist, die Einführung eines Berichtigungsindex für diese Einkünfte der Senkung des Index für die Nettoeinkünfte vorgezogen. Dieser Berichtigungsindex wurde eingeführt, um die Besteuerung den tatsächlichen Kostenbelastungen infolge

des Anstiegs der über Dritte beschafften Futtermittel anzupassen. Ohne diesen Index wäre eine überhöhte Besteuerung erfolgt. Daher handelt es sich nicht um einen selektiven Vorteil, sondern um eine Anpassung der durch eine objektive Methode festgestellten Nettoeinkünfte an die reale Geschäftsentwicklung des Betriebs.

- (151) In Punkt 27 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmenssteuerung wird festgestellt, dass „besondere Vorschriften, die kein Ermessenselement enthalten und zum Beispiel die Besteuerung auf einer pauschalen Grundlage erlauben (z. B. in der Landwirtschaft oder der Fischerei), auf Grund der Art und des inneren Aufbaus des Systems gerechtfertigt sein können (...); solche Vorschriften begründen also keine staatlichen Beihilfen“.
- (152) Die spanischen Steuervorschriften für das Einkommen von Erzeugern, die der Sonderregelung für Kleinbetriebe unterliegen, legen ein Besteuerungssystem auf Pauschalbasis anhand von Modulen fest, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der Betriebe bei normalen Preis-, Ausgaben- und Einnahmebedingungen entsprechen. Dieses Gesetz sieht vor, dass die Module bei Änderung der wirtschaftlichen Gegebenheiten infolge außergewöhnlicher Umstände angepasst werden können, um die Lage wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Den Angaben der spanischen Behörden zufolge verteuerten sich aufgrund des Anstiegs der Kraftstoffpreise auch die Futtermittel, und es lagen außergewöhnliche Umstände vor, die eine substantielle Veränderung der Bedingungen zur Folge hatten; aus diesem Grund musste ein Berichtigungsindex zum Index für die Nettoeinkünfte der Betriebe eingeführt werden.
- (153) Mit der Anpassung wurde der Notwendigkeit Rechnung getragen, die Steuerbelastung mit der realen wirtschaftlichen Kapazität in Einklang zu bringen. Ohne diese Anpassung wäre eine überhöhte Besteuerung erfolgt. Somit ist diese Anpassung durch die Natur oder den inneren Aufbau der Sonderregelung für Kleinbetriebe gerechtfertigt, um das zu versteuernde Einkommen den tatsächlichen Einnahmen anzupassen.
- (154) Folglich ist die Kommission angesichts der von Spanien im Rahmen seiner Bemerkungen übermittelten Informationen der Auffassung, dass diese Maßnahmen aufgrund der Natur oder des Aufbaus des Steuersystems als gerechtfertigte steuerliche Maßnahmen anzusehen sind.

Kürzung (im Rahmen der Sonderregelung für Kleinbetriebe) der Nettoeinkünfte für die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten

- (155) Spanien hat in seinen Bemerkungen klargestellt, dass bei der Sonderregelung für Kleinbetriebe für die Besteuerung des Einkommens aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten die Nettoeinkünfte auf der Grundlage einer Musterbetriebsrechnung bestimmt werden. Bei der Bestimmung dieser Musterbetriebsrechnung wurden für das Jahr 2001 die Ausgaben für Dieselkraftstoff anhand der entsprechenden Preise im Januar 1999 berechnet. Da von diesem

Zeitpunkt bis zum 1. Januar 2001 die Dieselpreis gestiegen sind, wurde entschieden, diese Kürzung vorzunehmen, anstatt die Musterbetriebsrechnung zu ändern. Es handelt sich daher nicht um eine selektive staatliche Beihilfe, sondern um eine Anpassung der durch ein objektives Verfahren festgestellten Nettoeinkünfte an die reale Geschäftsentwicklung des Betriebs.

- (156) Die spanischen Rechtsvorschriften über das Einkommen von Erzeugern, die der Sonderregelung für Kleinbetriebe unterliegen, legen fest, dass die Nettoeinkünfte aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf der Grundlage einer Musterbetriebsrechnung bestimmt werden. Dieses Gesetz sieht vor, dass die Nettoeinkünfte bei Änderung der wirtschaftlichen Gegebenheiten infolge außergewöhnlicher Umstände angepasst werden können, um die Lage wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Den Angaben der spanischen Behörden zufolge lagen aufgrund des Anstiegs der Kraftstoffpreise außergewöhnliche Umstände vor, die eine substantielle Veränderung der Bedingungen zur Folge hatten; aus diesem Grund mussten die Nettoeinkünfte gemindert werden, um diese an die reale Geschäftsentwicklung des Betriebs anzupassen.
- (157) Mit der Anpassung wurde der Notwendigkeit Rechnung getragen, die Steuerbelastung mit der realen wirtschaftlichen Kapazität in Einklang zu bringen. Ohne diese Anpassung wäre eine überhöhte Besteuerung erfolgt. Somit ist diese Anpassung durch die Natur oder den inneren Aufbau der Sonderregelung für Kleinbetriebe gerechtfertigt, um das zu versteuernde Einkommen den tatsächlichen Einnahmen anzupassen.
- (158) Folglich ist die Kommission angesichts der von Spanien im Rahmen seiner Bemerkungen übermittelten Informationen der Auffassung, dass diese Maßnahmen aufgrund der Natur oder des Aufbaus des Steuersystems als gerechtfertigte steuerliche Maßnahmen anzusehen sind.
- Kürzung des Prozentsatzes für die Berechnung der vierteljährlichen MwSt.-Zahlungen im Rahmen der vereinfachten Regelung für bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten*
- (159) Spanien hat in seinen Bemerkungen mitgeteilt, dass die sich Kürzung der Prozentsätze für die Berechnung der vierteljährlichen MwSt.-Zahlungen im Rahmen der vereinfachten Regelung nicht auf die Indizes auswirkt, mit denen die Steuerzahlungen berechnet werden. Die Festlegung erfolgte aufgrund des Anstiegs der Dieselpreis gestiegen sind und in Abhängigkeit von den sich am Jahresende ergebenden Zahlungen. Die Kürzung der Indizes wirkt sich nur auf die vierteljährlichen Vorauszahlungen, jedoch nicht auf die Berechnung der fällig werdenden jährlichen Steuerzahlung aus. Dieser Umstand führt dazu, dass am Ende des Geschäftsjahres die Differenz zwischen den sich aus den jährlichen Indizes ergebenden Zahlungen und den vierteljährlich geleisteten Vorauszahlungen bereinigt werden muss. Abschließend ist festzustellen, dass für das Jahr 2001 keine Minderung der berechneten Steuerbelastung erfolgt ist.

- (160) Folglich ist die Kommission angesichts der von Spanien im Rahmen seiner Bemerkungen übermittelten Informationen der Auffassung, dass diese Maßnahmen zu keiner Minderung der Steuerlast führen. Dieser Standpunkt beruht auf den spezifischen Merkmalen des Agrarsektors und präjudiziert in keiner Weise spätere Entscheidungen, die die Kommission für andere Sektoren zu treffen hat.

Ausdehnung (für die Jahre 2000 und 2001) der für die Einkommensteuer von natürlichen Personen geltenden Steuervergünstigungen auf die Übertragung bestimmter Flächen und landwirtschaftlicher Betriebe

- (161) Den Angaben Spaniens zufolge handelt es sich hierbei nicht ausschließlich um eine Steuervergünstigung, vielmehr wird diese gewährt, wenn der Käufer bestimmte Bedingungen erfüllt, mit denen die Regelung der landwirtschaftlichen Aktivitäten in Spanien verbessert und die Größe der Betriebe effizienter gestaltet werden soll.
- (162) Diese Ausweitung der Steuervergünstigung auf die Übertragung bestimmter Flächen und landwirtschaftlicher Betriebe verschafft den Begünstigten einen Vorteil, der die von ihnen normalerweise zu tragenden Belastungen vermindert. Ein Verlust von Steuereinnahmen kommt dem Einsatz staatlicher Mittel in Form von Steuerausgaben gleich.
- (163) Daher vertritt die Kommission den Standpunkt, dass die Ausweitung der Steuervorteile eine staatlich gewährte selektive steuerliche Maßnahme darstellt.

Erhöhung des Prozentsatzes der schwierig zu belegenden Ausgaben im Rahmen der Besteuerung der Einkommen von natürlichen Personen

- (164) In seinen Bemerkungen hat Spanien klargestellt, dass mit der Erhöhung des Prozentsatzes der schwierig zu belegenden Ausgaben im Rahmen der Besteuerung der Einkommen von natürlichen Personen für den Agrarsektor, die lediglich für die Geschäftsjahre 2000 und 2001 vorgenommen wurde, der gemäß der vereinfachten Variante des Steuerschätzungssystems anwendbare Ausgabenanteil an den Ausgabenbetrag angepasst werden sollte, der durch diesen Prozentsatz ersetzt wird (schwierig zu belegende Ausgaben und Rückstellungen), und der infolge der Verteuerung der Dieselmotorenpreise angeht.
- (165) Diese Erhöhung des Prozentsatzes der schwierig zu belegenden Ausgaben im Rahmen der Besteuerung der Einkommen von natürlichen Personen wird dadurch gerechtfertigt, dass diese Ausgaben infolge der Verteuerung des Dieselmotorenpreises für die Landwirte angeht sind, und sie diese Ausgaben, die sie tatsächlich bestritten haben, nicht hätten in Abzug bringen können, wenn dieser Prozentsatz nicht erhöht worden wäre. Diese Erhöhung wurde eingeführt, um die Besteuerung

den tatsächlichen Kostenbelastungen anzupassen, und ohne diese Maßnahme wäre eine überhöhte Besteuerung erfolgt. Somit ist diese Anpassung durch die Natur oder den inneren Aufbau der Sonderregelung für Kleinbetriebe gerechtfertigt, um das zu versteuernde Einkommen den tatsächlichen Einnahmen anzupassen.

- (166) Folglich ist die Kommission angesichts der von Spanien im Rahmen seiner Bemerkungen übermittelten Informationen der Auffassung, dass diese Maßnahmen aufgrund der Natur oder des Aufbaus des Steuersystems als gerechtfertigte steuerliche Maßnahmen anzusehen sind.

Fazit hierzu

- (167) Angesichts der von Spanien im Rahmen seiner Bemerkungen übermittelten Informationen sind die Änderung des Gesetzes 37/1992, die Maßnahmen zugunsten landwirtschaftlicher Genossenschaften und die steuerlichen Maßnahmen bezüglich der Einkommensteuer von natürlichen Personen und der Mehrwertsteuer, die in der Anwendung eines Berichtigungsindex auf bestimmte unter die Pauschalregelung für die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen fallende tierzüchterische Tätigkeiten für über Dritte beschaffte Futtermittel bestehen, die Kürzung (im Rahmen der Sonderregelung für Kleinbetriebe) der Nettoeinkünfte für die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die Kürzung des Prozentsatzes für die Berechnung der vierteljährlichen MwSt.-Zahlungen im Rahmen der vereinfachten Regelung für bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten sowie die Erhöhung des Prozentsatzes der schwierig zu belegenden Ausgaben im Rahmen der Besteuerung der Einkommen von natürlichen Personen aufgrund der Natur oder des Aufbaus des Steuersystems als gerechtfertigte steuerliche Maßnahmen anzusehen und erfüllen daher nicht die Voraussetzungen, um in den Anwendungsbereich des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu fallen.
- (168) Dagegen müssen die Zinsverbilligung von Darlehen und die Bezuschussung von Sicherheitsleistungen zugunsten der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Form der Ausdehnung (für die Jahre 2000 und 2001) der für die Einkommensteuer von natürlichen Personen geltenden Steuervergünstigungen auf die Übertragung bestimmter Flächen und landwirtschaftlicher Betriebe entweder als staatliche gewährte selektive Beihilfen oder als dem Staat zuzuschreibende steuerliche Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Haushaltsmittel angesehen werden, die einen selektiven Vorteil beinhalten und aufgrund der Natur oder des Aufbaus des Steuersystems offensichtlich nicht gerechtfertigt sind.
- (169) Artikel 87 und 88 EG-Vertrag gelten gemäß den verschiedenen Verordnungen, die die entsprechenden gemeinsamen Marktorganisationen regeln, für alle in Anhang I des Vertrags genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen (alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme von Kartoffeln, die nicht zur Stärkeherstellung dienen, Pferdefleisch, Honig, Kaffee, Agraralkohol, Weinessig und Kork).

- (170) Gemäß den Bestimmungen von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (171) In diesem Fall gewähren die Beihilfen den Begünstigten einen Vorteil, der die von ihnen normalerweise zu tragenden Belastungen vermindert. Sie werden vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt. Sie sind spezifisch oder selektiv, begünstigen also bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige, konkret die Erzeuger im Landwirtschaftssektor.
- (172) Um in den Anwendungsbereich des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu fallen, müssen die Beihilfen darüber hinaus den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Dieses Kriterium setzt voraus, dass der Begünstigte eine Wirtschaftstätigkeit ausübt. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Voraussetzung der Handelsbeeinträchtigung erfüllt, wenn das begünstigte Unternehmen einer Wirtschaftstätigkeit nachgeht, die Gegenstand eines Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist. Schon die Tatsache, dass die Beihilfe die Stellung dieses Unternehmens gegenüber anderen im innergemeinschaftlichen Handel konkurrierenden Unternehmen verstärkt, berechtigt als solche zu der Feststellung, dass dieser Handel beeinträchtigt wurde.
- (173) Im vorliegenden Fall üben die Begünstigten eine Wirtschaftstätigkeit aus, die Gegenstand eines Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist. In der Tat ist der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Spanien bedeutend. Im Jahre 1999 führte Spanien landwirtschaftliche Erzeugnisse im Wert von 11,329 Mrd. EUR in die anderen EU-Mitgliedstaaten aus und führte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Wert von 7,382 Mrd. EUR ein ⁽²³⁾.
- (174) Tatsächlich sind die begünstigten Unternehmen in einem Sektor tätig, der in besonderer Weise dem Wettbewerb ausgesetzt ist. Es scheint angebracht darauf hinzuweisen, dass es im Agrarsektor einen scharfen Wettbewerb zwischen den Erzeugern der verschiedenen Mitgliedstaaten gibt, deren Erzeugnisse Gegenstand des innergemeinschaftlichen Handels sind. Die spanischen Erzeuger beteiligen sich uneingeschränkt an diesem Wettbewerb und exportieren erhebliche Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in andere Mitgliedstaaten. Außerdem führt die große Zahl der Empfänger dieser Beihilfen zu einer Verstärkung der Wirkung derselben auf den Handel.
- (175) Infolgedessen können diese Beihilfen den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen; dies geschieht, wenn die Beihilfen in einem Mitgliedstaat tätige Unternehmen zulasten derjenigen in anderen Mitgliedstaaten begünstigen. Die fraglichen Maßnahmen haben unmittelbare und sofortige Auswirkungen auf die Produktionskosten landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Spanien. Daher bewirken sie einen wirtschaftlichen Vorteil im Verhältnis zu den Betrieben aus anderen Mitgliedstaaten, die keinen Zugang zu vergleichbaren Beihilfen haben. Somit verfälschen sie den Wettbewerb oder drohen diesen zu verfälschen.
- (176) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen müssen die fraglichen Beihilfen als staatliche Beihilfen angesehen werden, die die Kriterien von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen. Der in Artikel 87 Absatz 1 verankerte Grundsatz der Unvereinbarkeit lässt jedoch Ausnahmen zu.
- Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag
- (177) Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag sieht vor, dass Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Spanien hat diese Beihilfen damit gerechtfertigt, dass sie zur Beseitigung von Schäden, die durch außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, bestimmt waren.
- (178) Den Angaben Spaniens zufolge führte der unverhältnismäßige Anstieg der Dieselmotorkraftstoffpreise zu Störungen der öffentlichen Ordnung, Streiks, Mängeln bei der Energie- und Nahrungsmittelversorgung und einer Behinderung des freien Warenverkehrs auf dem Gebiet der Gemeinschaft und sollte als ein außergewöhnlicher Umstand im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags angesehen werden.
- (179) Was die Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag angeht, vertritt die Kommission die Ansicht, dass der in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag genannte Begriff „außergewöhnliche Ereignisse“ restriktiv auszulegen ist. Als außergewöhnliche Ereignisse hat die Kommission bisher Kriege, innere Unruhen oder Streiks sowie unter Vorbehalt und in Abhängigkeit von dem Ausmaß des Ereignisses auch größere nukleare Unfälle oder betriebliche Unfälle sowie Brände angesehen, die umfangreiche Verluste verursacht haben. Da solche Ereignisse naturgemäß nur sehr schwierig vorhersehbar sind, entscheidet die Kommission über die Vereinbarkeit der Beihilfen auf der Grundlage einer Prüfung von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Praxis in diesem Bereich (Punkt 11.2.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor).
- (180) Schon im Wortlaut von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) wird jedwede Überkompensation der Schäden ausgeschlossen. Ist schlüssig dargelegt worden, dass ein außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist, wird die Kommission Beihilfen bis zu einem Höchstsatz von 100 % als Ausgleich für materielle Schäden genehmigen.

⁽²³⁾ Quelle: Eurostat.

Der Ausgleich sollte in der Regel für den einzelnen Begünstigten berechnet werden, und um eine Überkompensation zu vermeiden, sollten sonstige fällige Zahlungen von dem Beihilfebetrug abgezogen werden (Punkt 11.2.2 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor).

- (181) Im vorliegenden Fall wird die Gewährung der Beihilfen mit dem Anstieg der Treibstoffpreise und nicht mit Störungen der öffentlichen Ordnung, Streiks oder Mängeln bei der Energie- und Nahrungsmittelversorgung begründet. Diese Umstände waren nicht der Grund für die Gewährung der Beihilfen, sie waren Folge des Anstiegs der Treibstoffpreise.
- (182) Spanien hat nicht nachgewiesen, dass es zwischen den gewährten Beihilfen und dem Schaden, den die Beihilfempfänger durch den Anstieg der Treibstoffkosten erlitten haben, einen Zusammenhang gibt. Es wurde weder nachgewiesen, dass alle Empfänger dieser Beihilfen Schäden aus diesem Grund erlitten haben noch dass die Höhe dieser Beihilfen verhältnismäßig ist und nicht die von den Landwirten erlittenen Schäden übersteigt.
- (183) Den Angaben der spanischen Behörden zufolge sollen mit der Beihilfe nicht die vom Landwirt erlittenen Verluste ausgeglichen werden. Vielmehr soll es diesem ermöglicht werden, in den Genuss eines Bankdarlehens zu kommen, um der durch den unverhältnismäßigen Anstieg der Preise für Dieselmotorkraftstoff bedingten mangelnden Liquidität zu begegnen.
- (184) Die von den spanischen Behörden übermittelten Angaben reichen nicht aus um festzustellen, dass alle Empfänger dieser Beihilfen aus diesem Grund Schäden erlitten haben und dass die Höhe der Beihilfe nicht die erlittenen Schäden übersteigt. In der vorliegenden Entscheidung nimmt die Kommission im Hinblick auf den Anstieg der Treibstoffpreise keinerlei Stellung zum Vorliegen eines außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag. Die vorliegende Entscheidung präjudiziert in keinster Weise spätere Entscheidungen, die die Kommission für andere Sektoren zu treffen hat.
- (185) Folglich fallen diese Beihilfen nicht unter die in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag vorgesehene Ausnahmeregelung und sind nicht als Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, anzusehen.

Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag

- (186) Die in Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag vorgesehenen Freistellungstatbestände können nur dann zugebilligt werden, wenn die Kommission feststellt, dass die Gewährung der Beihilfe zur Verwirklichung eines der aufgeführten Ziele notwendig ist. Die Zubilligung der Freistellungstatbestände bei Beihilfen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, würde darauf hinauslaufen, Ver-

stöße gegen die Regeln des innergemeinschaftlichen Handels und mit Blick auf das Gemeinschaftsinteresse völlig ungerechtfertigte Wettbewerbsverfälschungen hinzunehmen und damit den Wirtschaftsbeteiligten bestimmter Mitgliedstaaten ungebührliche Vorteile zu verschaffen.

- (187) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die fraglichen Beihilfen weder als Regionalbeihilfen zur Förderung von Neuinvestitionen oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen noch als horizontaler Ausgleich für Strukturschwächen aller Unternehmen der Region konzipiert wurden, sondern als Betriebsbeihilfen für den Agrarsektor. Daher handelt es sich um ausgesprochen sektorale Beihilfen, die nach Maßgabe von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) zu beurteilen sind.
- (188) Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) sieht vor, dass Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.
- (189) Was die Ausdehnung (für die Jahre 2000 und 2001) der für die Einkommensteuer von natürlichen Personen geltenden Steuervergünstigungen auf die Übertragung bestimmter Flächen und landwirtschaftlicher Betriebe angeht, könnte diese Maßnahme als Investitionsbeihilfe im Sektor der Primärerzeugung angesehen werden, da der Steuervorteil an die Übertragung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Betrieben geknüpft ist. Im Gesetz 14/2000, das die Rechtsgrundlage für die Gewährung dieser Beihilfen darstellt, war jedoch keine Verpflichtung zur Einhaltung der unter Punkt 4.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor genannten Bedingungen enthalten.
- (190) Konkret sind Investitionsbeihilfen nur solchen landwirtschaftlichen Betrieben zu gewähren, deren wirtschaftliche Lebensfähigkeit durch eine Bewertung⁽²⁴⁾ der Zukunftschancen dieser Betriebe schlüssig dargelegt werden kann und deren Betreiber eine angemessene berufliche Befähigung besitzen; ferner haben diese Betriebe die gemeinschaftlichen Mindestanforderungen an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz zu erfüllen; für Investitionen, die auf eine Produktionssteigerung bei Erzeugnissen abzielen, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können, darf keine Beihilfe gewährt werden; die Obergrenze für die öffentliche Beihilfe beträgt 40 % der Investition (50 % in den in Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen

⁽²⁴⁾ Landwirtschaftliche Betriebe in finanziellen Schwierigkeiten können lediglich Beihilfen erhalten, die die in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten genannten Bedingungen erfüllen (ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2).

Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft genannten benachteiligten Gebieten (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen ⁽²⁵⁾); (vgl. ferner Artikel 51 Absatz 2 sowie Artikel 7 dieser Verordnung).

- (191) Spanien hat in seinen Bemerkungen keinerlei Informationen geliefert, die es ermöglichen würden zu überprüfen, ob diese Investitionsbeihilfen die in den genannten Leitlinien vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Es hat sich darauf beschränkt darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahmen in einem breiteren Zusammenhang zu sehen sind, da diese Vergünstigungen ausschließlich unter bestimmten Bedingungen gewährt werden, die in Abhängigkeit vom Käufer der übertragenen Flächen und Betriebe definiert werden. Es handelt sich nicht ausschließlich um eine Steuervergünstigung, vielmehr wird diese gewährt, wenn der Käufer bestimmte Bedingungen erfüllt, mit denen die Regelung der landwirtschaftlichen Aktivitäten in Spanien verbessert und die Größe der Betriebe effizienter gestaltet werden soll.
- (192) Bei den in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften gewährten Beihilfen sind außerdem die in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften für die Vereinbarkeit der in dieser Form gewährten staatlichen Beihilfen festgelegten Bedingungen außer Acht gelassen worden.
- (193) Daher sind die Beihilfen in Form der Ausweitung der Steuervergünstigungen auf die Übertragung bestimmter Flächen und landwirtschaftlicher Betriebe sowie die Zinsverbilligung von Darlehen und die Bezuschussung von Sicherheitsleistungen als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Betriebsbeihilfen anzusehen. Beihilfen dieser Art haben keine dauerhafte Wirkung für die Entwicklung des Sektors, da ihre unmittelbaren Auswirkungen mit dem Auslaufen der Maßnahme enden (vgl. Urteil des Gerichtshofs erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Juni 1999 in der Rechtssache T-459/93, Siemens SA gegen Kommission ⁽²⁶⁾). Die unmittelbare Folge dieser Beihilfen ist die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsmöglichkeiten für Produkte der begünstigten Wirtschaftsteilnehmer im Vergleich zu ihren Wettbewerbern, die keine vergleichbaren Beihilfen erhalten, und zwar unabhängig davon, ob diese auf dem nationalen Staatsgebiet oder in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind.
- (194) Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass diese Beihilfen für in Anhang I des Vertrags enthaltene landwirtschaftliche Erzeugnisse (mit Ausnahme der Beihilfen für Kartoffeln, die nicht zur Stärkeherstellung dienen, Pferdefleisch, Honig, Kaffee, Agraralkohol, Weinessig und Kork) Produkte betreffen, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, und dass die Mitgliedstaaten nur über begrenzte Befugnisse verfügen, um in die Funk-

tionsweise dieser Marktorganisationen, die ausschließlich von der Gemeinschaft geregelt werden, einzugreifen.

- (195) Die gemeinsame Marktorganisation beschränkt sich nicht allein auf eine Preisregelung, sondern umfasst unterschiedliche Mechanismen und Bestimmungen, die in ihrer Gesamtheit einen umfassenden und erschöpfenden Vorschriftenrahmen bilden, von dem es, wie die Kommission immer wieder betont, keine Ausnahmen gibt und der nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes keinerlei Spielraum für abweichende oder beeinträchtigende Maßnahmen der Mitgliedstaaten lässt (siehe Urteil des Gerichtshofes vom 26. Juni 1979 in der Rechtssache 177/78, Pigs and Bacon Commission gegen McCarren and Company Limited ⁽²⁷⁾).

Fazit hierzu

- (196) Was die in Artikel 87 Absatz 2 bezüglich der Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, und in Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) bezüglich der Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete oder Wirtschaftszweige vorgesehenen Ausnahmen betrifft, ist die Kommission gemäß den vorstehenden Ausführungen und den anwendbaren Gemeinschaftsvorschriften der Ansicht, dass die geprüften Beihilfen die Bedingungen für den Handel zum Nachteil für das Gemeinschaftsinteresse verändern können, gegen die Gemeinschaftsregeln verstoßen und unter keine der in Artikel 87 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmeregelungen fallen.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (197) Die Kommission stellt fest, dass Spanien die fraglichen Beihilfen unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt hat. Die Gewährung war rechtswidrig, da sie erfolgte, bevor sich die Kommission zu ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt geäußert hatte.
- (198) Darüber hinaus sind die Beihilfen aus den oben ausgeführten Gründen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, da sie in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 fallen und für sie keine der in Artikel 87 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmeregelungen anwendbar ist.
- (199) Bei Unvereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt muss die Kommission den Mitgliedstaat verpflichten, den rechtswidrig gewährten Beihilfebetrug von den Begünstigten durch Rückforderung wieder einzuziehen. Die Verpflichtung zur Rückforderung ist in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschrif-

⁽²⁵⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽²⁶⁾ Sammlung der Rechtsprechung 1995, S. II-1675.

⁽²⁷⁾ Spanische Sonderausgabe 1979, S. 1083.

ten für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag ⁽²⁸⁾ verankert. Eine solche Rückforderung ist erforderlich, um die Ausgangssituation wiederherzustellen und die unzulässigen Vorteile zu beseitigen, in deren Genuss die Empfänger der Beihilfe ab dem Zeitpunkt der Beihilfegewährung gekommen sind.

- (200) Die rechtswidrig erhaltenen Beihilfen müssen vollständig zurückgezahlt werden.
- (201) Die Beihilfen sind entsprechend den im spanischen Recht vorgesehenen Verfahren zurückzuzahlen. Auf die Rückforderungsbeträge werden Zinsen vom Zeitpunkt der Beihilfegewährung bis zur tatsächlichen Wiedereinzahlung erhoben. Die Zinsen werden auf der Grundlage des handelsüblichen Zinssatzes berechnet, wobei als Referenz der gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung ⁽²⁹⁾ verwendete Zinssatz zur Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen herangezogen wird.
- (202) Diese Entscheidung greift etwaigen von der Kommission gezogenen Konsequenzen im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) nicht vor.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Spanien bereits durchgeführten Maßnahmen in Form der im Königlichen Gesetzesdekret 10/2000 vorgesehenen Änderung des Gesetzes 37/1992, die im Königlichen Gesetzesdekret 10/2000 vorgesehenen Maßnahmen zugunsten landwirtschaftlicher Genossenschaften, die im Erlass des Finanzministeriums vom 29. November 2000 vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen, die in der Anwendung eines Berichtigungsindezes auf bestimmte unter die Pauschalregelung fallende tierzüchterische Tätigkeiten für über Dritte beschaffte Futtermittel, der Kürzung (im Rahmen der Sonderregelung für Kleinbetriebe) der Nettoeinkünfte für die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Kürzung des Prozentsatzes für die Berechnung der vierteljährlichen MwSt.-Zahlungen im Rahmen der vereinfachten Regelung für bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten bestehen, sowie die steuerliche Maßnahme in Form der Erhöhung des Prozentsatzes der schwierig zu belegenden Ausgaben im Rahmen der Besteuerung der Einkommen von natürlichen Personen stellen keine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

Artikel 2

Die in einem Beschluss des Landwirtschaftsministeriums vom 15. November 2000 zur Veröffentlichung einer Regierungsver-

einbarung vom 10. November 2000 vorgesehenen staatlichen Beihilfen, die Spanien zugunsten der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Form einer Zinsverbilligung von Darlehen und einer Bezuschussung von Sicherheitsleistungen gewährt hat, sowie die in der siebten Zusatzbestimmung des Gesetzes 14/2000 vorgesehene Maßnahme bezüglich der Ausdehnung (für die Jahre 2000 und 2001) der für die Einkommensteuer von natürlichen Personen geltenden Steuervergünstigungen auf die Übertragung bestimmter Flächen und landwirtschaftlicher Betriebe sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Artikel 3

Spanien wird aufgefordert, die in Artikel 2 genannten Beihilferegulungen aufzuheben.

Artikel 4

(1) Spanien ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die in Artikel 2 genannten, rechtswidrig zur Verfügung gestellten Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern.

(2) Die Rückforderung der Beihilfen erfolgt unverzüglich nach den nationalen Verfahren, sofern diese die sofortige, tatsächliche Vollstreckung der Entscheidung ermöglichen. Die zurückzufordernde Beihilfe umfasst Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die rechtswidrige Beihilfe den Empfängern zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung. Die Zinsen werden auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugsatzes berechnet.

Artikel 5

Spanien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽²⁸⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽²⁹⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2002

über die Anwendung der Regelung zur Gewährung finanzieller und steuerlicher Vergünstigungen in der Freizone Madeira durch Portugal in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4825)

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/294/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln ⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

(1) Bei Annahme der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung ⁽²⁾ vertrat die Kommission auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag die Ansicht, dass für die progressive Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes eine zusammen mit den Mitgliedsstaaten vorzunehmende Überprüfung der vor dem Datum der Genehmigung der genannten Leitlinien bestehenden Regelungen für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung erforderlich sei, um ab dem 1. Januar 2000 die Einrichtung eines transparenten und für alle Mitgliedstaaten gerechten Systems von Beihilfen mit regionaler Zielsetzung unter vollständiger Einhaltung der Bestimmungen der Leitlinien zu ermöglichen. Mit Schreiben SG(98) D/1684 vom 24. Februar 1998, in dem zweckdienliche Maßnahmen entsprechend Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag in Bezug auf die staatlichen Beihilfen mit regionaler Zielsetzung vorgeschlagen wurden, schlug die Kommission den portugiesischen Behörden vor, alle bestehenden und am 1. Januar 2000 in Kraft tretenden Regelungen für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung zu ändern, um sie ab diesem Datum mit den Bestimmungen der genannten Leitlinien in Einklang zu bringen.

(2) Mit Schreiben Nr. 327 der Ständigen Vertretung Portugals vom 21. April 1998, dessen Eingang bei der Kommission am selben Tag registriert wurde, beantragten die portugiesischen Behörden für die Abgabe ihrer Stellungnahme zu den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen eine zusätzliche Frist von zwei Wochen. Mit Schreiben Nr. 409 der Ständigen Vertretung vom 4. Juni 1998 und Nr. 423 vom 10. Juni 1998, deren Eingang bei der Kommission am 10. Juni 1998 bzw. am 12. Juni 1998 registriert wurde, übermittelten die portugiesischen Behörden der Kommission ein Schreiben des Außenministeriums vom 29. Mai 1998, in dem die Zustimmung der portugiesischen Regierung zu den Prinzipien bekundet wurde, auf denen die Maßnahmen der Kommission in Bezug auf die Beihilfen mit regionaler Zielsetzung beruhen, und das eine Stellungnahme zu den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung beinhaltete. Da die Kommission dem Schreiben des Außenministeriums keine eindeutige Zustimmung der portugiesischen Behörden zu den genannten Vorschlägen für zweckdienliche Maßnahmen entnehmen konnte, verlangte die Kommission mit Schreiben D/52552 vom 18. Juni 1998, das an die Ständige Vertretung Portugals gerichtet war, und mit Schreiben D/53161 vom 23. Juli 1998, das an das portugiesische Außenministerium gerichtet war, von den portugiesischen Behörden eine Bestätigung dieser Zustimmung.

(3) Mit Schreiben Nr. 629 der Ständigen Vertretung Portugals vom 2. September 1998, dessen Eingang bei der Kommission am 7. September 1998 registriert wurde, übermittelten die portugiesischen Behörden der Kommission ein Schreiben des Außenministeriums vom 20. August 1998, in dem darauf hingewiesen wurde, dass die Regelung für die Gewährung finanzieller und steuerlicher Vergünstigungen in der Freizone Madeira ⁽³⁾ am 31. Dezember 2000 auslaufen und somit unter die zweckdienlichen Maßnahmen für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung fallen würde. Mit Schreiben D/53951 vom 29. September 1998 an die Ständige Vertretung Portugals teilten die Kommissionsdienststellen den portugiesischen Behörden mit, dass sie unter Berücksichtigung dieses Schreibens des Außenministeriums die Zustimmung jener Behörden zu den genannten Vorschlägen für zweckdienliche Maßnahmen als bestätigt ansehen. Gleichzeitig forderten die Kommissionsdienst-

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 21.10.2000, S. 4.

⁽²⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

⁽³⁾ Staatliche Beihilfesache E 19/94, ex E 13/91 und N 204/86.

stellen die portugiesischen Behörden dazu auf, entweder darauf hinzuwirken, dass die Regelung für die Gewährung finanzieller und steuerlicher Vergünstigungen in der Freizone Madeira am 31. Dezember 1999 außer Kraft tritt, oder der Kommission mitzuteilen, wie die Regelung geändert werden soll, damit sie ab dem 1. Januar 2000 mit den Bestimmungen der Leitlinien in Einklang steht.

- (4) Trotz der zahlreichen Kontakte, die in dieser Angelegenheit zwischen der Kommission und den portugiesischen Behörden stattfanden⁽⁴⁾, sind bei der Kommission zu keinem Zeitpunkt Informationen eingegangen, die darauf schließen ließen, dass von den portugiesischen Behörden alle notwendigen Änderungen vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass diese Regelung ab dem 1. Januar 2000 mit den in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung festgesetzten Bedingungen in Einklang steht. Unter der Annahme, die portugiesischen Behörden hätten die genannten zweckdienlichen Maßnahmen akzeptiert, wurde die fragliche Regelung deshalb unter der Nummer NN 60/2000 als nicht notifizierte Beihilfe registriert.
- (5) Mit Schreiben SG(2000) D/105022 vom 17. Juli 2000 teilte die Kommission den portugiesischen Behörden mit, dass sie nach Überprüfung der Informationen, die diese zur Regelung für die Gewährung finanzieller und steuerlicher Vergünstigungen in der Freizone Madeira im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen nach Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag in Bezug auf die staatlichen Beihilfen mit regionaler Zielsetzung geliefert haben, beschlossen habe, das nach Artikel 88 Absatz 2 des Vertrags vorgesehene Verfahren gegen die Anwendung dieser Regelung in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 einzuleiten. Bei dieser Gelegenheit forderte die Kommission die portugiesischen Behörden auf, innerhalb eines Monats nach Erhalt des genannten Schreibens ihre Stellungnahme abzugeben und alle Informationen in Bezug auf die Beurteilung der fraglichen Beihilfe zu liefern.
- (6) Der Beschluss der Kommission, in Bezug auf die fragliche Beihilfe das förmliche Prüfverfahren einzuleiten, wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽⁵⁾. Die Betroffenen wurden aufgefordert, innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Ver-

öffentlichung gegenüber der Kommission zur fraglichen Regelung Stellung zu nehmen.

- (7) Mit den Schreiben der Ständigen Vertretung Portugals Nr. 860 vom 11. August 2000 und Nr. 867 vom 16. August 2000, deren Eingang bei der Kommission am 11. August 2000 bzw. am 17. August 2000 registriert wurde, beantragten die portugiesischen Behörden zur Abgabe ihrer Stellungnahme im Rahmen des in Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehenen Verfahrens eine zusätzliche Frist von einem Monat. Diese Frist wurde den portugiesischen Behörden von den Kommissionsdienststellen mit dem an die Ständige Vertretung Portugals gerichteten Schreiben D/54485 vom 31. August 2000 gewährt. Mit Schreiben Nr. 932 der Ständigen Vertretung vom 18. September 2000, dessen Eingang bei der Kommission am 19. September 2000 registriert wurde, übermittelten die portugiesischen Behörden ihre Stellungnahme an die Kommission.
- (8) Die Kommission erhielt von 16 Betroffenen ebenfalls eine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt. Die Kommission übermittelte diese Stellungnahmen mit Schreiben D/56003 vom 4. Dezember 2000 und D/56048 vom 6. Dezember 2000, die an die Ständige Vertretung Portugals gerichtet waren, an die portugiesischen Behörden und gab diesen die Möglichkeit, sich dazu zu äußern. Die jeweiligen Kommentare wurden mit Schreiben Nr. 82 der Ständigen Vertretung Portugals vom 10. Januar 2001, dessen Eingang bei der Kommission am 12. Januar 2001 registriert wurde, übermittelt.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

- (9) Nach der letzten Entscheidung der Kommission in Bezug auf die Regelung für die Gewährung finanzieller und steuerlicher Vergünstigungen in der Freizone Madeira⁽⁶⁾ konnten steuerliche Vergünstigungen für Produktions-, Finanz- und Dienstleistungsunternehmen sowie für im Schiffsregister eingetragene Betriebe, die sich bis zum 31. Dezember 2000 in der Freizone niederlassen, gewährt werden. Insbesondere sollte diesen Unternehmen bis Ende 2011 eine vollständige und danach eine limitierte Freistellung von den direkten Steuern zugestanden werden (ab diesem Zeitpunkt würden sie zur Grund- und Gebäudesteuer sowie zur Einkommensteuer herangezogen werden, welche ohnehin den Hauptbestandteil der Steuerlast darstellen).
- (10) Im Anschluss an die Annahme der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung schlug die Kommission allen Mitgliedsstaaten als zweckdienliche Maßnahmen nach Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag und mit Schreiben vom 24. Februar 1998 die Änderung des globalen Charakters der bestehenden Regelungen für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, die ab 1. Januar 2000 in Kraft treten sollten, vor, um sie ab diesem Datum mit

⁽⁴⁾ Schreiben der Ständigen Vertretung Portugals Nr. 9 vom 5. Januar 1999, Nr. 233 vom 15. März 1999, Nr. 848 vom 25. August 1999, Nr. 1156 vom 18. November 1999 und Nr. 19 vom 5. Januar 2000 sowie Schreiben Nr. 853 des portugiesischen Finanzministeriums vom 4. April 2000 (deren Eingang bei der Kommission am 7. Januar 1999, am 18. März 1999, am 27. August 1999, am 24. November 1999, am 7. Januar 2000 bzw. am 6. April 2000 registriert wurde) sowie ferner Telefax Nr. 11684/99 der Ständigen Vertretung Portugals vom 14. Dezember 1999; Schreiben der Kommission D/50399 vom 27. Januar 1999 und D/51612 vom 16. April 1999 an die Ständige Vertretung sowie D/522 vom 10. März 2000 an das portugiesische Finanzministerium; bilaterale Treffen der Kommissionsdienststellen und der portugiesischen Behörden vom 26. Mai 1999, 8. Dezember 1999 und 15. Dezember 1999.

⁽⁵⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽⁶⁾ Staatliche Beihilfesache E 19/94 — Schreiben SG(95) D/1287 vom 3. Februar 1995.

den Bestimmungen der genannten Leitlinien in Einklang zu bringen. Nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung sind grundsätzlich solche regionalen Beihilfen verboten, die darauf gerichtet sind, die laufenden Ausgaben der Unternehmen zu senken (Betriebsbeihilfen), Beihilfen können jedoch in den Gebieten gewährt werden, welche unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag fallen, „wenn sie aufgrund ihres Beitrags zur Regionalentwicklung und ihrer Art nach gerechtfertigt sind und wenn ihre Höhe den auszugleichenden Nachteilen angemessen ist“ (Ziffer 4.15). Darüber hinaus spezifizieren die Leitlinien, dass „mit Ausnahme der unter Ziffer 4.16 genannten Fälle“ (Beihilfen für den Ausgleich der Beförderungsmehrkosten in Gebieten in äußerster Randlage und in Gebieten mit einer geringen Bevölkerungsdichte) „die Betriebsbeihilfen zeitlich begrenzt und degressiv gestaffelt sein müssen“ (Ziffer 4.17).

- (11) Die Kommission wies bei ihrer Stellungnahme zur Regelung für die Gewährung steuerlicher und finanzieller Vergünstigungen in der Freizone Madeira darauf hin, dass die von den portugiesischen Behörden gewährten steuerlichen Vergünstigungen mit Ausnahme der Steuerbefreiung beim Erwerb von Grundstücken Betriebsbeihilfen darstellen, die über lange Zeiträume hinweg oder sogar zeitlich unbegrenzt gewährt werden könnten. Da die Region Madeira für die Zeit von 2000 bis 2006 weiterhin unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag fällt, hätten die portugiesischen Behörden somit die Pflicht, die dazu von den Leitlinien festgesetzten Bedingungen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Regelung sowie in Bezug auf die Gewährung von Beihilfen für Unternehmen, die sich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 in der Freizone niederlassen, zu erfüllen.
- (12) Solange sich die Frage der zeitlichen Begrenzung nur im Hinblick auf den Vorteil bei einigen regionalen Steuern und/oder Steuern von geringer Bedeutung stellte, schien sie bei den portugiesischen Behörden im Allgemeinen kaum Vorbehalte hervorzurufen. Dagegen waren die portugiesischen Behörden in Bezug auf die degressive Staffelung der steuerlichen Betriebsbeihilfen sowie im Hinblick auf deren Angemessenheit im Verhältnis zu den auszugleichenden Nachteilen der Ansicht, dass die Anwendungsmodalitäten der Regelung für die steuerlichen und finanziellen Vergünstigungen in der Freizone Madeira nur im Rahmen einer umfassenden Einigung für den gesamten Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006 unter Berücksichtigung der Entwicklung der sozio-ökonomischen Lage in der Region Madeira überprüft werden dürften.
- (13) In diesem Zusammenhang merkte die Kommission vor allem an, dass die Regelung für die Gewährung finanzieller und steuerlicher Vergünstigungen in der Freizone Madeira entsprechend ihrer dazu gefassten Entscheidung ⁽⁷⁾ am 31. Dezember 2000 ausläuft. Daher beziehen sich die zweckdienlichen Maßnahmen für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung ausschließlich auf das Jahr 2000 und eventuelle Anwendungsmodalitäten

für den Zeitraum 2001—2006 müssten noch notifiziert werden, um von der Kommission genehmigt werden zu können. Da Portugal keine neue Notifizierung für den Zeitraum 2000—2006 vorgelegt habe, seien diese beiden Aspekte voneinander unabhängig. Insofern der Änderungsvorschlag der portugiesischen Behörden in Bezug auf die Gewährungsmodalitäten von Beihilfen für das Jahr 2000 allein darin bestehe, die Zahl der in der Freizone neu zugelassenen Finanzgesellschaften auf maximal 20 % der im Vorjahr insgesamt zugelassenen Gesellschaften zu begrenzen, scheinere der Vorschlag der portugiesischen Behörden nicht geeignet zu sein, eine Übereinstimmung mit den Leitlinien sicherzustellen.

- (14) Diesbezüglich merkte die Kommission ferner an, dass sie die genannten Leitlinien trotz der bereits erfolgten Veröffentlichung ⁽⁸⁾ zu ändern beabsichtige, damit nicht degressive und zeitlich nicht begrenzte Betriebsbeihilfen in den für regionale Beihilfen in Frage kommenden Gebieten in äußerster Randlage genehmigt werden können, wenn diese Beihilfen dazu bestimmt seien, die Mehrkosten der betrieblichen Tätigkeit zu reduzieren, welche auf die in Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags dargelegten Nachteile zurückzuführen sind; die einzigen zulässigen Ausnahmen von den Prinzipien der zeitlichen Begrenzung und der degressiven Staffelung seien somit solche Beihilfen, die in spezifischer Weise darauf ausgerichtet sind, die Beförderungsmehrkosten in Gebieten in äußerster Randlage und in Gebieten mit einer geringen Bevölkerungsdichte auszugleichen.

III. STELLUNGNAHME DER PORTUGIESISCHEN BEHÖRDEN

- (15) Die portugiesischen Behörden zweifeln in ihrer im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens abgegebenen Stellungnahme vor allem die Grundlage des Beschlusses zur Einleitung dieses Verfahrens an. In diesem Zusammenhang wiesen die portugiesischen Behörden insbesondere darauf hin, Portugal habe weder die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung noch die dazu von der Kommission vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen je akzeptiert. Da nach Auffassung der portugiesischen Behörden aus keinem der an die Kommission übermittelten Dokumente ein solches Einverständnis hervorgeht, gebe es keine Grundlage dafür, die entsprechend der Regelung für die Gewährung finanzieller und steuerlicher Vergünstigungen in der Freizone Madeira in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 gewährten Beihilfen als rechtswidrig und rückstattungsfähig aufzufassen.
- (16) Darüber hinaus halten die portugiesischen Behörden die Einleitung des Verfahrens für übertrieben und ungerechtfertigt, und zwar vor allem aus zwei Gründen:
- Die Kommission sei zumindest ab dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam dazu verpflichtet, eine positive Unterscheidung zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage zu treffen. Bei der nach Artikel

⁽⁷⁾ Siehe Fußnote 6.

⁽⁸⁾ Bericht KOM(2000) 147 endg. vom 14. März 2000.

88 Absatz 2 vorgesehenen Einleitung des Verfahrens habe die Kommission diese Verpflichtung nicht erfüllt, insbesondere weil sie selbst es bislang für nötig erachtet habe, eine Änderung der Leitlinien für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung vorzunehmen⁽⁹⁾, um dem neu eingefügten Absatz 2 von Artikel 299 vollständig gerecht zu werden.

- Die in Bezug auf die Regelung für die Gewährung finanzieller und steuerlicher Vergünstigungen in der Freizone Madeira gewählte Vorgehensweise stelle eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu anderen Fällen und/oder Regionen dar. Diesbezüglich sind die portugiesischen Behörden insbesondere der Auffassung, dass dem irischen „International Financial Service Center“ (Internationales Finanzdienstleistungszentrum) relativ flexible Phasing-out-Modalitäten zugestanden worden seien⁽¹⁰⁾, während die Kommissionsdienststellen jede Kompromissmöglichkeit in Bezug auf die Freizone Madeira abgelehnt hätten.
- (17) Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme sind die portugiesischen Behörden insbesondere der Auffassung, dass die Kommission das Verfahren durch eine Entscheidung einstellen müsse, die die Genehmigung der Regelung bis zum 31. Dezember 2000 unter den Bedingungen der 1995 erlassenen Entscheidung bestätigen würde⁽¹¹⁾.

IV. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN UND BEMERKUNGEN DER PORTUGIESISCHEN BEHÖRDEN

- (18) Die meisten Stellungnahmen wurden von den direkt oder indirekt von der Regelung für die Gewährung finanzieller und steuerlicher Vergünstigungen in der Freizone Madeira Begünstigten abgegeben. Diese Stellungnahmen sind zwar relativ zahlreich, enthalten jedoch keine Anhaltspunkte für eine Würdigung der fraglichen Regelung, da sie sich im Allgemeinen darauf beschränken, die Einleitung des Verfahrens zu bedauern und die Kommission aufzufordern, keine Beschlüsse zu fassen, die das gute Funktionieren der Freizone beeinträchtigen könnten. Somit scheint keiner der Betroffenen die von der Kommission bei Einleitung des Verfahrens geäußerten Bedenken zu teilen (dies war ohnehin der einzige mit Nachdruck vorgetragene Aspekt in den Kommentaren, welche in der Form, wie sie von der Ständigen Vertretung Portugals mit Schreiben Nr. 82 vom 10. Januar 2001 an die Kommission übermittelt worden waren, zu den genannten Stellungnahmen seitens der portugiesischen Behörden geführt hatten).

V. WÜRDIGUNG

- (19) Die Kommission hat sowohl die von den portugiesischen Behörden als auch die von den Beteiligten im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens abgegebenen Stellungnahmen überprüft.

- (20) Im Hinblick auf das möglicherweise fehlende Einverständnis mit den für die staatlichen Beihilfen mit regionaler Zielsetzung vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen unterstreicht die Kommission insbesondere, dass die portugiesischen Behörden während der 28 Monate, die zwischen dem Schreiben SG(98) D/1684 vom 24. Februar 1998, in dem zweckdienliche Maßnahmen für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung vorgeschlagen werden, und dem Beschluss zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens gegen die Anwendung der Regelung für die Gewährung finanzieller und steuerlicher Vergünstigungen in der Freizone Madeira im Jahr 2000 (welcher am 28. Juni 2000 gefasst wurde) verstrichen sind, zu keinem Zeitpunkt der Kommission gegenüber ihr mangelndes Einverständnis mit den genannten zweckdienlichen Maßnahmen zum Ausdruck gebracht haben. Die portugiesischen Behörden hätten ganz im Gegenteil sowohl durch die Schreiben der Ständigen Vertretung Portugals als auch bei den verschiedenen bilateralen Treffen zu diesem Thema stets zu verstehen gegeben, dass sie voll und ganz bereit seien, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um die an der fraglichen Regelung vorzunehmenden Änderungen zu ermitteln und um deren Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Leitlinien sicherzustellen; dabei seien sie sich vollständig der Tatsache bewusst gewesen, dass die Kommission ihr Einverständnis mit den zweckdienlichen Maßnahmen als gegeben ansah.

- (21) Ungeachtet der vorstehend genannten Punkte muss die Kommission jedoch feststellen, dass die portugiesischen Behörden ihr gegenüber zu keinem Zeitpunkt ausdrücklich ihr uneingeschränktes Einverständnis mit den mit Schreiben SG(98) D/1684 vom 24. Februar 1998 übermittelten zweckdienlichen Maßnahmen zum Ausdruck gebracht haben. Folglich ist die Kommission nicht in der Lage, die von den portugiesischen Behörden im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens abgegebene Stellungnahme, wonach ein solches Einverständnis niemals erklärt worden sei, zu entkräften. Unter diesen Umständen ist das Verfahren, das wegen Nichterfüllung der von der Kommission vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen für die Regelung zur Gewährung finanzieller und steuerlicher Vergünstigungen in der Freizone Madeira in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 gegen Portugal eingeleitet wurde, gegenstandslos.

- (22) Die Kommission stellt gleichermaßen fest, dass die Regelung der Beihilfen in der Freizone Madeira am 31. Dezember 2000 ausgelaufen ist. Unter diesen Umständen waren sämtliche Stellungnahmen der Kommission zu den sonstigen von den portugiesischen Behörden abgegebenen Stellungnahmen oder zu den von den Betroffenen abgegebenen Stellungnahmen ebenfalls gegenstandslos.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (23) Unter Berücksichtigung der dargelegten Punkte hält die Kommission das Verfahren, das gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag in Bezug auf die Anwendung der Regelung für die Gewährung finanzieller und steuerlicher

⁽⁹⁾ ABl. C 258 vom 9.9.2000, S. 5.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 395 vom 18.12.1998, S. 8.

⁽¹¹⁾ Siehe Fußnote 6.

cher Vergünstigungen in der Freizone Madeira in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 eingeleitet wurde, für gegenstandslos. Die Kommission bedauert jedoch, dass die portugiesischen Behörden ihre Ablehnung der von ihr gemäß Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung nicht angemessen zum Ausdruck gebracht haben, wie dies nach dem Prinzip der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 88 Absatz 1 angezeigt gewesen wäre —

günstigungen in der Freizone Madeira durch Portugal in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 ist gegenstandslos.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Brüssel, den 11. Dezember 2002

Artikel 1

Das förmliche Prüfverfahren in Bezug auf die Anwendung der Regelung für die Gewährung finanzieller und steuerlicher Ver-

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Februar 2003

über die vom Vereinigten Königreich geplante Ad-hoc-Beihilfe zugunsten von CLYDEBoyd im Rahmen des Zuschussprogramms für Frachtumschlaganlagen (FFG)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 388)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/295/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß diesen Bestimmungen ⁽¹⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. DAS VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 14. März 2002 notifizierte das Vereinigte Königreich der Kommission eine Ad-hoc-Beihilfe zugunsten des Unternehmens CLYDEBoyd (Fort William) Ltd (nachstehend „CLYDEBoyd“ genannt) im Rahmen der von der Kommission am 20. Dezember 2001 genehmigten Beihilferegelung für Frachtumschlaganlagen (Staatliche Beihilfe N 649/01). Die Notifizierung wurde am 15. März 2002 unter der Nummer N 221/2002 vom Generalsekretariat der Europäischen Kommission registriert. Die Notifizierung wurde als unvollständig erachtet, und am 26. April 2002 wurde das Vereinigte Königreich um zusätzliche Informationen gebeten. Die Kommission erhielt die geforderten Angaben am 28. Mai 2002. Am 1. Juli 2002 übermittelte die Kommission ein zweites Informationersuchen; das entsprechende Antwortschreiben wurde am 17. Juli 2002 registriert.
- (2) Mit Schreiben vom 2. Oktober 2002 setzte die Kommission das Vereinigte Königreich von ihrem Beschluss in Kenntnis, wegen dieser Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Dieses Verfahren wurde unter der Nummer C 62/2002 registriert.

- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽²⁾ veröffentlicht. Die Kommission forderte die Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe auf.
- (4) Das Vereinigte Königreich übermittelte der Kommission seine Stellungnahme mit Schreiben vom 29. Oktober 2002, das am 4. November 2002 registriert wurde.
- (5) Die Kommission erhielt keine Stellungnahmen interessierter Parteien.

2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

A. Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2001, Staatliche Beihilfe — UK — N 649/2001 — Zuschussprogramm für Frachtumschlaganlagen

- (6) Am 20. Dezember 2001 nahm die Kommission die Entscheidung N 649/01 zur Genehmigung des erweiterten Zuschussprogramms für Frachtumschlaganlagen („FFG“) an, durch das den Betreibern von Frachtumschlaganlagen für Küstenschiffahrt bzw. Kurzstreckenseeverkehr eine Beihilfe gewährt wird. Zweck der Beihilfe ist es, den Kurzstreckenseeverkehr zu begünstigen und Investitionen in kostspielige Spezialausrüstungen finanziell zu unterstützen, die für die Beförderung von Gütern auf dem Wasser erforderlich sind, und die nicht notwendig wären, wenn die Güter auf der Straße befördert würden.
- (7) Die Beihilfeintensität wird von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs für die einzelnen Programme nach den Regeln des FFG berechnet. Im Rahmen des FFG-Programms werden zunächst die Umweltvorteile berechnet, wobei eine Standardformel zugrunde gelegt wird, die berücksichtigt, wie viele Lkw-Kilometer in dem vereinbarten Zeitraum der einzelnen Programme eingespart werden, und deren in Geld ausgedrückter

⁽¹⁾ ABl. C 269 vom 5.11.2002, S. 3.

⁽²⁾ ABl. C 269 vom 5.11.2002, S. 3.

Wert. Dieser in Geld ausgedrückte Umweltvorteil, der von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs nach der FFG-Formel berechnet wurde, stellt den Höchstbetrag der Beihilfe dar, der den Antragstellern von der Regierung des Vereinigten Königreichs gezahlt werden kann.

- (8) Das FFG setzt voraus, dass die Betreiber die während der Laufzeit des Programms jedes Jahr zu befördernde Tonnage mitteilen und der Regierung über die tatsächlich jedes Jahr beförderte Tonnage Bericht erstatten. Diese Angaben werden von der Regierung anlässlich einer Buchprüfung des Unternehmens überprüft. Anhand dieser Überprüfung kann die Regierung des Vereinigten Königreichs auch den erwarteten Anteil an eingesparten Lkw-Fahrten bestätigen und die Einsparung an Lkw-Kilometern validieren.
- (9) Das FFG-Programm enthält eine ausdrückliche Bestimmung, nach der die Regierung einen Teil des gezahlten Zuschusses zurückfordern kann, wenn die Tonnage der von der Straße auf das Wasser verlagerten Güter niedriger war. Ergibt sich eine solche Fehlmenge, so werden die Umstände untersucht, um festzustellen, ob der ursprünglich vorgesehene Zeitraum verlängert werden sollte, damit der volle Umweltvorteil erreicht wird, oder ob die Rückzahlung eines Teils der Beihilfe gefordert werden soll. Eine Rückforderung ist unwahrscheinlich, wenn der Beihilfeempfänger für die Fehlmenge nicht verantwortlich ist und er hinreichende Anstrengungen unternommen hat, um den Verkehr sicherzustellen.
- (10) In der Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2001 heißt es, dass für Anlagen, die zu nicht diskriminierenden Bedingungen allen bestehenden und potenziellen Betreibern zugänglich sind, die Beihilfeintensität nicht über 50 % der gesamten Projektkosten liegen sollte. Ist der Zugang zu der Infrastruktureinrichtung auf einen oder mehrere spezifische Betreiber beschränkt, so muss dieser in einem transparenten, fairen und nicht diskriminierenden öffentlichen Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden. Können die Behörden nachweisen, dass die Vereinbarung zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs und dem Empfänger mit Hilfe der oben genannten Beihilfebeträge nicht einzuhalten ist, dürfen nach vorheriger Notifizierung und Genehmigung durch die Kommission ausnahmsweise höhere Prozentsätze der Beihilfe gewährt werden.

B. Die notifizierte Beihilfe

- (11) Gemäß dem mit dem FFG-Programm verfolgten Ziel einer Verkehrsverlagerung vom Straßen- auf den Schiffsverkehr beabsichtigt CLYDEBoyd einen Ausbau der Liegeplätze und Frachtumschlaganlagen von Corpach Pier nahe Fort William, Schottland. CLYDEBoyd ist eine Kapitalgesellschaft. Ihre Anteilseigner sind zu jeweils 50 % Boyd Brothers Ltd (Güterkraftverkehrsunternehmen) und Clydeport plc (Hafenbetreiber). Darüber hinaus ist Clydeport plc Eigentümer und Betreiber mehrerer Häfen in der Mündung des Clyde am Firth of Clyde (Hunterston, Ardrossan, Greenock und Glasgow).

- (12) Die Kapazitäten der bestehenden Anlage sind wegen der Länge des Kais (31 m) und fehlender angrenzender Lager- und Umschlaganlagen äußerst beschränkt. Nach Ansicht von CLYDEBoyd würde die gegenwärtige Anlage bei einer weiteren Verringerung des Frachtvolumens unrentabel und müsste geschlossen werden. Dies hätte zur Folge, dass die Beförderung von jährlich 40 000 Tonnen Holz, Zellstoff und Holzfasern auf die Straße verlagert würde. Das geplante und zu bezuschussende Vorhaben würde dieses Beförderungsaufkommen nicht nur sichern, sondern um zusätzliche 50 000 Tonnen pro Jahr erhöhen.
- (13) Um dies zu bewerkstelligen, muss der Hafen erweitert werden, damit Schiffe bis zu 6 000 Tonnen Gesamtladungsgewicht sicher anlegen können, und der Kai muss verlängert werden, damit zwei Schiffe gleichzeitig anlegen können. In der Nähe des Hafenkais sind eine größere Fläche zur Handhabung und Lagerung von Gütern während des Be- und Entladens sowie ein überdachter Bereich zur kurzzeitigen Lagerung empfindlicher Güter erforderlich. Schließlich werden mobile Frachtumschlaganlagen zum schnellen und effizienten Be- und Entladen größerer Schiffe gebraucht.
- (14) Abgesehen von der Beihilfeintensität entspricht der Vorschlag vollständig den Bedingungen des genehmigten FFG-Programms (N 649/2001).

C. Beihilfeintensität

- (15) Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Eine Finanzanalyse des Falls gemäß den Bestimmungen des FFG-Programms hat ergeben, dass die Beihilfe in Corpach 85 % (3,332 Mio. GPB) der förderfähigen Kosten (3,92 Mio. GPB) erreichen muss. Die Umweltvorteile wurden von der Regierung des Vereinigten Königreichs nach den Regeln des Programms mit 5,4 Mio. GPB berechnet.

INFRASTRUKTURKOSTEN

(in Mio. GPB)

Ausbau der Liegeplätze	2,19
Bau und Ausstattung der Frachtumschlaganlagen	0,64
Mobile Anlage	1,02
Projektmanagement und Gebühren	0,07
Gesamtkosten	3,92
Beihilfe	3,332
Beihilfeintensität	85 %

D. Marktanalyse

VOLUMEN DES VERKEHRS DURCH CORPACH

Jahr	1999	2000	2001	Vorher- gesagt	Davon neuer Verkehr
Nutzholz	8 180	15 155	14 379	23 000	8 600
Holzfasern	9 000	13 540	25 091	25 000	0
Zellstoff in Ballen	4 000	3 000	6 000	30 000	24 000
Salz	600	4 170	13 622	8 000	0
Sonstiges	4 608	1 362	2 455		
Insgesamt	26 400	37 200	61 500	86 000	32 600

- (16) Bei dem zusätzlichen Nutzholz handelt es sich um innerstaatlichen Verkehr, der ansonsten auf die Straße verlagert werden würde. Der Zellstoff in Ballen wird über eine Reihe verschiedener Häfen in das Vereinigte Königreich importiert, inzwischen aber hauptsächlich über Greenock (im Besitz von CLYDEBoyd, einem der Partner bei dem Corpach-Projekt, und von diesem betrieben). In den verschiedenen Häfen werden schätzungsweise die folgenden Mengen an Zellstoff in Ballen umgeschlagen:

Greenock	12 000
Inverness	3 000
Montrose	2 500
Dundee	2 500
Aberdeen	2 000
Leith	2 000
Insgesamt	24 000

- (17) Durch dieses Projekt wird demnächst auch das Potenzial für ein beachtliches zusätzliches Verkehrsaufkommen erschlossen. CLYDEBoyd hat eine Reihe spezifischer Verkehrsflüsse ermittelt, deren Durchführung es mit den jeweiligen Kunden plant und voraussichtlich in Kürze realisieren wird. In einem von Scanfiber AS ⁽³⁾ übermittelten Schreiben heißt es dazu „sollten Sie nicht in der Lage sein, uns bessere bzw. längere Kais anzubieten, ... werden wir künftig kaum mit anderen Export-Hafeneinrichtungen wie Belfast und anderen irischen Häfen konkurrieren können“.

⁽³⁾ Oslo, 1. März 2001.

- (18) Außerdem sind künftig zusätzliche Exporte von Rundholz in verschiedene Orte Irlands und Skandinaviens geplant, die beim ursprünglichen Ausbau des Hafens nicht vorgesehen waren. CLYDEBoyd verhandelt derzeit mit Arjo Wiggins über die Möglichkeit, Papier direkt von Corpach nach Belgien zu verfrachten. Schließlich ist geplant, dass CLYDEBoyd die Einrichtung für alle Verkehrsarten (mit Ausnahme der Beförderung von Nutzholz und Papier ⁽⁴⁾) nutzen wird.

E. Die Gründe für die Einleitung des Verfahrens

- (19) Der Beschluss der Kommission zur Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag und zur Anforderung näherer Auskünfte von der Regierung des Vereinigten Königreichs wurde auf der Grundlage einer ersten Prüfung des notifizierten Projekts gefasst. Ferner wurden Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe geäußert. Im Allgemeinen hält die Kommission staatliche Beihilfen mit einer Intensität von über 50 % für Verkehrsinfrastrukturen für nicht vereinbar mit dem EG-Vertrag, es sei denn, aus einer detaillierten und unabhängigen kommerziellen und finanziellen Analyse geht hervor, dass der Hauptempfänger ohne staatliche Intervention nicht in der Lage ist, einen höheren Betrag aufzubringen ⁽⁵⁾. Es wird darauf hingewiesen, dass CLYDEBoyd eine 50 %ige Beihilfe in Höhe von 1,96 Mio. GBP zur Durchführung des Projekts abgelehnt hat.

- (20) Die Kommission meldete insbesondere hinsichtlich der folgenden Fragen Zweifel an:

- Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beihilfe zur Verwirklichung des Projekts. Darüber hinaus sind zusätzliche Angaben erforderlich, die nachweisen, dass es sich bei der Beihilfe um das strikte Minimum dessen handelt, was zum Bau der Hafeneinrichtungen notwendig ist, und dass der entsprechende Markt keine kostengünstigere Alternative bereitstellen konnte;
- Auswirkung des bezuschussten Projekts auf die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen in dem Gebiet.

3. STELLUNGNAHME DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

- (21) Nach Angaben der Regierung des Vereinigten Königreichs wurde das Projekt sowohl von den schottischen Verwaltungsbehörden und Beamten des Verkehrsministeriums als auch von unabhängigen technischen Beratern geprüft, die von den schottischen Behörden benannt worden waren. Sie erklärten, dass die vorgeschlagene Beihilfe in Höhe von 85 % zur Verwirklichung des Projekts nicht nur notwendig, sondern auch angemessen sei, und das Projekt ohne diese Beihilfe nicht zustande

⁽⁴⁾ Schottische Verwaltungsbehörde, Sitzungsbericht — Besuch in Corpach, 31. August 2001.

⁽⁵⁾ Entscheidung der Kommission vom 31. Januar 2001 — N 597/2000; Die Niederlande; Entscheidung der Kommission vom 14. September 2001 — N 208/2000; NL — SOIT; Entscheidung der Kommission vom 15. November 2000 — N 755/1999; IT Bozen.

käme. Ferner sei unabhängig von der Höhe der Beihilfe kein anderer Hafen in der Lage, die in dem Vorschlag von Corpach vorgesehenen Dienste und Umweltvorteile bereitzustellen. Da das Sägewerk BSW gleich neben dem Hafen von Corpach liegt, würde die Nutzung eines anderen Hafens zusätzliche Beförderungen auf der Straße nach Corpach nach sich ziehen und den mit der Beihilfe verfolgten Zweck verfehlen und in diesem empfindlichen Gebiet am Rande der Gemeinschaft negative Auswirkungen auf die Umwelt mit sich bringen.

- (22) Zur Frage möglicher Wettbewerbsverzerrungen erklärte das Vereinigte Königreich, dass diese vernachlässigbar seien und den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen würden. Nachteilige Auswirkungen auf die Eisenbahnindustrie seien nicht zu erwarten, da die meisten Ausgangspunkte des Verkehrs nicht von der Eisenbahn bedient würden. Mehrere Schreiben der UK Strategic Rail Authority und der English, Welsh and Scottish Railways, den wichtigsten privaten Eisenbahnfrachtunternehmen des Vereinigten Königreichs, bestätigen diese Auffassung. Was den Wettbewerb im Seeverkehr angeht, würden durch den ausgebauten Hafen von Corpach lediglich kleine Mengen von Zellstoff in Ballen umgeschlagen, die derzeit nicht in Häfen umgeschlagen werden, die Clydeport (einem der Partner des Gemeinschaftsunternehmens CLYDEBOYD) gehören. Dieser Verkehr betrifft lediglich etwa eine Schiffsladung alle zwei Jahre.

4. WÜRDIGUNG DER MASSNAHME

A. Vorliegen einer Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag

- (23) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag „sind staatliche Beihilfen oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.
- (24) Die Regeln des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen gelten nur für Unternehmen. Unter das Konzept eines Unternehmens fallen öffentliche oder private Rechtspersonen, die unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausführen⁽⁶⁾. Jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten, ist eine wirtschaftliche Tätigkeit⁽⁷⁾.
- (25) Es besteht daher kein Zweifel, dass es sich bei CLYDEBOYD Ltd um ein Unternehmen handelt, dessen Wirtschaftstätigkeit aus der Bereitstellung von Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt besteht.

- (26) Nicht alle Arten der öffentlichen Finanzierung fallen nach den Bestimmungen des EG-Vertrags unter den Begriff „staatliche Beihilfen“ im Sinne des Artikels 87 Absatz 1. Die Regeln der Gemeinschaft über staatliche Beihilfen gelten lediglich für Maßnahmen, die alle in Artikel 87 Absatz 1 aufgeführten Kriterien erfüllen. Da kein Hafen hinsichtlich seiner äußeren Merkmale, der spezifischen Zuständigkeiten und gewerblichen Tätigkeiten seiner Verwaltungsgremien einem anderen gleicht, ist die Anwendbarkeit dieser Kriterien von Fall zu Fall im Einzelnen zu prüfen.

Transfer staatlicher Mittel

- (27) Das Konzept der staatlichen Beihilfe gilt für aus staatlichen Mitteln direkt oder indirekt gewährte Begünstigungen. Im Rahmen des notifizierten Projekts soll CLYDEBOYD Ltd eine staatliche Beihilfe zum Ausbau der Liegeplätze und Frachtumschlaganlagen in Corpach Pier erhalten. Daraus ergibt sich, dass die notifizierte Maßnahme einen Transfer staatlicher Mittel beinhaltet.

Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige

- (28) Die Rechtsform der Häfen ist in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Im Vereinigten Königreich, wo vor allem in den 80er Jahren eine große Anzahl von Häfen privatisiert wurde, sind Häfen häufig Eigentum privater Unternehmen. Häfen bestehen unabhängig von ihrer Rechtsform im Wesentlichen als getrennte privatwirtschaftliche Einheiten. Daher müssen sie im Allgemeinen sämtliche Investitionen in Hafeninfrastrukturen aus ihren Einnahmen finanzieren.

- (29) Das notifizierte Projekt hat den Ausbau der Liegeplätze und Frachtumschlaganlagen in Corpach Pier zum Gegenstand. Die betreffende Beihilfemaßnahme führt zu messbaren wirtschaftlichen Vorteilen eines bestimmten, Wirtschaftstätigkeiten durchführenden Unternehmens gegenüber seinen Konkurrenten, auch wenn die bezuschussten Infrastrukturen allen potenziellen Betreibern zu nicht diskriminierenden Bedingungen zur Verfügung stehen werden.

Selektivität

- (30) Die Beihilfemaßnahme begünstigt CLYDEBOYD und ist daher von selektivem Charakter.

Auswirkungen auf den Handel und Wettbewerbsverzerrung

- (31) Gemäß dem notifizierten Projekt wird der Hafen von Corpach in erster Linie ein Knotenpunkthafen für Nutzholz sein. Die Erfahrung hat gezeigt, dass kleine Häfen, die im lokalen Interesse der örtlichen Küstenfahrt dienen, weder den fairen Wettbewerb bedrohen noch den Handel zwischen Mitgliedstaaten in nennenswerter Weise beeinträchtigen.

⁽⁶⁾ Rechtssache C-41/90: Höfner und Elser gegen Macrotron, Slg. 1991, S. I-1979, Absatz 21; Rechtssache C-35/96: Kommission gegen Italien, Slg. 1998, S. I-3851, Absatz 36.

⁽⁷⁾ Rechtssache 118/85: Kommission gegen Italien, Slg. 1987, S. 2599.

- (32) Allerdings plant CLYDEBoyd, die Einrichtungen für alle Verkehre und nicht nur den Verkehr im Zusammenhang mit der Nutzholz-/Papierindustrie zu nutzen. Angesichts der Absicht von CLYDEBoyd, in verschiedenen Güterverkehrsbereichen tätig zu sein, sowie des bestehenden grenzüberschreitenden Seeverkehrs kann die Möglichkeit nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.
- (33) Auf einem Sektor mit besonderen Schwierigkeiten und scharfem Wettbewerb⁽⁸⁾ sowie auf Sektoren, die dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzt sind, können Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht ausgeschlossen werden.
- (34) Die in Frage stehende Maßnahme stellt daher eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar und ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, es sei denn, sie erfüllt die Kriterien einer der unter Artikel 87 Absatz 2 oder 3 EG-Vertrag genannten Ausnahmen.

B. Rechtsgrundlage der Beurteilung

- (35) Ziel des notifizierten Projekts ist der Ausbau der Liegeplätze und Frachtumschlaganlagen in Corpach Pier, damit die Küstenschifffahrt bzw. der Kurzstreckenseeverkehr dank der notwendigen Infrastruktur finanziell mit dem Straßengüterverkehr konkurrieren kann. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass keine der in Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag genannten Ausnahmen auf das Projekt Anwendung findet. Ebenso wenig ist die betreffende staatliche Beihilfe zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag oder zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) bestimmt.
- (36) Laut Artikel 73 EG-Vertrag sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs entsprechen, mit dem EG-Vertrag vereinbar. Der Begriff der Koordinierung in Artikel 73 beinhaltet mehr als die Erleichterung der Entwicklung eines Industriezweigs, er setzt eine staatliche Planung in irgendeiner Form voraus. In Artikel 80 EG-Vertrag werden jedoch die Bestimmungen des EG-Vertrags unter dem Kapitel Verkehr wie folgt eingeschränkt: „Dieser Titel gilt für die Beförderungen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr ...“; Demzufolge findet Artikel 73 auf den Seeverkehr keine Anwendung.
- (37) Die Entwicklung von Tätigkeiten zur Verkehrsverlagerung von der Straße auf andere Verkehrsträger liegt im

gemeinsamen Interesse im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag. Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag ist daher die geeignete Rechtsgrundlage, um Beihilfen für Investitionen in die Infrastruktur für die Küstenschifffahrt bzw. den Kurzstreckenseeverkehr zu analysieren und deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu beurteilen.

- (38) Laut Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, soweit diese Beihilfen die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (39) Zur Anwendung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag muss also überprüft werden, ob diese Anforderungen erfüllt sind.

C. Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahme

1. Notwendigkeit der Beihilfe

- (40) Die Gemeinschaft hat eine Zeit lang eine Politik zur Förderung eines ausgewogenen intermodalen Verkehrssystems und eine Politik zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf andere, umweltfreundlichere Verkehrsträger verfolgt⁽⁹⁾. In dem Weißbuch der Kommission über die Verkehrspolitik⁽¹⁰⁾ heißt es, dass die Beförderung auf dem Wasser kostengünstig und weniger umweltschädigend ist als der Straßenverkehr. Der innergemeinschaftliche Seeverkehr ist ein wichtiger Bestandteil der Intermodalität, der genutzt werden sollte, um die zunehmende Überlastung des Straßenverkehrs in den Griff zu bekommen. Er muss als echte und wettbewerbsfähige Alternative zum Landverkehr angesehen werden. Daher sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Vorteile des Kurzstreckenseeverkehrs zu nutzen, beispielsweise durch die Bereitstellung von Umladungseinrichtungen und die Förderung von Schifffahrtsrouten zwischen europäischen Häfen zur Errichtung von Netzen.
- (41) Der neue Marco Polo-Vorschlag⁽¹¹⁾ hat zum Ziel, die voraussichtliche Zunahme des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs um 12 Mrd. Tonnen-Kilometer pro Jahr von den überlasteten Straßen auf den Kurzstreckenseeverkehr, die Schiene und die Binnenwasserstraßen zu verlagern.

⁽⁸⁾ Rechtssache C-305/89: Italien gegen Kommission, Slg. 1991, S. I-1603, Absatz 26, und Verbundene Rechtssachen C-278/92, C-279/92 und C-280/92: Spanien gegen Kommission, Slg. 1994, S. I-4103, Absatz 41.

⁽⁹⁾ Siehe Grünbuch der Kommission über faire und effiziente Preise im Verkehr, (KOM(1995) 691 vom 20. Dezember 1995), Weißbuch der Kommission über faire Kostenanlastung im Verkehr, (KOM(1998) 466 vom 22. Juli 1998) und Entschließung des Rates vom 14. Februar 2000 zur Förderung der Intermodalität und des intermodalen Güterverkehrs in der Europäischen Union, (ABl. C 56 vom 29.2.2000, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Die europäische Verkehrspolitik für 2010: Weichenstellungen für die Zukunft. (KOM(2001) 370).

⁽¹¹⁾ KOM(2002) 54 endg.

- (42) Nach Ansicht der Kommission lässt sich ein intermodales und nachhaltiges Verkehrssystem in der Zukunft nur realisieren, wenn den Infrastrukturinvestitionen eine Priorität eingeräumt wird.
- (43) Die Beförderung von Gütern auf dem Wasser kann kostspielige und spezifische Einrichtungen erfordern, die nicht gebraucht werden, wenn diese auf der Straße befördert werden. Durch eine Beteiligung an den Kosten für diese Einrichtungen wird der Küsten-/Kurzstrecken-seeverkehr in die Lage versetzt, finanziell mit dem Straßenverkehr zu konkurrieren. Werden intermodale Terminaleinrichtungen nicht durch die öffentliche Hand mitfinanziert, würden Betreiber, die Wirtschaftstätigkeiten durchführen, in diese nicht investieren, da diese ohne staatliche Zuschüsse nicht rentabel wären.
- (44) Ziel des notifizierten Projekts ist es, den im Hafen von Corpach bestehenden Schiffsverkehr zu erhalten. Ohne den Ausbau des Hafens ginge der gesamte in Corpach bestehende Verkehr verloren und würde auf die Straße verlagert, da eine Reduzierung unter das derzeitige Verkehrsaufkommen die Beförderungstätigkeit vollkommen unrentabel machen würde. Neben der Erhaltung des bestehenden Seeverkehrs sollen zusätzliche Beförderungsvolumen von der Straße auf den Seeverkehr verlagert werden.
- (45) Da der Hafen von Corpach in der Nähe zahlreicher Holz verarbeitender Betriebe liegt, ist — unabhängig von der Höhe der Beihilfe — kein anderer Hafen in der Lage, den Dienst mit den damit verbundenen Umweltvorteilen in diesem Gebiet bereitzustellen. Die Nutzung anderer Häfen würde zusätzliche Fahrten auf der Straße erfordern, wodurch aufgrund der negativen Umweltauswirkungen in diesem empfindlichen Randgebiet der Gemeinschaft der Zweck der Beihilfe verfehlt würde. Daher liegt der Vorschlag im Interesse der Gemeinschaft.

2. Verhältnismäßigkeit

- (46) Das Corpach-Projekt ist ein Beispiel für einen Fall, in dem die Verlagerung von Verkehren bei einer Beihilfeintensität von 50 % nicht erreicht werden kann. Die beachtlichen Umweltvorteile (5,4 Mio. GBP) lassen sich nur durch erhebliche Investitionen in die neue Hafeninfrastuktur erzielen.
- (47) Die Kommission hat in einem früheren Fall ⁽¹²⁾ die Möglichkeit eingeräumt, eine höhere Beihilfeintensität zuzulassen, wenn der Markt der Gesellschaft nicht die öffentlichen Verkehrsinfrastrukturen bereitstellt, die für die nachhaltige Mobilität erforderlich sind.
- (48) Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat durch eine Marktanalyse überprüfen lassen, ob das Ziel eines Kostenausgleichs zwischen der Beförderung auf der Straße und der auf dem Wasser nicht mit einem nied-

rigeren Beihilfebetrug erreicht werden kann. Die Kosten des Projekts wurden in einer ökonomischen Wertbestimmung nachgewiesen, die im März 2001 von Wirtschaftsfachleuten der schottischen Verwaltungsbehörden und Beamten des Verkehrsministeriums und von einer durch die schottischen Verwaltungsbehörden beauftragten dritten Partei (Scott Wilson Kirkpatrick & Co. Ltd) durchgeführt worden war.

- (49) Entsprechend den Bedingungen des allgemeinen FFG-Programms würde die Beihilfe nur vorbehaltlich der Verpflichtung gewährt, dass während zehn Jahren jährlich 90 000 Tonnen Fracht auf dem Wasser befördert werden. Sollte der Beihilfeempfänger dies Zielvorgabe nicht erreichen oder die Beihilfebedingungen nicht einhalten, kann diese Beihilfe zurückgefordert werden.
- (50) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass der Zuschuss von 3,92 Mio. GBP für die Verwirklichung des Projekts erforderlich und durch die im Interesse der Gemeinschaft liegenden Umweltvorteile (5,4 Mio. GBP) gerechtfertigt ist.

3. Keine Wettbewerbsverzerrung

- (51) Um sicherzustellen, dass es nicht zu unzulässigen Wettbewerbsverzerrungen kommt, sind die Bedingungen des Wettbewerbs zwischen dem notifizierten Projekt, dem Straßengüterverkehr, anderen Verkehrsträgern und den bestehenden Dienstleistungen zu untersuchen.

a) Wettbewerb zwischen dem notifizierten Projekt und dem Straßengüterverkehr

- (52) Straßengüterverkehr zum einen und Küstenschiffahrt bzw. Kurzstreckenseeverkehr zum anderen sind für unterschiedliche Nutzeranforderungen ausgelegt. Der Straßengüterverkehr ist flexibler und schneller als die Küstenschiffahrt bzw. der Kurzstreckenseeverkehr. Daher wird er für hochwertigere allgemeine Fracht genutzt, die schnell befördert werden muss, in kleineren Mengen benötigt wird und heterogen ist. Da die Küstenschiffahrt bzw. der Kurzstreckenseeverkehr langsamer sind, können nicht die gleichen Preise verlangt werden, und sie werden in der Regel für weniger dringende und regelmäßige Verkehrsflüsse mit größerem Volumen eingesetzt.
- (53) Ziel des Zuschusses ist es, einen Kostenausgleich zwischen dem Straßengüterverkehr und der Beförderung auf dem Wasser herbeizuführen. Unternehmen, die ihre Fracht auf dem Wasser befördern lassen, entstehen dadurch keine wirtschaftlichen Vorteile gegenüber Konkurrenten, die den Straßengüterverkehr nutzen.

b) Wettbewerb zwischen dem notifizierten Projekt und anderen Verkehrsträgern

- (54) Nachteilige Auswirkungen auf den Eisenbahnverkehr sind auszuschließen, da die meisten Ausgangspunkte des

⁽¹²⁾ N 464/99 — Die Niederlande: Gewährung einer Beihilfe für den Bau und Betrieb des „Pilot Transferium Sittard“.

Verkehrs von der Bahn nicht bedient werden. Das schottische Eisenbahnnetz wird genutzt, um Nutzholz im Landesinneren über weite Entfernungen zu transportieren, während das auf dem Wasser beförderte Holz für die lokale Verteilung bestimmt ist.

- (55) Das ursprüngliche FFG-Programm wurde 1993 auf Unternehmen des kombinierten Verkehrs und internationale Eisenbahngruppierungen erweitert ⁽¹³⁾.
- (56) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass nach der Veröffentlichung des förmlichen Prüfverfahrens keine Einwände von Eisenbahnunternehmen eingegangen sind. Außerdem hatte das größte private Eisenbahnunternehmen, English, Welsh and Scottish Railways, mit Schreiben vom 17. Oktober 2002 mitgeteilt, dass es keine Einwände gegen das Projekt habe.

c) Wettbewerb zwischen dem notifizierten Projekt und den bestehenden Dienstleistungen

- (57) 2001 wurden in Corpach 61 500 Tonnen Fracht umgeschlagen. Mit dem Ausbau des Hafens soll dieses Volumen auf 86 000 Tonnen erhöht werden, wobei es sich nur bei 32 600 Tonnen um neuen Verkehr handelt. Dieser zusätzliche Verkehr würde größtenteils aus dem Binnenverkehr des Vereinigten Königreichs stammen, der gegenwärtig in schottischen Häfen umgeschlagen wird. Der größte Teil des neuen Verkehrs soll aus Zellstoff in Ballen bestehen, der lediglich 12 000 Tonnen der jährlich im Hafen von Greenock umgeschlagenen Fracht ausmacht. Die geringe Bedeutung dieses Verkehrs wird bei einem Vergleich des Verkehrsvolumens in Corpach mit anderen Gemeinschaftshäfen deutlich ⁽¹⁴⁾:
- a) Rotterdam (Niederlande): 320 000 000 t,
 b) Le Havre (Frankreich): 67 500 000 t,
 c) Tees-Hartlepool (UK): 51 500 000 t,
 d) Forth Port (Schottland): 41 100 000 t,
 e) Liverpool/Mersey-side (UK): 30 600 000 t.

(58) Von interessierten dritten Parteien sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Kommission nimmt daher an, dass die Konkurrenten, die die bestehenden Dienste anbieten, das geplante Projekt nicht als marktbedrohend ansehen.

(59) Die Umweltvorteile des Projekts werden erheblich größer sein als die potenziellen Auswirkungen auf den Wettbewerb. Die Kommission hält die Auswirkungen auf den Wettbewerb für begrenzt und somit für akzeptabel.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

(60) Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass die Beihilfemaßnahme mit dem EG-Vertrag gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) vereinbar ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ad-hoc-Beihilfe, die das Vereinigte Königreich zugunsten von CLYDEBOYD (Fort William) Ltd im Rahmen des Zuschussprogramms für Frachtumschlagsanlagen gewähren will, ist gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Die Gewährung dieser Beihilfe wird daher genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 5. Februar 2003

Für die Kommission
 Loyola DE PALACIO
 Vizepräsidentin

⁽¹³⁾ Staatliche Beihilfe N 162/93.

⁽¹⁴⁾ Quelle: Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik, Bremen, „Shipping Statistics Yearbook 2001“.